

Nr.

Sonderband

III

Vernehmungen in anderen Verfahren

angefangen: _____
beendigt: _____
19 _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4097



Stolzenberg
Bestell Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

1 Jb 1. 64 (RSHA)

Inhaltsverzeichnis

III

Nr.	Name	Datum	St.	Bl.
1	Dr. Paeffgen	10. 4. 67	1 p 12.65 (25) A	1
2	Pommereuning	4. 4. 67	"	9
3	Else Seibold	6. 6. 67	1 p 1.65 (25) A	17
4	Heute Thünemann	4. 8. 67	1 p 12.65 "	23
4a	Thünemann	18. 8. 67	Schwabing. "	25 27
5	Paul Rank	2. 8. 67		
6	Klemmt Daniel	9. 8. 67	1 p 9.65 (Popl)	34
7	Bernhard Baatz	4, 5, 6, 8, 11, 12, 15, 18. 8. 67	1 p 4.65 (28) A	40, 49, 56, 61 69, 74, 87, 93
8	Thünemann ^{Übertrag und Entwicklung} über Hoffmanns	8. 8. + 15. 8. 67	"	100
9	Dr. Brandworf	3., 5. 10. 67	IV VIII 4.67 = 7.65	111
10	Dr. Denning	23, 25, 26, 27, 29. 9. 67	4.65	120-162
11	Pommereuning	4. 12. 67	IV VIII 4.67 = 7.65	163-165
12	Sister Bern, gel. Pöhl	19. 12. 67	1 p 12.65 /	166-167
13.	Fanny	6. 12. 67	"	168-174
14.	Barbara Hellmuth	"	"	175-179

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Der Polizeipräsident in Berlin
1 Js 12/65 (RSHA)

z. Zt. Aachen

Berlin _____, den 10. April 1967

Telefon: _____, App.: _____

11

Vernehmung eines Beschuldigten

**) In den Diensträumen der Staatsanwaltschaft Aachen

erscheint

der ~~XXV~~ die) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)	Dr. Paeffgen <u>Theodor Wilhelm</u>
2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	12.6.1910 in Köln
3. Wohnsitz gegenwärtig (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) z. Z. der Tat Telefon	Aachen, Am Kupferofen 56 Berlin 21416
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbe- schein u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -	Reisepaß Nr. B 7418 166
6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Ge- hilfe, selbst. Handwerks- meister, Angestellter usw.) Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Jurist kaufm. Angestellter Regierungsassessor Verkaufsleiter
7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: Seit wann?	ca. 2000,-- DM
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten	verheiratet Erika Simon siehe oben Hausfrau
9. Kinder Anzahl Alter	1 21 Jahre

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Straftat - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

10. Vater: Vor- und Zuname Beruf Wohnung	} (auch wenn bereits verstorben) Mutter: Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung	} (auch wenn bereits verstorben)
Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer:*) Vor- und Zuname Wohnung	- -	
Telefon		
11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften – Pflegeschaften – Bewährungshelfer – sonstige Ehrenämter)	keine	
12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren – Maßregeln der Sicherung und Besserung – Bewährungsfristen – bedingte Entlassung	keine	
Ergänzung nach amtlichen Unterlagen	siehe Bl.	d. A.

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

~~Ich möchte mich~~ ~~ausser~~ Die Strafvorschriften der §§ 211 und 49 StGB wurden mir vorgehalten.

Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines persönlichen Werdeganges und meiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei verweise ich auf den von mir überreichten Lebenslauf vom 8.4.1967, den ich als Anlage zum Protokoll gebe und zum Gegenstand meiner heutigen Aussage mache.

Ergänzend möchte ich folgendes erklären:

Als ich Ostern 1938 in das damalige SD-Hauptamt eintrat, 3 wurde ich in dem Referat I 111 der Zentralabteilung I 1 beschäftigt. Mein direkter Vorgesetzter war zuerst Scheellenberg, später, d.h. bis zu meiner Abkommandierung zur SD-Dienststelle nach Metz im Juni 1940, Willrich. Ich war bis zu meiner Abkommandierung nach Metz ununterbrochen in dem vorerwähnten Referat beschäftigt. Mir ist nicht in Erinnerung, daß dieses Referat nach der Gründung des RSHA im Zuge der Umorganisation später die Bezeichnung I B 2 erhalten hat und, daß ich danach das Referat "Organisation des SD" geleitet haben soll. Der Inhalt meiner Tätigkeit hat sich jedenfalls auch nach der Gründung des RSHA, dessen Umorganisation sich übrigens über längere Zeit hin erstreckte, nicht geändert. Ich hatte jedenfalls mit der Einrichtung oder mit der Errichtung neuer Dienststellen nichts zu tun. Das weiß ich genau. Mein Aufgabengebiet betraf insbesondere die Zusammenarbeit bzw. Auseinandersetzungen mit anderen staatlichen und Parteidienststellen gegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit, politische Beurteilungen und dergleichen. Unter anderem hatte ich auch an Hand der im SD-Hauptamt vorhandenen großen Kartei Auskunft über die politische Zuverlässigkeit von Beamten, insbesondere bei Beförderungen, zu erteilen.

Mit der Organisation oder Aufstellung der Einsatzgruppen in Polen hatte ich nicht das Geringste zu tun. Mir war zwar bekannt, daß Angehörige des Amtes zu diesen Einsatzgruppen abgeordnet wurden, ich habe jedoch über die Aufgaben der Einsatzgruppen und ihrer Nachfolgeorganisationen keine näheren Kenntnisse erlangt.

Das mir vorgehaltene Referat "Tannenberg" ist mir vollkommen unbekannt. Ich selbst habe einem solchen Referat niemals angehört. Mir ist deshalb über die personelle Besetzung und über das Aufgabengebiet dieses Referats nichts bekannt.

Nachdem mir die Tätigkeitsberichte vom 11. und 18.9.1939 (jeweils 8.00 Uhr) über die Tätigkeit der Einsatzgruppen

in Polen vorgehalten wurden, die meine maschinenschriftliche Unterschrift tragen, möchte ich nicht ausschließen, daß ich möglicherweise im Rahmen eines Nacht- oder Sonderdienstes diese Berichte an Hand der von den Einsatzgruppen eingehenden Meldungen zusammengestellt habe. Ich kann mich heute jedoch auch nach reiflicher Erforschung meines Erinnerungsvermögens nicht an diese Berichte und an die in diesen Berichten erwähnten Festnahmemaßnahmen erinnern. Ein genereller Befehl zur ~~Ausschaltung~~ oder gar zur Vernichtung ganzer polnischer Volksgruppen, insbesondere zur Tötung der polnischen Intelligenz, ist mir damals nicht bekannt gewesen.

Ich möchte es nicht ausschließen, daß ich infolge von Berichten oder Gesprächen von durchgeführten Exekutionen erfahren habe. Mir ist jedoch nicht bekannt, wer diese Exekutionen befohlen hat; d.h. befohlen wurden die Exekutionen sicher von Heydrich. Wer außer dem Amtschef Müller sonst noch sachlich in den Befehlsweg eingeschaltet war, entzieht sich meiner Kenntnis.

Dr. Best, Dr. Billainger sind mir zwar namentlich bekannt, jedoch nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen Aktionen gegen Polen. Dr. Meyer ist mir völlig unbekannt.

Braune kenne ich dagegen vom SD her. Er war Personalreferent für SD-Angehörige und hat wohl auch einzelne SD-Leute an die auswärtigen Dienststellen abkommandiert. Braune hatte jedoch ebenso wie ich/nichts mit der Exekutive zu tun.

Von Juni 1940 bis Juni 1941 war ich zur SD-Dienststelle beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Metz abkommandiert.

Von Ende Juni 1941 bis Ende Oktober 1941 wurde ich in das RSHA zurückbeordert, und zwar in das Amt II Gruppe II D, wo ich ausschließlich an Hand der eingehenden Meldungen die Standorte der Einsatzkommandos in Rußland zusammenstellen mußte.

Anfang November 1941 wurde ich zur Stapo-Stelle Tilsit abgeordnet, wo ich als Disziplinarsachbearbeiter beschäftigt war. Im Frühjahr 1942 bis Ende August 1942 war ich als Angehöriger der Stapo-Stelle Allenstein Außenstellenleiter in Bialystok. Während meiner Tätigkeit in Bialystok sind mir größere Festnahmaktionen, insbesondere gegen Angehörige der polnischen Intelligenz, nicht bekannt geworden. Zu meiner Zeit bestand in Bialystok ein riesiges Judenghetto. Die polnische Bevölkerung stellte im Bezirk Bialystok jedoch nur eine Minderheit dar. Der überwiegende Teil der Bevölkerung bestand aus Juden, ^{und} Weißen.

- 2 Am 1.9.1942 wurde ich wieder in das Amt IV des RSHA versetzt, wo ich bis Kriegsende ununterbrochen Gruppenleiter von IV D (Auslandsnachrichtendienst England und Amerika) war. Auch in jener Zeit hatte ich mit Polenangelegenheiten nichts zu tun.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben

Dr Theodor Paeffgen

Rx Filipiak /

Mrosko /

Helwerth /

Lebenslauf.

Ich wurde am 12.6.1910 als Sohn des Hofkammerrats Dr. Jakob Paeffgen und seiner Ehefrau Katharina geb. ^{Kohler} Esser in Sigmaringen geboren.

Ostern 1928 legte ich die Abiturientenprüfung am Staatlichen Gymnasium in Sigmaringen ab. Anschliessend studierte ich an den Universitäten Genf, Bordeaux, Edinburgh und Bonn Sprachen und Rechtswissenschaft.

Im Februar 1933 bestand ich das Referendarexamen, 1934 das Doktorexamen und im Herbst 1936 das Assessorexamen.

Aufgrund meiner Sprachkenntnisse bewarb ich mich dann um Aufnahme in den diplomatischen Dienst. Die Bewerbung wurde jedoch auf ein Jahr zurückgestellt. In der Zwischenzeit war ich von Anfang 1937 bis Anfang 1938 als Volontär bei der Rheinisch-Westf. "Revision" Treuhandgesellschaft tätig. Nachdem meine abermalige Bewerbung beim Auswärtigen Amt mangels besonderer Verdiente um den Nationalsozialismus abgelehnt worden war, trat ich an Ostern 1938 durch Vermittlung eines Konabituienten in das damalige SD- Hauptamt in Berlin ein. Ich wurde dort in dem Referat I III der Zentralabteilung I 1 beschäftigt. Mein direkter Vorgesetzter war zuerst Schellenberg, dann Willrich.

Im Frühjahr 1939 wurde ich zum Reg.Ass. ernannt und erhielt den Angleichungsdienstgrad eines SS- Obersturmführers. In dieser Abteilung blieb ich bis Juni 1940, dann wurde ich zur SD- Dienststelle beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Metz abkommandiert, wo ich bis Ende Juni 1941 als Referent tätig war. Im April 1940 wurde ich zum Reg.-Rat ernannt.

7

Ende Juni 1941 wurde ich nach Berlin in das RSHA zurückbeordert und zwar in das Amt II, Gruppe II D, wo ich bis Ende Oktober 1941 täglich die Standorte der Einsatzgruppen und -kommandos aufgrund von Funk meldungen zusammenstellte und an die Aemter des RSHA gem. vorgeschriebenem Verteiler bekannt gab. Anfang November 1941 wurde ich zur Staatspolizeistelle Tilsit abgeordnet, wo ich als Disziplinarsachbearbeiter beschäftigt wurde. Im Frühjahr 1942 bis Ende August 1942 war ich als Angehöriger der Staatspolizeistelle Allenstein Aussenstellenleiter in Bialystok. Am 1. September 1942 wurde ich wieder nach Berlin in das Amt VI (Auslandsnachrichtendienst) versetzt, wo ich bis zum Kriegsende tätig war.

Im Frühjahr 1944 wurde ich Oberreg.-Rat und SS- Obersturmbannführer.

Zu meiner Tätigkeit im Amt I Referat I-LLL des SD- Hauptamtes, wo ich als Referent tätig war, erkläre ich, dass ich auch nach Ausbruch des Krieges niemals mit Angelegenheiten der Organisation der Dienststellen des SD in Polen befasst worden bin noch zu irgendeiner Zeit an der Ueberwachung und Steuerung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt habe.

Im Referat I B 2 bin ich meiner Erinnerung nach nie tätig gewesen.

Bis zu meiner Versetzung nach Metz, habe ich vielmehr stets die gleichen Angelegenheiten an der gleichen Stelle bearbeitet wie vor dem Kriegs ausbruch; nämlich Zusammenarbeit bzw. Auseinandersetzungen mit anderen staatlichen und Parteidienststellen wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit, politische Beurteilungen und ähnliches. Es war, soweit ich mich erinnern kann, reine Routinearbeit. Ich weiss aus dieser Zeit, dass die Zahl der Mitarbeiter in dieser Dienststelle immer kleiner wurde, weil mit der Besetzung fremder Länder auch aus der Zentralabteilung I 1 immer mehr Leute von der Personalabteilung zu den einzurichtenden

Dienststellen in die eroberten Gebiete abkommandiert wurden, was bei mir, am Ende des Frankreichfeldzuges auch der Fall war. Ich erinnere mich jedenfalls, dass Schellenberg, Marmon, Gottstein, Ploetz, Dr. Viegener alle abkommandiert waren ohne, dass Ersatz für sie gekommen wäre. Dr. Viegener ist mit mir zusammen nach Metz gegangen. Es ist dies sicherlich Absicht gewesen, weil diese Dienststelle im Zuge der Umorganisation des SD-Hauptamtes in das RSHA aufgelöst wurde.

Organisatorische oder sachliche Weisungen sind mir Erinnerung nach von dieser Dienststelle an Einheiten in Polen nicht ergangen. Sollte dies doch der Fall gewesen sein, so war ich damit nicht befasst. Zu den erwähnten Berichten kann ich nichts sagen, da ich mich an solche nicht erinnere.

Zu der Tätigkeit im Amt II und Amt VI des RSHA bin ich am 6.4.1967 von Staatsanwalt Schmidt, Berlin, ausführlich vernommen worden.

Aachen, den 8.4.1967

E. Theodor Püppgen

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 12/65 (RSHA)

z.Zt. Wuppertal, den 4.4.1967

Sd Bd III 61.9

Gegenwärtig: Staatsanwalt Filipiak
Kriminalmeister Mrosko
Justizangestellte Rüggeberg.

In den Diensträumen der Staatsanwaltschaft Wuppertal erscheint auf Vorladung der kaufm. Angestellte Helmut Georg Konrad Pommerning, geb. am 19.10.1902 in Großwunneschin/Lauenburg, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Mozartstr. 61 bei Simon,

und erklärt:

Mit ehemaligen Angehörigen des RSHA bin ich weder verwandt noch verschwägert. Der Gegenstand meiner Vernehmung wurde mir bekannt gegeben. Ich bin auch auf mein etwaiges Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO hingewiesen worden, bin jedoch zur Aussage bereit.

Wegen meines persönlichen Werdeganges und meiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei verweise ich auf den von mir überreichten Lebenslauf vom 31.3.1967, den ich als Anlage zum Protokoll gebe sowie auf meine Vorvernehmung vom 6.12.1966 in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA). Die vorgenannte Vernehmung ist mir nochmals vorgehalten worden. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage und möchte ergänzend folgendes erklären:

Ich wurde im April 1934 zum Geheimen Staatspolizeiamt nach Berlin abgeordnet und später versetzt. Dort übernahm ich von dem Leiter des damaligen Hauptbüros die offene und geheime Pesteingangsstelle und Versandstelle sowie die Druckerei unter der Bezeichnung "Hauptregistratur". Als im Juni 1936

das Hauptamt Sicherheitspolizei geschaffen wurde, unterstand die bisherigen Hauptregistratur, deren Leiter ich weiterhin blieb, ~~weiter~~ dem Hauptbüro, das von dem Verwaltungsdirektor T r i n k e l geleitet wurde. Das Hauptbüro verblieb auch nach Gründung des RSHA zunächst im Amt I. Als im Mai 1941 das bisherige Hauptbüro aufgelöst und dezentralisiert wurde, verblieb ich als Leiter des restlichen Hauptbüros beim RSHA. Das Hauptbüro selbst unterstand von da ab dem Amt II des RSHA. Die Stelle eines Leiters des Hauptbüros habe ich bis Kriegsschluß bekleidet. Wenn mir anhand des Geschäftsverteilungsplanes des RSHA vom 1.3.1941 gesagt wird, dass das Hauptbüro schon zu diesem Zeitpunkt beim Amt II gewesen sei, so möchte ich nicht ausschließen, dass die tatsächliche Umorganisation des Hauptbüros schon vor Mai 1941 erfolgt ist und ich mich hinsichtlich des Zeitpunktes geirrt habe.

Über das Aufgabengebiet des Hauptbüros befragt, verweise ich auf meine Angaben in der Vorvernehmung vom 6.12.1966.

Im Hauptbüro wurde die für das gesamte RSHA eingehende Post (mit Ausnahme der Post für die Ämter V und VI) angenommen, geöffnet und ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgte in der Weise, dass auf die Eingänge der Eingangsstempel des RSHA gesetzt und mit der Hand das bearbeitende Referat oder die zuständige Gruppe in dem entsprechenden Kästchen vermerkt wurde. Für diese Arbeiten standen mir 2-4 Mitarbeiter zur Verfügung; d.h. in der offenen Registratur waren 3-4 Mitarbeiter tätig, je nach dem wie groß der Arbeitsanfall war; für die VS-Registratur oder besser gesagt VS-Eingangsstelle hatte ich 2 Mitarbeiter.

Für die VS-Sachen bestand im Hauptbüro eine besondere Eingangsstelle, in der nach meiner Erinnerung der Ministerialregisterator Brumme und der Polizeisekretär H e r r tätig war. H e r r ist später abgelöst worden. Er ist m.W. verstorben. Wer der Nachfolger von H e r r war, weiss ich heute nicht mehr mit Sicherheit. Es kann sein, dass dies der Polizeisekretär S c h r a m m war, der aber auch noch vor Kriegsende wieder weggekommen ist. B r u m m e war bis zum Schluß in der VS-Eingangsstelle tätig. Er wohnt

jetzt in 7181 Roßfeld , Siedlung.

Die eingehenden Geheimsachen wurden in der gleichen Weise behandelt wie normale Post, sie wurden dann aber in Verschlußtaschen weitergeleitet.

Die Geheimen Reichssachen gingen bei mir ein. Geheime Reichssachen mussten ja laut VS-Sachen-Vorschrift als Wertbrief versandt werden. Die Geheimen Reichssachen wurden entweder von mir oder von meiner Sekretärin geöffnet, und dann der VS-Eingangsstelle zur weiteren Bearbeitung über - geben. Von etwa 1939 bis 1942 war meine Sekretärin Frl. Kriegesmann. Wie ihre Nachfolgerin hieß, weiss ich heu - te nicht mehr. Zuletzt war eine Frau Schmidt meine Se - kretärin.

Über die Befehlswege zu den Einsatzgruppen und über etwaige an sie ergangene Exekutionsanordnungen befragt, vermag ich nach reiflicher Erforschung meines Gewissens beim besten Willen immer nur zu sagen, dass ich mich an derartige Vor - gänge nicht erinnern kann. Ich will damit nicht ausschließen, dass diese Sachen über das Hauptbüro gelaufen sind. Ich kann mich nach so langer Zeit aber an Einzelheiten beim besten Willen nicht erinnern. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass das Hauptbüro keine sachbearbeitende Dienststelle war, sondern dass dort die Post praktisch nur durchlief. Ich habe bei der Menge der durchlaufenden Post überhaupt nicht die Zeit gehabt, mir die Vorgänge auf ihren sach - lichen Inhalt hin näher anzusehen, sondern habe sie jeweils lediglich daraufhin überprüft, wer für die Bearbeitung der Vorgänge zuständig war. Das zuständige Referat bzw. die zuständige Gruppe wurde jeweils von dem VS-Bearbeiter ausgezeichnet, der sich hinsichtlich der Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan richtete.

Ob im RSHA für die Einsatzgruppen in Polen ein Sonder - referat bestanden hat, weiss ich heute nicht mehr.

An das mir vorgehaltene Referat "Tannenberg" vermag ich mich heute nicht mehr zu erinnern. Es ist durchaus möglich, dass die von den Einsatzgruppen eingehenden Berichte zentral ausgezeichnet werden sollten. Rein aus der Praxis heraus kann ich mir nur denken, dass es sich bei dem mir vor - gehaltenen Referat "Tannenberg" um eine Zusammenfassung für eine bestimmte Zeit gehandelt hat. Einzelheiten weiss ich heute aber nicht mehr.

Ich selbst vermag mich aus eigenem Wissen überhaupt nicht mehr daran zu erinnern, dass in Polen Einsatzgruppen tätig waren. Ich dachte immer, dass es die Einsatzgruppen erst im Russlandfeldzug gegeben habe. Nachdem mir der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei (gez. Dr. Best) vom 4.9.1939 vorgehalten worden ist, in dem steht, dass die Kurierpost zu den Einsatzgruppen in Polen täglich jeweils bis spätestens 18 Uhr bei mir abgeliefert worden sein musste, möchte ich darauf hinweisen, dass die Post nicht bei mir persönlich, sondern lediglich in bei der mir unterstellten Versandstelle abgeliefert sein musste. Nach dem mir vorgehaltenen Erlass möchte ich es nicht ausschließen, dass zu den Einsatzgruppen in Polen eine Kurierverbindung bestanden haben muss und dass die Kurierpost in der Absendestelle gesammelt wurde. Von dem Inhalt der Kurierpost habe ich jedoch keine Kenntnis genommen.

Die mir vorgehaltenen Berichte über die Tätigkeit der Einsatz - gruppen in Polen sind mir unbekannt, jedenfalls vermag ich mich heute nicht mehr daran zu erinnern. Ich kann generell nur sagen, dass, wenn Berichte eingingen, diese an das jeweils zuständige Sonderreferat gegangen sind. Soweit es sich um spezielle Einzelfragen gehandelt hat, hat ~~doch~~ das Sonder- referat, soweit es nicht allein entscheiden konnte, die Vorgänge an die entsprechenden Spezialreferate weitergeleitet.

An die mir vorgehaltenen Festnahmaktionen in Warschau, in Danzig-Westpreussen und auch im Generalgouvernement, die sich insbesondere gegen Angehörige der polnischen Intelligenz gerichtet haben, vermag ich mich beim besten Willen nicht zu erinnern. Mir ist zwar allgemein der Bromberger Blutsonntag

bekannt; m.W. sind damals aber überwiegend Volksdeutsche von Polen ermordet worden. Ich habe auch nachträglich aus der Literatur erfahren, dass Meisinger als der "Schlächter von Warschau" bezeichnet wurde. Von wem Meisinger jedoch seine Befehle erhalten hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob während meiner Tätigkeit im RSHA irgendwelche Anordnungen zur Verfolgung, Festnahme oder Tötung von Angehörigen polnischer Volkszugehörigkeit auf dem Postwege bei mir durchgelaufen sind. Ich möchte die Möglichkeit nicht ausschließen, kann mich an bestimmte einzelne Vorgänge, insbesondere an Exekutionsanordnungen jedoch nicht mehr erinnern.

An die personelle Besetzung des mir vorgehaltenen Referats "Tannenberg" und auch an diejenige des späteren Polenreferats vermag ich mich heute nicht mehr zu erinnern. Die Herren Dr. Best, Dr. Biffinger, Dr. Meyer sowie Dr. Deumling, Thomesen, Lischka, Dr. Rang und Thiemann sind mir zwar namentlich in Erinnerung. Ich weiss aber heute aus eigenem Wissen nicht mehr, ob sie etwas mit Polenangelegenheiten zu tun hatten. Mir ist insbesondere nicht bekannt, ob von den vorgenannten Herren Anordnungen zur Tötung von polnischen Volkszugehörigen gegeben wurden.

Das mir vorgehaltene Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei in Schröttersburg vom 6.12.1944 ist mit Sicherheit an das Referat IV b 2 b geleitet worden. Welcher Sachbearbeiter es dort erhalten hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Der mir vorgehaltene "Selbstschutz" ist mir bisher völlig unbekannt gewesen. Auch die mir vorgehaltene "AB-Aktion" ist mir kein Begriff.

Nachdem mir der Erlass des RSHA vom 6.10.1939 - betreffend die Besetzung des Sonderreferats Unternehmen Tannenberg - vorgehalten wurde, fällt mir ein, dass es für die Angelegenheiten in Polen, insbesondere, soweit es sich um

die Tätigkeit der Einsatzgruppen handelte, ein Sonderreferat gab. Mir war nur nicht mehr in Erinnerung, dass dieses Referat die Bezeichnung "Unternehmen Tannenberg" hatte. Wie ich schon oben erwähnt habe, sind dann aber die für dieses Referat eingehenden Vorgänge unmittelbar an das Sonderreferat weitergeleitet und bearbeitet worden. Wer im einzelnen welche Entscheidungen getroffen hat, weiß ich heute nicht mehr. An das mir in diesem Zusammenhang vorgehaltene Referat II O vermag ich mich nicht zu erinnern. Der mir weiter vorgehaltene Erlass des RSHA vom 17.10.1939 - betreffend die Auflösung des Sonderreferats Tannenberg - weist im übrigen darauf hin, dass die Vorgänge betreffend den Sondereinsatz der Sicherheitspolizei im besetzten polnischen Gebiet nach Auflösung des vorgenannten Sonderreferats an das neu geschaffene Polenreferat im Amt IV weiterzuleiten waren. Wer dort im Polenreferat die Vorgänge im einzelnen bearbeitet hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Hierüber müssten die Angehörigen der Geschäftsstelle des Amtes IV Auskunft geben können.

Zusammenfassend möchte ich trotz der mir gemachten ausführlichen Vorhalte nochmals betonen, dass ich mich beim besten Willen an einen geheimen Erlass zur Ausschaltung oder Vernichtung der polnischen Intelligenz oder aber an einzelne Exekutionsvorgänge nicht erinnern kann. Ich will nicht ausschließen, dass derartige Vorgänge möglicherweise über die VS-Eingangsstelle gelaufen sind. Wer jedoch möglicherweise in den Befehlsweg zu den Einsatzgruppen in Polen oder deren Nachfolge-Organisationen eingeschaltet war, ist mir heute nicht mehr erinnerlich.

..selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben

gez. Helmut Pommerening

Geschlossen:

gez. Filipiak

gez. Mrosko

gez. Rüggeberg

Lebenslauf.

Ich, Helmut Pommerening, bin am 19.10.1902 als Sohn des Müllers und Landwirts Franz Pommerening und seiner Ehefrau Bertha geb. Nünke in Großwunneschin, Kr. Lauenburg i.Pom., geboren. Nach meinem vollendeten 6-ten Lebensjahr besuchte ich ab Mitte April 1909 die Schule meines Geburtsortes, die ich Ende März 1917 mit einem guten Abschlußzeugnis verließ. - Im November 1919, ich war bis dahin in der väterlichen Landwirtschaft tätig, meldete ich mich freiwillig bei der damaligen Reichsmarine. Mein Gesuch wurde angenommen und ich am 7.2.1920 bei der Rekruteneabteilung des Führers des Minensuchverbandes der Ostsee in Kiel eingestellt. Ich tat als Seemann Dienst auf Minensuchbooten sowie auf dem Kreuzer "Thetis". Vom Kommando des Kreuzers "Thetis" wurde ich Anfang 1923 auf Vorschlag des Adjutanten für die Marine-Verwaltungslaufbahn, und zwar für die Schreiberlaufbahn in Vorschlag gebracht und bei einem Landkommando ca. 7 Monate geschult. Anschließend tat ich wieder Dienst auf dem Kreuzer "Thetis". Weitere Kommandos in meiner nunmehrigen Verwaltungsschreiberlaufbahn waren die Registratur-Kanzlei des I. Admiralstabsoffiziers beim Kommando der Marinestation der Ostsee, Kiel, die II. Abteilung der Schiffsstammdivision der Ostsee, Stralsund, sowie die Geheimregistratur beim Kommando der Marinestation der Ostsee, Kiel. Beiliegende drei Blatt Zeugnisabschriften dürften meine Angaben erhärten. Meine 12-jährige Marinedienstzeit endete mit der bestandenen Abschlußprüfung an der Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft in Kiel am 6.2.1932. Ich war somit Militärversorgungsanwärter und hatte aufgrund des erhaltenen Militärversorgungsscheins nach dem damals geltenden Recht Anspruch auf Versorgung erworben. Um die Chancen einer Einberufung als Beamtenanwärter zu steigern - 1932 herrschten schlechte Einberufungsmöglichkeiten für Versorgungsanwärter (Wartezeiten betrugen 3 Jahre und mehr), besuchte ich ab April 1932 die anerkannte kommunale Verwaltungsschule Aschersleben und legte dort Ende September 1932 meine 1. Verwaltungsprüfung ab. Damit hatte ich den Vorzug, für eine einberufende Behörde eine "volle" Arbeitskraft zu sein. Nach Kiel zurückgekehrt erhielt ich eine Anstellung bei der Inspektion des Bildungswesens der Marine, und zwar als Leiter der Geheimregistratur. Daneben liefen meine Bewerbungen bei allen möglichen Vormerkstellen, so auch bei der Vormerkstelle für den Polizeiverwaltungsdienst in Potsdam. Meine Einberufung in den Verwaltungsdienst der Bayerischen Polizei in München Anfang September 1933 muß annehmbar über die Vormerkstelle Potsdam zustande gekommen sein, denn ich hatte mich bei dieser Behörde nicht unmittelbar beworben. Parteiliche oder persönliche Beziehungen bestanden ebenfalls nicht. Wohl aufgrund meiner bisherigen Tätigkeiten wurde ich mit der Leitung der Hauptregistratur betraut. Diese Hauptregistratur war die Posteingangs- und Versandstelle für den Schriftverkehr. Weitere Obliegenheiten hatte sie nicht zu erfüllen. Im April 1934, nachdem der damalige Politische Polizeikommandeur der Länder, H. Himmler, zum stellvertretenden Chef und Inspekteur der Preußischen Geheimen Staatspolizei ernannt worden war, wurde ich zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin abgeordnet und später versetzt. Von dem Leiter des damaligen Hauptbüros übernahm ich die offene und geheime Posteingangsstelle und Versandstelle sowie die Druckerei unter der Bezeichnung "Hauptregistratur". Die dienstlichen Obliegenheiten der Hauptregistratur waren die gleichen wie in München, d.h. die Post wurde von Mitarbeitern geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen, auf das bearbeitende Abt. Referat laut Geschäftsvorteilungsplan ausgezeichnet, in der Einsenderkartei erfaßt und danach durch Amtsgehilfen den jeweiligen Abt. Registraturen zu gestellt.

16
zugestellt. Als Posteingangsstelle erfüllte damit die Hauptregistratur nichts weiter als eine rein registraturtechnische Behandlung des Geschäftsverkehrs. Für den Versand ist das gleiche zu sagen. Die in den Schreibstellen der Abteilungen bzw. Referate angefertigten Schriftstücke kamen mit Unterschrift oder Beglaubigungsvermerk versehen über den Aktenaustausch zur den Versandstellen (offen und VS). Den Entwurf des den Reinschriften beiliegenden Schrift- bzw. Aktenstücks versahen die Versandleiter mit nach Entnahme der zum Versand bestimmten Ausgänge mit dem Absenderstempel. Die Ausgänge selbst wurden, sofern für nachgeordnete oder übergeordnete Dienststellen bestimmt, als Sammelsendungen eingefächert und später kuvertiert. Ausgänge für die Ministerien wurde im Aktenwagen-Ringverkehr zugestellt. Diese Hauptregistratur unterstand in allen personellen und sachlichen Belangen der Abt. I (Verwaltung und Recht). Weitere Abteilungen im damaligen Geheimen Staatspolizeiamt waren die Abt. II (Politische Polizei) und die Abt. III (Spionageabwehr).

Als mit Erlaß vom Juni 1936 das Hauptamt Sicherheitspolizei mit der Bezeichnung "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" Hauptamt Sicherheitspolizei geschaffen wurde, gab es außer den 3 Ämtern, die laut Geschäftsverteilungsplan die Geschäftszichen

Pol.S Verw. für Amt Verwaltung und Recht,

Pol.S PP " Politische Polizei,

Pol.S Kr. " Kriminalpolizei

führten, auch ein "Hauptbüro", das ein Referat des Amtes Verwaltung und Recht war. Diesem Hauptbüro unterstand nunmehr als Sachgebiet die bisherige Hauptregistratur, deren Leiter ich weiterhin blieb. In den Aufgabenbereichen der Hauptregistratur hatte sich, ~~hauptsächlich~~ abgesehen davon, daß jetzt das Amt Kriminalpolizei in Erscheinung trat, nichts geändert. Ein weiterer Erlaß vom September 1939 brachte die Zusammenfassung der Ämter der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) zum Reichssicherheitshauptamt mit den Ämtern I - VI. Später kam das Amt VII dazu. Mit dem gleichen Erlaß tauchte ein Vielzahl von anwendbaren "Briefköpfen" auf wie:

Der Reichsminister des Innern,

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD,

Reichssicherheitshauptamt,

Geheimes Staatspolizeiamt und

Reichskriminalpolizeiamt.

Es war ein Tohuwabohu. - Von den genannten Ämtern des RSHA führten eigene Eingangsstellen und Versandstellen das Amt V und das Amt VI sowie bis einschl. Mitte Mai 1941 die Ämter III und VII. Im Frühjahr 1941 wurde das im Juni 1936 entstandene Hauptbüro dezentralisiert, d.h. seine Sachgebiete wurden entweder dem Amt I (Personal, Ausbildung und Organisation) oder dem Amt II (Haushalt und Wirtschaft) zugeteilt. Mein altes Sachgebiet - die Hauptregistratur - wurde mit den bisherigen Aufgabengebieten als "Hauptbüro" dem Amt II unterstellt und blieb es bis Ende April 1945. Weder das von mir geleitete Hauptbüro noch die Hauptregistratur erfüllten parteipolitische Ziele bzw. staatspolizeiliche Exekutivaufgaben. Ihre Obliegenheiten lagen sowohl für den offenen wie für den VS-Schriftverkehr auf rein registraturtechnischen Gebieten.

Im Sommer 1934 hatte ich vor einem preußischen Prüfungsausschuß die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst nachgewiesen. Meine Beförderungen vom Polizeiinspektor, Regierungsoberinspektor, Polizeirat und Amtsrat erfolgten unter Wahrung der beamtenrechtlichen Bestimmungen und richteten sich nach den vorhandenen Planstellen. - Von etwa Mitte September 1941 bis Mitte Juni 1942 war ich zur Behörde des Reichsprokektors in Böhmen und Mähren, Prag, abgeordnet und dem dortigen Hauptbüro zugeteilt.

Meine im Mai 1942 in Prag geschlossene Ehe wurde im Januar 1946 in Wien geschieden.

Heinrich Pumprlasing

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 1/65 (RSHA)

z.Zt. Regensburg, den 6.6.1967

Ja 1161.

17

Gegenwärtig als Vernehmende:

StA Hölzner

KM Weiß

als Protokollführerin:

Prommersberger, JA

Beginn der Vernehmung: 9 Uhr

Vorgeladen als Zeugin erscheint

die Behördenangestellte Ilse Seibold, geborene Gerth, geschiedene Baumer, geboren 18.2.1917 in Berlin-Baumschulenweg, wohnhaft in Regensburg, Aussigerstr. 21a,

- mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwiegert; - und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, nach Belehrung gemäß § 55 StPO folgendes:

Ich besuchte in Berlin die Volks- und Mittelschule. Nach einer kaufmännischen Lehre und kurzer Tätigkeit bei einer anderen Behörde kam ich 1936 zum Gestapo, das später dann RSHA hieß. Nach meiner Erinnerung war ich dort bei der Spionageabwehr tätig. Ich weiß, daß meine Referatsleiter nacheinander Vogt und Lindow waren, die ich auf Bild Nr. 131 und 72 der Lichtbildmappe wieder erkenne. Mit Lindow hatte ich bis vor etwa 1/2 Jahr noch Kontakt, weil wir zusammen bei Siemens tätig waren. Die Referatsbezeichnung könnte IV A 1 gelautet haben. Allerdings wechselte wohl die Referatsbezeichnung auch mehrfach. Ob ich auch beim Referat IV D 4 gewesen bin, vermag ich nicht mehr zu sagen. Jedenfalls habe ich auch für meinen Ehemann Seibold (Bild Nr. 118) geschrieben. Weiter habe ich auf Bild Nr. 17 Brestich erkannt.

Im Frühjahr 1942 erwartete ich ein Kind und wollte deshalb aus dem Dienst der Gestapo ausscheiden. Etwa im April 1942 wurde ich zum Judenreferat IV B 4 in die Kurfürstenstraße versetzt. Dort ging eine Dame wohl auf Urlaub und ich, die ich sowieso demnächst wegen des Beginnes meiner Schutzfrist ausscheiden würde, sollte sie vertreten. Die Dame war Wienerin. Ich habe sie aber nicht kennengelernt und erinnere mich auch nicht an ihren Namen. Im Judenreferat war ich auch nur etwa 4, allerhöchstens 6 Wochen bis ungefähr Ende Mai Anfang

Juni 1942 als Vertreterin der Wienerin tätig. Dann schied ich aus dem RSHA aus und war danach bis Kriegsende nicht mehr berufstätig.

Ich war nicht Mitglied der NSDAP und werde heute zum ersten Male wegen meiner Tätigkeit im RSHA als Zeugin vernommen.

Das Judenreferat befand sich in einem besonderen Gebäude in der Kurfürstenstraße. Ob und wo ich mich bei meinem Dienstantritt zu melden hatte, und in welcher Weise ich in mein Arbeitsgebiet eingewiesen wurde, ist mir nicht mehr erinnerlich. Ich selbst faßte meine ganze Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nur noch als eine Art "Auslaufen" auf, denn ich würde ja wegen meines Kindes sowieso aufhören und hatte deshalb keinerlei Interesse mehr für meine Arbeit. Daß ich aufhören wollte, war im Judenreferat auch bekannt. Man nahm große Rücksicht auf meinen Zustand und setzte mich nicht besonders stark ein.

Eichmann habe ich mit Bestimmtheit nicht kennengelernt. Auch der Name Rolf Günther sagt mir nichts. Auf Bild Nr. 35 erkenne ich ihn nicht wieder. Der Name Rudolf Jänisch sagt mit ebenfalls nichts; die auf Bild Nr. 48 abgebildete Person kommt mir allerdings irgendwie bekannt vor, ohne daß ich jedoch sagen könnte, daß dies Jänisch sei und womit dieser Mann im Judenreferat beschäftigt war.

Ich erhielt im Judenreferat meinen Arbeitsplatz an einem Schreibtisch in einem mittelgroßen Zimmer, in dem außer mir noch 3 Herren saßen, die alle Sachbearbeiter waren. Die Lage des Zimmers kann ich heute nicht mehr angeben, ich weiß nur noch, daß ich vom Eingang aus über einem Art Rondell nicht weit zu meinem Zimmer gelangte. Es muß in Parterre oder Hochparterre gelegen haben. Mit Bestimmtheit war ich nicht in der Wache tätig. Ebenso bestimmt weiß ich noch, daß in meinem Zimmer keine Holzbarriere war. Nach meiner Erinnerung hatte das Zimmer mindestens 2 Türen.

An die Namen der 3 Herren, die mit mir im Zimmer saßen, kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich weiß nur noch, daß keiner von ihnen Berliner war. Einer der 3 war der Ranghöchste. Er hatte am Kragenspiegel 3 Sterne und muß etwa Sturmführer oder Hauptsturmführer gewesen sein. Dieser Herr war wohl Österreicher, mindestens aber Süddeutscher. damals Mitte 30, mittelgroß, etwa korpulent und hatte dunkles lockiges Haar, das er ohne Scheitel zurückgekämmt trug. Sein Name fällt mir beim besten Willen nicht mehr ein.

Überhaupt keine nähere Erinnerung habe ich an die anderen beiden Herren. Ich könnte sie nicht einmal mehr beschreiben. Ich weiß nur noch, daß alle 3 Herren Sachbearbeiterfunktionen wahrgenommen haben. Über ihr Arbeitsgebiet kann ich aber keinerlei Angaben machen. Sie hatten mir darüber nichts mitgeteilt und ich habe auch nicht gefragt sondern immer nur das Wenige erledigt, was mir besonders übertragen wurde. Soweit ich noch weiß, erhielt ich meine Arbeit meist von dem dunklen, etwas korpulenten Herrn.

In unserem Zimmer war ein-kleineres Aktenregal mit Akten, die nach Buchstaben oder Ziffern irgendwie geordnet waren. Außerdem befanden sich im Zimmer ein oder mehrere Panzerschränke. Zu diesen hatte ich jedoch keinen Zugang, Schlüssel hatten nur die 3 Herren.

Mein Arbeitsgebiet bestand darin, Telefonate entgegenzunehmen, Schriftstücke in die im Zimmer befindlichen Akten abzuheften und gelegentlich auch einmal Briefe ^{zu} Schreiben bzw. Formulare auszufüllen.

Soweit ich weiß, hatten die 3 Herren eigene Amtsanschlüsse, gelegentlich mußte ich jedoch Anrufe für sie entgegennehmen. Es ist möglich, daß auch Anrufe für andere Personen im Hause bei mir eingingen. Ich kann heute aber nicht mehr sagen, wer anrief und in welcher Angelegenheit. Das alles interessierte mich schon damals wegen meines Zustandes nicht mehr.

Zur Aktenablage weiß ich nur noch, daß ich die abzulegenden Schriftstücke einem Ablagekörbchen zu entnehmen hatte und irgendwie in die Akten einordnete. Wahrscheinlich war es so, daß ich die Schriftstücke auf Grund der in ihnen angegebenen Aktezeichen in die Akten einzuordnen vermochte. Ich kann mich an einzelne Aktezeichen heute nicht mehr erinnern. Es kam vor, daß ich auch Geheimvorgänge einzuordnen hatte. Was in den Schriftstücken oder Akten stand, weiß ich nicht mehr und wußte es wohl auch damals nicht, weil es mich nicht interessierte.

Bei den Schreiben, die ich zu schreiben hatte, handelte es sich meist um Vorladungen an bestimmte Personen, in der Regel wohl Juden, die auf der Dienststelle erscheinen sollten. In welchen Angelegenheiten sie vorgeladen wurden, war aus den Schreiben nicht zu ersehen. Ich wußte es auch nicht. Manchmal handelte es sich um Vorladungsformulare, die ich auszufüllen hatte, manchmal waren es auch kurze Schreiben.

Die Aufträge, Vorladungen zu fertigen, erhielt ich meist von dem dunklen, etwas korpulenten Herrn. Die vorgeladenen Juden erschienen dann oft mit der Vorladung und einer Vorladungskarte in unserem Zimmer und wandten sich dann jeweils an den dunklen Herrn. Dieser bat dann meist einen der anderen Herren, die Vorgeladenen in irgend-einen anderen Raum zu bringen. Ich möchte unser Zimmer als eine Art Anlaufstelle für Vorgeladene bezeichnen. Gelegentlich kam es vor, daß der dunkle Herr die Vorgeladenen auch selbst weiterbegleitete. Es kam vor, daß Vorgeladene durch eine Tür rechts in unserem Zimmer in einen Nebenraum gehen mußten, den sie nur durch unser Zimmer erreichen konnten und den sie auch durch unser Zimmer hindurch wieder verließen. Was sie in diesem Zimmer sollten und wer dort saß, weiß ich nicht. Mit Bestimmtheit möchte ich sagen, daß mein Zimmer nicht das Vorszimmer von Eichmann und Günther war. In unserem Zimmer selbst fanden niemals Vernehmungen oder Besprechungen mit den Vorgeladenen statt. Es habe auch niemals etwa bei einer Vernehmung Protokoll geführt.

Die 3 Herren in meinem Zimmer trugen in der Regel Zivil, gelegentlich aber auch Uniform.

Die Vorgeladenen wurden, soweit ich das feststellen konnte, durchaus sachlich behandelt. Außer den Vorgeladenen kamen nur höchst selten andere Referatsangehörige in unser Zimmer, wo sie sich dann mit unseren Herren über private Dinge, etwa über Sport, unterhielten.

Mir wird nunmehr das Schreiben des RSHA vom 29.4.1942 - IV B 4 a - 2387/42 - vorgehalten. Ich habe dieses Schreiben beglaubigt. Das Diktatzichen "Dat." war mein Zeichen. An den Vorgang selbst erinnere ich mich aber überhaupt nicht mehr. Es handelt sich ja auch nur um eine rein formularmäßige Weiterleitung. Wer mich damit beauftragte, weiß ich nicht mehr. Günther selbst war es sicher nicht, sondern wohl einer der 3 Herren in meinem Zimmer. Günther wird sicher nur als leitender Angehöriger des Referates gezeichnet haben. Es könnte sein, daß ich ähnliche Sachen in dieser Art gefertigt habe.

Mehr kann ich zu meinem damaligen Arbeitsgebiet nicht sagen.

Ich wußte zwar, daß ich beim Judenreferat tätig war und mir fiel auf, daß dort eine besonders kalte und unpersönliche Atmosphäre herrschte. Ich habe aber niemals erfahren, daß die Referatsangehörigen damit befaßt waren, Juden zu deportieren. Ebenso erfuhr ich damals

nicht, daß die deportierten Juden systematisch ermordet wurden. Dieses Schicksal der Juden habe ich damals nicht einmal gehaßt oder befürchtet. Was wirklich geschah, habe ich erst nach dem Kriege erfahren.

Ich kann mich an keinerlei Namen von Angehörigen des Judenreferates mehr erinnern. Mir ist seeben die Lichtbildmappe vorgelegt worden. Außer den bereits von mir genannten Personen erkenne ich darin niemanden. Insbesondere sind mir weder dem Namen noch dem Bild nach Richard Hartmann (Nr. 41), Friedrich Martin (Nr. 75), Franz Nowak (Nr. 89), Hermann Mannel (74), Franz Stuschka (125), Richard Hartenberger (39), Fritz Wöhrn (142), Ernst Moes (83), Werner Kryschat (61), Friedrich Boßhammer (15), Max Pachow (93) und Otto Hunscher (47) in Erinnerung. Auch an die Namen Krause, Liepelt und Hrosinek kann ich mich nicht erinnern. Dagegen sind mir dem Namen nach noch irgendwie Hanke, Peters und Suhr geläufig. Ich kann aber außer diesen Namen keinerlei nähere Vorstellungen verbinden.

Mehr kann ich zur Sache nicht bekunden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben :

Ilse Seibold

.....
(Ilse Seibold)

Geschlossen:

Hölzner
(Hölzner) STA

Weiß
(Weiß) KM

Prommersberger
(Prommersberger) JA

Ende der Vernehmung: 12 Uhr.

Vfg.**1. Vermerk:**

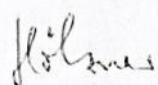
Die Zeugin Seibold, geschiedene Baumert, hat angegeben, von etwa April 1942 bis ungefähr Ende Mai/Anfang Juni 1942 dem Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes angehört zu haben. Das Bild Jänisch's kam ihr bekannt vor; an seinen Namen erinnerte sie sich jedoch nicht. An Eichmann, Günther und Ingeborg Werlemann konnte sie sich nicht erinnern. Sie bestritt, im Vorzimmer Eichmanns und Günthers gesessen zu haben und behauptete, in dem Zimmer, in dem sie gesessen habe, sei bestimmt keine Holzbarriere gewesen.

Während die Zeugin im Telefonverzeichnis 1942 noch als Angehörige des Referats IV A 1 des Reichssicherheitshauptamtes aufgeführt ist, erscheint sie im Telefonverzeichnis von 1943 mit der Apparatnummer "Ku 44"; unter der gleichen Nummer waren aber damals Jänisch und Ingeborg Werlemann zu erreichen, die beide mit Sicherheit zu dieser Zeit im Vorzimmer Eichmanns und Günthers saßen. Daraus folgt, daß die Zeugin nur im Vorzimmer gesessen haben kann, wofür auch ihre Darstellung des Geschäftsverkehrs in ihrem Dienstzimmer spricht.

Die Zeugin sagte außerordentlich zögernd, ängstlich und zurückhaltend aus. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sie entgegen besserem Wissen behauptet hat, nicht im Vorzimmer Eichmanns und Günthers gesessen zu haben.

2. Z.d.A.

Berlin, den 20. Juni 1967



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 12/65 (RSA) -

1 Berlin 21, den 4. August 1967

Gegenwärtig:

Staatsanwalt F l i p i a k

Kriminalsekretär G r o S

Zu ihrer zeugenschaftlichen Vernichtung erscheint vorge-
laden die Verwaltungsangestellte

Herta Thumann,
geboren am 2. Dezember 1912 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 41, Klingsorstr. 1 - 3.

Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Vernichtung bekannt-
gemacht und gemäß §§ 52 und 55 StPO belehrt.

Sie erklärt: Ich bin zur Aussage bereit.

Gegen meiner beruflichen Werdegang und meiner Tätigkeit
im RSA nehme ich Bezug auf meine Vernehmungen vom
12.10.1966 in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSA) sowie vom
24.11.1966 in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSA).

Ergebnisend möchte ich folgendes erklären:

Ich wurde im Februar 1940 zum RSA dienstverpflichtet und
war dort in der Folgezeit in den Referat IV A 1 tätig,
und zwar in dem Sachgebiet, das von dem KK R i k o o s k i
geleitet wurde. Ich saß auf dieser Dienststelle zusammen
mit den Herren Fritz M u l l e r, Fritz Z e p i k,
Gerhard K l i n g und Paul A a s c h, der sich
früher R a c z i n s k i nannte, auf einem Zimmer.

Meine Aufgabe bestand darin, für die vier vorgenannten Herren Karteikarten und Schreiben weniger wichtigen Inhalts zu fertigen. Worum es sich dabei handelte, weiß ich heute im einzelnen nicht mehr. Mir ist jedoch in Erinnerung, daß, sofern es sich um Festnahmen oder um "Sondermaßnahmen" handelte, derartige Schreiben von Frau Edith G e r t h geschrieben wurden, die die Schreibkraft des Sachgebietaleiters R i k o w s k i war.

Die mir vorgehaltenen Dokumente IV A 1 b - D.Nr. 1332/39 vom 20. Mai 1940 und IV A 1 b - D.Nr. 1332/39 vom 18. 11. 1940, sind mir nicht bekannt. Ich selbst habe derartige Schreiben nicht geschrieben.

Auf Grund des maschineschriftlichen Zeichens "Racz." möchte ich mit Sicherheit annehmen, daß dieses Schreiben von Herrn R a c z i n s k i (später Rauch) entworfen worden sind. Die Gegenzeichnung stammt von Herrn R i - k o w s k i . Unterzeichnet sind die Schreiben von Fr. T e r n e r .

Ich selbst habe von den mir vorgehaltenen Festnahmestrukturen gegen poln. politische Funktionäre oder Angehörige der poln. Intelligenz keine Kenntnis erlangt. Hierbei möchte ich darauf hinweisen, daß, wenn Schreiben gefertigt wurden, die Festnahmen oder "Sondermaßnahmen" betrafen, die Sachbearbeiter jeweils zu Frau G e r t h gingen, die bei Herrn R i k o w s k i saß und eine der besten Schreibkräfte war.

Geschlossen:

laut diktiert,

..... 9949790, genehmigt
und unterschrieben:

gez. Filipiak, Sta.

gez. Herta Thurann

gez. Groß, KM

Verhandelt

Vorgeladen erscheint der Kaufmann

David J u n g e r m a n n ,
13.2.1899 Berlin geboren,
Berlin 12, Knesebeckstr. 84 wohnhaft,
Tel. 32 15 22,

und erklärt, mit dem Gegenstand der Verhandlung vertraut gemacht und nach Belehrung gem. §§ 52 und 55 StPO folgendes:

Im Juli 1939 wurde ich in Köln von der Gestapo in einem Caféhaus verhaftet und in das Kölner Gefängnis eingeliefert. Einige Tage war ich auch im Gebäude der Gestapo Köln inhaftiert.

Mit ca. 200 anderen Häftlingen kam ich dann in das Konzentrationslager Buchenwald.

Noch in Köln oder aber im KL Buchenwald wurde mir ein Schutzhaftbefehl -ein solcher ist mir hier in Fotokopie vorgelegt worden- zur Kenntnisnahme und Unterschriftenleistung mir ausgehändigt, aber unmittelbar darauf wieder abgenommen. Ich bin nicht in der Lage zu sagen, wie dieser Schutzhaftbefehl begründet war. Ich erinnere mich nur, daß aus dem Text hervorging, daß rassische und politische Gründe genannt waren.

Im Oktober 1942 kam ich mit einem Transport von etwa 1.200 Häftlingen -alles jüdische Häftlinge- zum KL Auschwitz. Dort erhielt ich die in den linken Unterarm eintätowierte Häftlingsnummer 68 503. In Auschwitz blieb ich bis zum 18.1.1945 und gelangte über Gleiwitz, Buchenwald, Spitzbergen nach Grabow in Mecklenburg, wo wir von russischen Truppen befreit wurden.

Das KL Birschenwald war mit ca. 25 % Juden und ca. 75 % Nichtjuden -Ausländer eingeschlossen- belegt.

Selektionen -wie ich sie in Auschwitz erlebt habe- kamen m.W. in Buchenwald nicht vor. Für uns Juden gab es besondere Judenblocks. Niedere Funktionen wurden von jüdischen Mithäftlingen ausgeübt; Kapos und Blockälteste waren hingegen nichtjüdische Deutsche.

Den jüdischen Häftlingen wurden die schwersten und unangenehmsten Arbeiten zugeteilt. Verpflegungsmäßig wurden alle gleich behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß nichtjüdische Häftlinge durch Außenarbeiten die Möglichkeit hatten, zu Extraverpflegung und Rauchwaren zu kommen, wozu wir nicht in der Lage waren.

Zur ärztlichen Versorgung befragt, möchte ich sagen, daß alle Häftlinge im Bedarfsfall ärztlich behandelt wurden, jedoch kam es des öfteren vor, daß gegen jüdische Häftlinge Behandlungssperren von ca. 4 Wochen verhängt wurden. Worauf sich diese Behandlungssperren bezogen, d.h. warum sie überhaupt stattfanden, kann ich nicht sagen, da mir dies nie bekannt geworden ist. Auch Schwerstkranke wurden während solcher Sperrzeiten ärztlich nicht versorgt.

Aus meiner langjährigen Haftzeit kann ich sagen, daß jüdische Häftlinge im KL Buchenwald nur eine minimale Überlebenschance hatten. Ich meine, daß dies oft nur vom Zufall abhing.

Nach Exekutionen befragt, erkläre ich, daß in Buchenwald ein Häftlingskommando "Führkolonne" damit beschäftigt wurde, die Kleidungsstücke erschossener russischer Kriegsgefangener zur Effektenkammer zu transportieren. Zu diesem Kommando gehörte auch ich eine Zeitlang. Ich erinnere mich, daß zu von einem von mir nicht mehr genau anzugebenden Zeitpunkt an täglich ca. 300 russische Kriegsgefangene erschossen wurden. Das geschah in der Form, daß die Gefangenen sich entkleiden mußten, Handtücher und Seife empfingen und in einen Raum geschickt wurden, der als Duschraum getarnt war. Sie mußten sich mit dem Rücken an die Wand stellen und wurden dann von außen her durch Genickschuß getötet. Wie oft derartige Erschießungen stattfanden, kann ich heute nicht mehr sagen; auf jeden Fall waren es täglich ca. 300 Opfer. Ich erinnere mich darüber hinaus daran, daß der erste Transport russischer Kriegsgefangener eine Stärke von 3.000 Mann hatte.

Die geringen Überlebenschancen jüdischer Häftlinge basierten darauf, daß diese vorzugsweise im Steinbruch beschäftigt wurden und den Mißhandlungen des Bewachungspersonals besonders ausgesetzt waren. Hinzu kam die schlechte Verpflegung. Wir waren uns darüber im Klaren, daß man uns systematisch vernichten wollte.

Wie ich bereits erwähnte, erhielten jüdische Häftlinge nur kleine einflußlose Funktionen. Die einflußreichereren Funktionen übten die Nichtjuden aus, wodurch sie sich natürlich Vorteile verschaffen konnten.

Der Transport in Güterwaggons nach Auschwitz dauerte etwa 4 Wochen. Wir waren uns einig in der Meinung, daß man uns in Auschwitz vergasen würde, denn davon haben wir in Buchenwald schon gehört. Wir kamen während der Nachtstunden im Stammlager Auschwitz an und mußten uns auf einem Wiesen- gelände aussuchen. Der herbeigerufene damalige Schutzhaft- lagereführer -der Name ist mir nicht mehr erinnerlich-, der offensichtlich betrunken war, befahl, daß wir in die Blocks gebracht werden sollten. Wir waren der Überzeugung, daß wir diese Entscheidung einem Zufall zu verdanken hatten, denn in der Regel kamen die Judentransporte nach Birkenau, wo sie fast ausnahmslos durch Gas getötet wurden.

Die ankommenden Transporte trafen in Birkenau an der Rampe ein. Dort wurden die Häftlinge in erster Linie familienmäßig getrennt. Als dann erfolgte die Aussortierung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit. Nichtarbeitsfähige Häftlinge wurden unmittelbar nach der Ankunft durch Vergasung getötet. Es dürften m.E. etwa 75 % der Angekommenen getötet worden sein. Dabei ist zu erwähnen, daß ich der Überzeugung bin, daß es sich nicht immer um nichtarbeitsfähige Menschen gehandelt hat, die vergast wurden, sondern es wohl in vielen Fällen auch darauf ankam, welchen Eindruck der jeweilige Häftling auf den aussortierenden SS-Führer oder SS-Arzt machte. Darüber hinaus dürfte auch das Fassungsvermögen des Lagers Birkenau eine große Rolle gespielt haben, denn es konnten schließlich nur immer eine bestimmte Anzahl an Häftlingen innerhalb des Lagers Birkenau Aufnahme finden, wodurch die Zahl der sogenannten "Arbeitsunfähigen" und demzufolge zu Vergasenden erheblich höher lag, als tatsächlich Arbeitsunfähige vorhanden waren.

Da das Lager Birkenau ein ausgesprochenes Vernichtungslager war, in dem sich überwiegend jüdische Häftlinge aus allen europäischen Ländern, die von deutschen Truppen besetzt waren, sowie ein Teil Zigeuner und ein sehr geringer Prozentsatz Nichtjuden befanden, war von einer Überlebenschance überhaupt nicht zu reden. Im Gegensatz dazu bot das Stammlager Auschwitz wohl eine Überlebenschance, zumindest eine etwas größere Lebenserwartung, da die Häftlinge im Stammlager besser versorgt und zur Arbeit herangezogen wurden.

Die Häftlingsfunktionen waren in Auschwitz so eingeteilt, wie ich dies von Buchenwald geschildert habe. Ebenso die Verpflegung und ärztliche Betreuung. Hinzufügen muß ich, daß in Auschwitz wesentlich öfter Behandlungsperren gegen jüdische Häftlinge verhängt wurden, als dies in Buchenwald der Fall gewesen war.

Um die eigene Überlebenschance zu erhöhen, mußte man sich bemühen, in ein gutes Arbeitskommando zu kommen und wenn möglich auch irgendeine Punkt an übernehmen, was für einen Juden sehr selten möglich war.

Ich selbst gehörte zu den wenigen Ausnahmefällen, da ich nach einjährigen Auschwitz-Aufenthalt die Funktion eines Blockschreibers bekam. Außerdem hatte ich das Glück, in das Bima-Werk nach Monowitz als Fachkraft zu kommen.

Durch die Einberufung eines Konstruktionszeichners zur Wehrmacht gelang es mir, mich für diese Position zu bewerben, die ich auch bekam und bis zum Januar 1945 beibehielt. Nur diesem Umstand verdanke ich, daß ich überlebt habe.

Zu Todesfällen möchte ich folgendes sagen:

Die Häufigkeit von Todesfällen in den Konzentrationslagern dürfte ihre Ursache überwiegend darin haben, daß normal, kräftig gebaute Menschen durch die körperlich schwere Arbeit und schlechte Verpflegung innerhalb relativ kurzer Zeit so abmagerten, daß sie einfach nicht mehr in der Lage waren, an einem Arbeitskommando teilzunehmen und dann zwangsläufig verhungerten. Hinzu kamen Misshandlungen und Schikanen seitens der SS-Bewachungsmannschaften und von Häftlingsfunktionären.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß täglich, wenn wir von unserem Arbeitseinsatz in das Lager zurückkamen, 2 Exekutionen durch Erhängen stattfanden. Bei den Exekutierten handelte es sich sowohl um Juden als auch um Nichtjuden. Sämtliche Häftlingskategorien waren davon betroffen.

Auf welchen Befehl hin diese Exekutionen stattgefunden haben, ist mir nie bekannt geworden. Ich bin der Meinung, daß der Lagerkommandant ohne weiteres die Befugnis hatte, gegen Häftlinge die Todesstrafe zu verhängen und die Exekution durchführen zu lassen. Gründe dafür waren u.E. Verstöße gegen die Lagerdisziplin. Ich bin jedoch nicht in der Lage zu sagen, welche Verstöße mit der Exekution geahndet wurden.

Erst nach Durchführung dieser Exekutionen durften wir in die Blocks gehen.

Während einer Behandlungssperre für Juden erkrankte ich so schwer, daß meine Aufnahme in das Krankenrevier unter normalen Voraussetzungen gegeben gewesen wäre. Da die Behandlungssperre bestand, konnte ich offiziell nicht aufgenommen werden. Nur durch die Vermittlung eines tschechischen Arztes, der selbst Häftling war, fand ich unter falschem Namen Aufnahme. Während der ersten Nacht im Krankenrevier kam dieser Arzt dann zu mir und sagte, daß ich in den frühen Morgenstunden verschwinden solle, da alle Kranken vergast werden sollen. So geschah es dann auch, die Kranken wurden abgeholt und wir sahen sie nie wieder. Derartige Revierentleerungen kamen des Öfteren vor.

Im Herbst 1944 sollten alle in Monowitz -Buna-Work I.G. Farben- arbeitenden Häftlinge, die zu 50 % aus Fach- und zu 50 % aus Gelegenheitsarbeitern bestanden, vergast werden. Nur durch das Eingreifen des Leiters der I.G. Farben -seinen Namen ist mir nicht mehr erinnerlich- wurde das verhindert.

Zu anderen Todesarten:

Mir ist erinnerlich, daß in vielen Fällen beim Arbeitskommando auf Außenkommandos Häftlinge von Bewachern österreichischer Nationalität überwiegend angerufen wurden. Diesem Ruf folgend, liefen die Häftlinge dann zu dem Bewacher und näherten sich damit der Postenkette. Dies wurde dann zum Anlaß genommen, auf den oder die betreffenden Häftlinge zu schießen. Es wurde dann angegeben, daß der- oder diejenigen auf der Flucht erschossen worden seien. Insbesondere taten sich österreichische SS-Leute durch besondere Brutalität hervor, indem sie beispielsweise Häftlinge in den Steinbruch hinunterstießen. Es gab selbstverständlich auf Fälle, in denen die Häftlinge den Freitod durch Berühren von Elektrozäunen oder durch Überschreiten der Postenkette suchten.

Derartige Verzweiflungstaten waren nicht selten.

Abschließend möchte ich folgenden Eindruck erwähnen: Wir Häftlinge hatten den Eindruck, daß die politische Abteilung innerhalb des KL eine ganz besondere Stellung

einnahm und glaubten, daß di

diese unabhängig von der Lagerführung eigene Befugnisse hatte, möglicherweise auf Befehl höherer Dienststellen. Wurde ein Häftling zur politischen Abteilung vorgeladen, so befand er sich unserer Meinung nach in absoluter Lebensgefahr. Auf Grund solcher Vorladungen kam es fast immer zu harten Bestrafungen, wie Dunkereinweisung, Zuteilung nur Strafkompanie. Derartige Bestrafungen überlebte selten jemand. Wurde hingegen ein Häftling zur Kommandantur vorgeladen, ging es nicht so streng zu, insbesondere wurden nicht solche harten Strafen verhängt.

Auf Befragen:

In der Zeit meiner Tätigkeit bei I.G. Farben in Monowitz hatte ich -wie ich bereits erwähnte- die Funktion eines Blockschreibers. Diese Tätigkeit übte ich nach der regulären Arbeitszeit im Monowitz im Lager Auschwitz aus. Dazu gehörte die listenmäßige Aufstellung der Blockstärke -sie lag allgemein bei 300 - 400 Personen-, Anzahl der zu erhaltenden Verpflegungsportionen, Meldungen über erkrankte Häftlinge und Abgänge durch Tod. Zu diesen Abgängen gehörten auch Selektierte. Diese Blockselektionen fanden in unserem Block wöchentlich einmal statt. Sie wurden durch den SS-Lagessozial und einen SS-Unterarzt durchgeführt. Zum Opfer fielen durchschnittlich 10 absolut arbeitsunfähige Häftlinge, die durch Überarbeitung und Unterernährung in diesen Zustand geraten waren.

Vielfach mussten wir SS-Leuten Käfigungen anhören, die zum Inhalt hatten, daß keiner lebend das Lager verlassen würde. Namen solcher SS-Leute kann ich heute natürlich nicht mehr nennen. Um dies Ziel zu fördern, durften auch so harte Lagerstrafen verhängt worden sein. So bin ich selbst während meines Aufenthalts im KL Buchenwald viermal mit Lagerstrafen belegt worden, obwohl mir keine Gründe dafür bekannt wurden. In 2 Fällen mußte ich je 1/2 Stunde am Baum hängen -die Hände waren auf dem Rücken gefesselt und über einen in den einen Baum geschlagenen Nagel mittels eines Stricks gehängt-, in 2 anderen Fällen bekam ich je 10 Stockschläge vorabreicht.

Geschildert *selbst*
Plauff ... gelassen, genehmigt, unterschrieben:
(Sch u L t n) KOM *Paul Fünfermann*

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 12/65 (RSHA)

1 Berlin 21, den 2. August 1967

81

Gegenwärtig:

Staatsanwalt F i l i p i a k

Kriminalmeister G r o B

Zu seiner zeugenschaftlichen Vernehmung erscheint auf
Vorladung der Rentner

Paul Adolf R a s c h, (früher Raczinski),
17. März 1899 Klein-Schönhagen geb.,
Berlin 36 (Kreuzberg), Liegnitzer Str. 7 - 8
wohnhaft.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt-
gemacht sowie §§ 52 und 55 StPO belehrt.

Er erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines beruflichen Werdeganges und meiner Tätigkeit
im RSHA nehme ich bezug auf meine Vorvernehmung vom 27.
Januar 1967 in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA).

Die vorgenannte Vernehmung ist mir nochmals vorgehalten
worden. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aus-
sage und möchte ergänzend folgendes erklären:

Ich persönlich hatte weder während meiner Zugehörigkeit
zum Referat II A des Geheimen Staatspolizeiamtes, noch
später während meiner Zugehörigkeit zum Referat IV A 1
des RSHA etwas mit Angelegenheiten oder Maßnahmen gegen
Polen ~~etwas~~ zu tun. Dabei bleibe ich, auch nachdem mir
die Dokumente des RSHA - Aktenzeichen: IV A 1 b - B.Nr.
1532/39 vom 20. Mai 1940 sowie IV A 1 b - B.Nr. 1332/39
vom 18. November 1940 vorgehalten worden sind. Ich will
nicht bestreiten, daß das letztgenannte Dokument vom

18.11.1940, gerichtet an den KdS in Krakau und betreffend die Mitgliederkartei des poln. Bergarbeiterverbandes von mir entworfen und abgezeichnet worden ist. Ich kann mich jedoch an diesen Vorgang und auch an das obenerwähnte Rundschreiben vom 20. Mai 1940 beim besten Willen nicht mehr erinnern und weiß auch nicht, auf wessen Anordnung oder Weisung diese Schreiben entworfen und verfügt wurden. Es ist mir seinerzeit nicht bekannt gewesen, daß in Polen die Angehörigen der sozialdemokratischen Parteien, Verbände und Funktionäre zu einem großen Teil getötet wurden. Dies habe ich erst etwa 1943 gesprächsweise in der Kantine erfahren.

Es ist lediglich bekanntgeworden, daß schon vor Ausbruch des Krieges gegen Polen Sonderfahndungslisten erstellt wurden, in denen die gesuchten poln. Funktionäre zur Festnahme ausgeschrieben waren. Diese Festnahmelisten wurden von den einzelnen Sachgebieten an die Zentralkartei IV C (?) übermittelt und dort zu einem Fahndungsbuch zusammengestellt. So habe ich von meinem im Dezember 1966 verstorbenen ehemaligen Kollegen KG Walter Meyer erfahren, daß dieser an der Erstellung der Fahndungsbücher mitgewirkt hat, daß diese Bücher geheim gedruckt und den Einsatzgruppenleitern zugestellt wurden. Ich möchte jedoch ausdrücklich betonen, daß ich von dieser Erstellung der Fahndungsbücher, in denen gesuchte poln. Funktionäre zur Festnahme ausgeschrieben waren, von meinem Kollegen Walter Meyer erst nachträglich etwa im Jahre 1956 Kenntnis erlangt habe. Wer für die Zusammenstellung dieser Fahndungsbücher und für die durchzuführenden Festnahmen verantwortlich war, ist mir unbekannt.

Ich selbst hatte das Gebiet "Internationale Gewerkschaften" zu bearbeiten.

Von Herrn O p i t z ist mir zwar bekannt, daß er der Vertreter des Referatsleiters H e l l e r war. Er hat sonst jedoch nur Faßsachen bearbeitet, große Dienstreisen gemacht, die Grenzstellen besichtigt.

F u m y ist mir als Verwaltungsinspektor in Erinnerung. Als solcher war er z.B. für Stellungnahmen für Schutzhaf-anträge, Ausbürgerungen, für Schreiben an ausländische Polizeistellen, für die Beantwortung für Auskunftsersuchen auswärtiger Stellen zuständig.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob F u m y darüber hinaus an der Anordnung von Festnahmen von poln. Funktio-nären mitgewirkt hat oder daran beteiligt war.

Von R e i c h e n b a c h ist mir bekannt, daß dieser in Polen im Einsatz war. Was er im einzelnen bearbeitet hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Geschlossen:

..... selbst..... gelesen, genehmigt
und unterschrieben:

gez. Filipiak
.....

Filipiak , STA

..... gez:..... Walter Rasch

gez. Groß
.....
(Groß) , KM

Verhandelt

Vorgeladen erscheint der Fliesenlegermeister

Helmut D a n n e l,
30.5.1910 in Jüterbog geb.,
Braunschweig, Essener Str. 37 whft.
Tel.: 71400 (Büro)

und erklärt :

Der Gegenstand meiner Vernehmung wurde mir im Zuge der Vorbesprechung bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde mir eröffnet, daß ich im Sinne des § 52 StPO als Angehöriger das Recht zur Zeugnisverweigerung habe und gem. § 55 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mir selbst oder einem meiner in § 52 Abw. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Ich bin bereit, vor der Kriminalpolizei wahrheitsgemäße Angaben zu machen und wissentlich nichts zu verschweigen.

Ich bin bereits am 20.4.1965 und am 2.3.1966 zeugenschaftlich zum Komplex Stapoleit. Berlin gehört worden. Außerdem wurde ich am 16.8.1966 von dem Staatsanwalt N a g e l aus Berlin zum Ermittlungsverfahren Js 7/65 (RSHA) vernommen. In diesen Vernehmungen habe ich ausführliche Angaben zu meinem Lebenslauf gemacht.

Ich möchte mich auf diese Angaben beziehen und mache sie auch zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Es trifft zu, daß ich seit Ende 1933 bis zu meiner Versetzung zum KL Sachsenhausen im Jahre 1938 der Stapoleit. Berlin angehört habe. Zu Kriegsbeginn wurde ich als Kriminalbeamter uniformiert und erhielt einen Angleichungsdienstgrad als SS - O'Scharf. Mit dieser Dienstbezeichnung war ich Leiter der Abt. II (Politische Abteilung). Obwohl diese Abteilung als sogen Politische Abteilung deklariert war, beschränkte sich meine Tätigkeit jedoch nicht mit den politischen Belangen der Häftlinge. Ich hatte dafür Sorge zu tragen, die Neuaufnahmen von Schutzhäftlingen und Vorbeugungshäftlingen sowie die erkundungsdienstlichen Behandlungen vorzunehmen.

Woher die Bezeichnung " Politische Abteilung " kam, kann ich mit Sicherheit nicht angeben. Ich nehme an, daß diese Bezeichnung in irgendeinem Zusammenhang mit der damaligen Politischen Polizei in Bayern und mit der Errichtung des ersten KL in Dachau gestanden haben mag.

Wie ich bereits in meiner Vernehmung vom August 1966 angegeben habe, trafen Schutzhäftlinge geschlossen mit einem Transport im KL Sachsenhausen ein. Über die formelle Abwicklung habe ich ausführlich berichtet. Wenn ich nun hier gefragt werde, ob jüdische Schutzhäftlinge während meiner Zeit auch einzeln in Begleitung von Angehörigen der Stapoleit. Berlin dem KL überstellt worden sind, so muß ich dies verneinen. Mir sind derartige Einzelüberstellungen von Juden nicht bekannt. Einzelüberstellungen kamen n. W. nach nur dann vor, wenn es sich um sog. Prominente, wie z. B. der damalige österreichische Staatsmann S c h u s c h n i g g. oder ~~ein~~ Pastor N i e m ö l l e r, ^{gehandelt hat} Diese Personen sowie andere Prominente sind gar nicht erst durch die formelle Anmeldung, also durch meine Abteilung, gelangt.

Die Sammeltransporte wurden ausschließlich durch Schutzenpolizisten bewacht und dem Lager übergeben. Ich bekam die Akten der Neuankommenen zur weiteren Bearbeitung. bzw. wurden uns die Akten einige Tage vorher durch die Post übersandt. Mir ist nicht in Erinnerung, daß diese Transporte gelegentlich auch von Angehörigen der Stapoleit. Berlin begleitet wurden. Am nächsten Tage, so war es grundsätzlich, kamen die Neueinlieferungen zu uns und wurden kartmäßig erfaßt sowie erkennungsdienstlich behandelt.

Auf Befragen:

Es trifft zu, daß gelegentlich Transporte ankamen, die ausschließlich aus jüdischen Bürgern bestanden, jedoch kann ich heute nicht mehr sagen, aus welcher Gegend des Reiches diese Leute herkamen. Mir ist noch gut in Erinnerung, daß die Schutzhaftbegründungen global formuliert waren, etwa " Verstoß gegen Volk und Staat ". Wenn ich manchmal Zeit und Muße gefunden habe, habe ich feststellen müssen, daß die betreffenden Personal-Akten jüdischer Schutzhäftlinge einen recht lächerlichen Anlaß für die Einweisung in das Schutzhaftlager beinhaltet haben. Mir sind heute nach so langer Zeit die eigentlichen Gründe, die häufig bei jüdischen Bürgern eine Schutzhafteinweisung ausgelöst haben, nicht mehr im einzelnen in Erinnerung.

Noch auf Befragen:

Diese Anlässe hätten bei sog. Ariern auf keinen Fall für eine Schutzhaftanordnung ausgereicht.

Auf Befragen:

Ich habe mir damals gewiss darüber Gedanken gemacht, daß man jüdische Bürger wegen geringer Verstöße gleich in Schutzhaft gesteckt hat. Es wurde viel Wesen darum gemacht, diese jüdischen Schutzhäftlinge alle Unterstützungen zu gewähren, damit sie aus Deutschland auswandern konnten. Merkwürdig kam es mir vor, wenn sich für reiche Juden außerhalb des Lagers Personen einsetzten, um die Auswanderung zu beschleunigen, während ein vermögensloser Jude weiterhin ohne jegliche Hilfe im Lager verbleiben mußte. Mir ist noch in Erinnerung, daß sich im Lager ein jüdischer Schlosser namens Sally Seelinger, den ich von früher her kannte und in Berlin N 58, Choriner Str. eine kleine Schlosserei betrieb, befand. Mit seinen beiden Söhnen habe ich das Sophien-Gymnasium in Berlin besucht. Seelinger muß etwa 1939 oder 1940 dem KL Sachsenhausen überstellt worden sein. Als ehemaliger Weltkriegteilnehmer und EK II - Träger wurde er in der Lagerschlosserei beschäftigt und brauchte nicht in der Ziegelei zu arbeiten. Dieser Jude besaß überhaupt kein Vermögen und niemand hatte sich um ihn gekümmert. 1964 habe ich den Sohn Max Seelinger in Antwerpen getroffen. Er erzählte mir, daß sein Vater den Krieg überlebt habe und in Antwerpen gestorben sei. Nähere Umstände über den Verbleib im KL Sachsenhausen sind mir nicht bekanntgeworden. Ich weiß auch nicht, ob der Vater bis zum Kriegsende in Sachsenhausen geblieben ist.

Auf Befragen:

Ich hatte während meiner Tätigkeit in Sachsenhausen mit der Stapo-leit. Berlin weder dienstlichen noch privaten Kontakt. Ein dienstlicher Kontakt bestand zwischen meiner Abteilung und dem Fachreferat für Schutzhaftangelegenheiten im RSHA. Ich kann mich diesbezüglich nur an eine Abteilung IV erinnern, die von Dr. Bendorff geleitet wurde und mit dem ich gelegentlich seines Besuches im KL Sachsenhausen persönlich zusammengekommen bin. Über die Gründe, die mich dann später zu gelegentlichen Besuchen bei Dr. Bendorff bewegt haben, habe ich bereits in meiner Vernehmung vom 16.8.1966 berichtet.

Auf Befragen:

Ich kann nicht genau sagen, ob die Schutzhäftlinge im KL Sachsenhausen sogen. Lagerstufen unterworfen waren, die bereits im Schutzhäftbefehl vom RSHA angeordnet waren. Ich wußte, daß die im Lager beschäftigten Schutzhäftlinge keiner harten Arbeit unterworfen waren, während die Tätigkeit in der Ziegelei bzw. im Klinkerwerk sehr schwer war.

Wenn ich gefragt werde, welche Häftlingskategorie im KL Sachsenhausen eine geringe Lebenschance hatte, so war mir damals schon klar, daß es einmal die sogen. Asozialen (nicht Berufsverbrecher) und die Juden waren. Diese Kathegorien sind vornehmlich als Arbeitskräfte für Schwerstarbeiten in der Ziegelei eingesetzt worden. Ich habe außerdem festgestellt, daß von den eingelagerten Juden häufig Diabetiker bei waren. Wie die ärztliche Betreuung funktionierte, weiß ich nicht. Daß die jüdischen Schutzhäftlinge überwiegend im Klinkerwerk arbeiten mußten, habe ich schon angegeben. Desgleichen habe ich auch Angaben über die förmliche Abwicklung bei Todesfällen von Schutzhäftlingen gemacht.

Auf Befragen:

Für jüdische Schutzhäftlinge, die an einer unnatürlichen Todesursache verstarben, wurde die Abwicklung in der gleichen Weise gehandhabt. Ich möchte dazu betonen, daß es für diesen Personenkreis zu meiner Zeit keine Sonderregelung gab.

Frage:

Waren unter den jüdischen Schutzhäftlingen gegenüber den anderen Schutzhäftlingen prozentual mehr Sterbefälle - natürliche und unnatürliche Todesfälle - zu verzeichnen ?

Antwort:

Das habe ich nicht beobachtet. Wie bereits erwähnt, sollte ja durchaus die Auswanderung dieser Leute betrieben werden.

Auf Befragen:

Die Todesmeldungen jüdischer Schutzhäftlinge habe ich genau so erhalten wie in jedem anderen Falle. Die Benachrichtigung der auf den Karteikarten vermerkten nächsten Angehörigen wurde von mir mittels Telegramm vorgenommen. Gleichzeitig erhielten das RSHA und die einliefernden Stapo (leit) stelle mit je einem Fernschreiben von dem Ableben des Schutzhäftlings Kenntnis.

Bis etwa kurz nach Kriegsbeginn wurden die Leichen zum Krematorium Baumschulenweg gefahren und dort eingeäschert. Die Urnen mit den sterblichen Überresten kamen anschließend in das Krankenrevier des KL Sachsenhausen zurück und wurden auf Anforderung den Angehörigen übergeben. Von diesem Weg hat man eines Tages abgesehen, als ein Lkw auf der Fahrt zum Krematorium Baumschulenweg unterwegs einen Sarg verlor. Daraufhin wurde innerhalb des KL - Geländes ein eigenes Krematorium gebaut.

In meiner Vernehmung vom 16.8.1966 habe ich u. a. gesagt, daß die Gründe für die Einweisungen jüdischer Bürger in KL meines Wissens nicht geringfügiger sein konnten als bei anderen Bürgern. Ich möchte mich diesbezüglich berichtigen, denn mir sind zwischen der damaligen und der heutigen Vernehmung doch einige Dinge in Erinnerung gekommen, wie ich sie auf Blatt 2 dieser Vernehmung auf Befragen bestätigt habe.

Auf Befragen:

Der Begriff "Sonderbehandlung" ist mir erst nach dem Kriege bekanntgeworden. Ich habe in keinem Falle erlebt, daß von der Stapoleit. Berlin irgendwelche Personen dem KL Sachsenhausen zwecks "Sonderbehandlung" überstellt wurden. Ich möchte weiterhin betonen, daß meine Abteilung für die Belange im Lager, z. B. Aufsicht, Arbeitseinsatz, Vorschläge für Entlassungen usw. nicht zuständig war. Dafür waren der Kommandant und die Abteilung III zuständig.

Mir wurde hier die Mappe mit Lichtbildern ehemaliger Angehöriger der Stapoleit. Berlin zur Durchsicht vorgezeigt. Folgende Personen kommen mir bekannt vor:

Bild Nr. 51 - KK Stock;

war Angehöriger des Ref. Kommunismus, über seine weitere Tätigkeit bei der Stapoleit. Bln. kann ich nichts sagen.

Bild Nr. 67C - Frau Bastei;

kenne ich vom Sehen als Schreibkraft bei der damaligen Stapoleit. Bln.

Bild Nr. 112 - Daubitz;

kenne ich vom Sehen von der regulären Kripo her.

Bild Nr. 120 - Ebeling, Walter;

E. war KK. Ich habe nicht gewußt, daß er bei der Stapoleit. Bln. war, sondern lernte ihn beim Partisaneneinsatz in Schitomir kennen.

- Bild Nr. 137 - G l a d i g a u, Vorname unbekannt;
war etwa 1939 beim Ref. Kommunismus.
- Bild Nr. 159 - J a e n s c h, Fritz, Krim.-Ass.;
gehörte ebenfalls 1939 dem Ref. Kommunismus an.
- Bild Nr. 185 - K(r)u p k e, Heinz, KK;
war bis 1937/38 ebenfalls beim Ref. Kommunismus.
- Bild Nr. 199 - M e h l e y, Vorname unbekannt;
Angehöriger des Ref. Kommunismus.
- Bild Nr. 257 - S c h u l z e, Max, KBS;
gehörte auch etwa 1939 dem Ref. Kommunismus an.
- Bild Nr. 295 - F e t s c h r i e n, Karl, KS;
war ebenfalls Angehöriger des Ref. Kommunismus
seit 1933.
- Bild Nr. 413 - Z a n d e r, Bodo;
habe ich beim Kripo-Lehrgang in Charlottenburg
kennen gelernt.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

gez. selbst
..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

Geschlossen: Helmut D a n n e l

gez. Thieler

Thieler, KOM

Chm.

40

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt M e u r i n , der Beschuldigte Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Der Beschuldigte erklärte vorab (selbst diktiert):

Zu meinen Angaben vom 22. August 1967, daß die Länderreferate keine Steuerungsstellen gewesen seien, möchte ich noch erklären, daß ich damit nicht habe ausschließen wollen, daß in ihnen nicht auch Erlasse für die besetzten Gebiete bearbeitet worden seien. Ich habe damit vielmehr sagen wollen, daß diese Referate nach meiner Kenntnis nicht wie Generalstabsabteilungen die Grundlagen für die höhere Führung erarbeiteten, auf Grund deren diese ihre Entscheidungen für die ~~in~~ den besetzten Gebieten einzuschlagenden sicherheitspolizeilichen Maßnahmen trafen. Diese Entscheidungen wurden auf höherer Ebene außerhalb der Referate getroffen. Die Referate arbeiteten im großen und ganzen - vor allem bei Erlassen - nur nach den Weisungen der Vorgesetzten.

Frage:

Können Sie sich heute zu dem Ihnen vorgelegten Erlass vom 14. Januar 1941 äußern?

Antwort (selbst diktiert):

Der Erlass vom 14. Januar 1941 über die Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte aus den besetzten West- und Nordgebieten ist mir bekannt; zur Erinnerung an sein Zustandekommen und seinen Inhalt hat mir der Text Anhaltspunkte gegeben. Anstoß für den Erlass war - wie sich aus der Formulierung des Erlasses ergibt - die Anordnung G ö r i n g s für den Arbeitseinsatz der Fremdkräfte im Ruhrgebiet. Dieser Göring-Erlass wurde mir von M ü l l e r mit schriftlichen Anweisungen des RFSS bekannt gegeben, die gegenüber dem Göring-Erlaß teils Einschränkungen, teils Ausweitungen bedeuteten. Die Ein-

schränkungen betrafen insbesondere die Vorschriften für die "germanischen" Arbeiter; die Ausweitungen lagen vor allem darin, daß dieser Göring-Erlaß auf alle Arbeitskräfte im Reich ausgedehnt wurde. Die Ausnahmeregelungen wurden eingehend begründet und erläutert. Darüber hinaus waren in dem Befehl noch Einzelanweisungen für verschiedene Verhaltensweisen, unterschiedliche Behandlungen und Maßnahmen enthalten. Weitere Weisungen gab mir Müller.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsministerium ergab wiederum Zweifelsfragen, für die ich Entscheidungen einholen mußte. Meiner Erinnerung nach betrafen diese die Beteiligung der Reichstreuhänder und die Ahndung des Arbeitsvertragsbruches.

Die Vorbereitung des Erlasses hat längere Zeit in Anspruch genommen. Der Entwurf war mehreren Änderungen unterworfen.

Frage:

Der Erlaß sieht eine unterschiedliche Behandlung der "germanischen" und "fremdvölkischen" Arbeiter vor. Wissen Sie noch, auf wen diese Unterscheidung zurückgeht und aus welchen Gründen sie getroffen worden ist?

Antwort (selbst diktiert):

Diese Unterscheidung geht auf die Anordnungen des RFSS zurück. Aus damaliger Sicht lagen dem Erlaß, wie in ihm ausgeführt ist, politische Zielsetzungen zugrunde, nämlich die niederländischen, norwegischen und dänischen Staatsangehörigen und die Flamen durch diesen Arbeitseinsatz in Deutschlangd auch im Interesse ihrer Völker für ein politisches und wirtschaftliches Zusammengehen mit dem Reich zu gewinnen. Wie gesagt, war diese Zielsetzung befohlen. Der RFSS befaßte sich so eingehend mit den "germanischen" Arbeitskräften, die quer durch den Erlaß einer pfleglichen Behandlung anempfohlen wurden, wohl auch deshalb, weil er sich von dieser bevorzugten Behandlung außerdem gute Körnerungserfolge unter diesen Arbeitskräften und in ihren Heimatgebieten für seine Waffen-SS-Verbände versprach, in denen allerdings keineswegs nur Kontingente von "germanischen" Ausländern waren.

Die sogenannten "fremdvölkischen" Arbeitskräfte waren damals noch in der Hauptsache ein Gemisch von Arbeitskräften aus dem

belgisch-nordfranzösischen Industrievier. Daß an diesen Arbeitskräften kein besonderes politisches, sondern nur ein arbeitsmäßiges Interesse während der Kriegszeit bestand, erschien damals erklärlich. Auch bei ihnen wird ja Rücksichtnahme auf Unkenntnis der deutschen Verhältnisse zur Pflicht gemacht, andererseits wird darauf hingewiesen, daß sie aus Feindstaaten kommen.

Frage:

Herr Baatz, unseres Erachtens ergibt sich aus dem Erlaß recht klar, daß die unterschiedliche Behandlung der Niederländer, Dänen, Norweger und Flamen einerseits und der sonstigen Fremdvölkischen andererseits nicht aus allgemein-politischen, sondern aus rasse- und volkstumspolitischen Gründen angeordnet wurde. Wir kommen zu dieser Ansicht unter anderem auch deshalb, weil unter § 1a des Erlasses ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Arbeitnehmer germanischer Abstammung dem deutschen Volk rassmäßig gleichartig seien und deshalb grundsätzlich wie Deutsche zu behandeln seien. Auch unter Ziffer 2 des Erlasses wird ausgesprochen, daß aus allgemeinen und volkstumspolitischen Gründen eine getrennte Unterbringung der Arbeitnehmer germanischer und fremdvölkischer Abstammung erforderlich sei. Wir meinen deshalb, daß dieser Erlaß zumindest teilweise einen Ausfluß der nationalsozialistischen Ideologie darstellt, nach der grundsätzlich wertvolle Menschen germanisch-nordischer Abstammung und weniger wertvolle Menschen aus anderen Rassen, insbesondere aus der slawischen Rasse, zu unterscheiden seien. Sind Sie damals bei dem Entwurf oder bei der Bearbeitung des Erlasses auf diese Gesichtspunkte hingewiesen worden, sind Sie insbesondere gebeten worden, darauf zu achten, daß eine Vermischung der nordischen Rasse mit "minderwertigeren Rassen" auf jeden Fall zu vermeiden sei?

Antwort (selbst diktiert):

Ich bin auf die von Ihnen genannten Gesichtspunkte nicht hingewiesen worden und habe auch keine Weisung bekommen, die Vermischung der Rassen zu vermeiden. Heute wird leicht alles unter diesen rassischen Gesichtspunkten betrachtet. In damaliger Schau war das von mir aus gesehen jedenfalls anders und nicht in dieser Form erkennbar.

Frage:

Unter Ziffer 3 des Erlasses ist das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen ausländischen Arbeitnehmern und Deutschen geregelt. Während Durchführungsbestimmungen zu diesem Verbot für alle anderen ausländischen Arbeitnehmer zurückgestellt wurden, wurde darauf hingewiesen, daß das Verbot des Geschlechtsverkehrs für polnische Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit sofort durchgeführt werden müsse. Weshalb sind diese Regelungen erfolgt?

Antwort (selbst diktirt):

Ich kann heute keine Antwort mehr darauf geben, warum diese Regelungen erfolgt sind. Nach Ablauf des langen Zeitraums könnte ich nur theoretische Vermutungen anstellen.

Frage:

Unter Ziffer 3 des Erlasses wird unter anderem auch ausgeführt, daß unter besonderen Voraussetzungen, und zwar hier nur bei besonders schwerwiegenden Fällen, Polen auch zur Sonderbehandlung vorzuschlagen seien. Zu dem Zeitpunkt, als Sie diesen Erlaß entwarfen, war Ihnen ja die Bedeutung des Wortes Sonderbehandlung bekannt. Können Sie sich noch daran erinnern, ob die Vorschrift über die Sonderbehandlung in diesem Erlaß bereits in Ihrem Entwurf enthalten war oder ob sie erst nachträglich von Ihren Vorgesetzten eingefügt wurde?

Antwort (selbst diktirt):

in

Ich habe meinen Erlaßentwurf nur das aufgenommen, was in den schriftlichen Weisungen zu diesem Punkt enthalten war. Ob die Regelung, in Ausnahmefällen auch Sonderbehandlung vorzusehen, in den ursprünglichen Weisungen schon enthalten war oder ob dieser Punkt erst von meinen Vorgesetzten nach Erlaßentwurf eingesetzt worden ist, vermag ich heute nicht mehr zu sagen.

Frage:

Wir haben Ihnen den Erlaß des Chefs der Sipo vom 5. Februar 1941 betreffend die einheitliche Bearbeitung aller Angelegenheiten für Frankreich und Belgien und den Erlaß des RSHA vom 20. April 1941 - IV D B.Nr. 32/41 - vorgelegt. Können Sie zu dem Inhalt dieser beiden Erlasses heute noch Angaben machen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann zu diesen Erlassen nichts sagen. Sie sind mir nicht mehr in Erinnerung.

Frage:

Können Sie uns schildern, wie und aus welchen Gründen es zur Gründung des Referate oder Sachgebiets IV D (ausl. Arb.) gekommen ist, wie das Referat aufgebaut war und welche Aufgaben dort erledigt werden sollten?

Antwort (selbst diktiert):

Das Referat ist entstanden, wie ich im Lebenslauf bereits erwähnte, wegen der von der Sipo mit ihren Mitteln nicht erfaßbaren Vorkommnisse, die auf die Methoden der Arbeitsverwaltung und der Betriebe bei Anwerbung und Einsatz der Ausländer zurückzuführen waren und im Reich wie in den besetzten Gebieten zur Beunruhigung und zu einer negativen Einstellung der Ausländer führten. Gerade aus dem Westen waren die Arbeitskräfte aufgrund der Versprechungen bei der Anwerbung verhältnismäßig bereitwillig ins Reich gekommen. Wenn die Stapo dann bei Verstößen gegen die Arbeitsmoral zum Einschreiten veranlaßt wurde, traf sie immer häufiger auf den Einwand der Ausländer, daß die ihnen gemachten Versprechungen - vor allem bezüglich Unterbringung, Verpflegung, Arbeitsplatz und Entlohnung - nicht eingehalten worden seien; sie brauchten deshalb auch die von ihnen verlangten Pflichten nicht zu erfüllen. Es ließ sich häufig genug nachweisen, daß die Werber allzu großzügig bei ihren Versprechungen verfahren und diese beim Einsatz am Arbeitsplatz nicht bekannt waren oder nicht beachtet wurden. Die Stapo stand ratlos vor diesen Fällen und wußte nicht, wie sie sich bei Verstößen gegen die Arbeitsdiziplin auf solcher Grundlage verhalten sollte. Sie fühlte sich mit Verantwortung für Vorkommnisse beladen, die andere Stellen verursacht hatten. Es zeigte sich auch, daß die Ausländer aufgrund solcher vertragswidriger Behandlung eine negative Einstellung zum Reich entwickelten oder verstärkten, die sie allgemein zu einem noch stärkeren abwärtsmäßigen Gefahrenherd werden ließ. Diese Einstellung der Ausländer zeigte auch ihren Niederschlag in den besetzten Gebieten, woher ebenfalls laufend Beschwerden über nachteilige Auswirkungen kamen. Auch Verhaltensweisen anderer Partei- und Staatsstellen, die zu einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung der

Ausländer führten, trugen zu dieser Gefahr bei.

Dieser Gefahr galt es zu begegnen, und zwar nicht mit sicherheitspolizeilichen Mitteln, sondern dadurch, daß man die Gründe, die zu dieser latenten Reichsfeindlichkeit führten, nach Möglichkeit ausräumte.

Diese Aufgabe erschien im Sinne der Gefahrenabwehr so bedeutsam, daß man hieraus einen Sonderauftrag machte, den ich erhielt. Ich erwähnte schon, daß die Bezeichnung IVJ(ausl. Arb.) meine persönliche Stellung als Referent zu kennzeichnen sollte. Als Sonderauftrag war dieses Referat zunächst ein Einmannbetrieb.

Entsprechend der Aufgabenstellung richtete sich meine Arbeit nicht so sehr auf die Sicherheitspolizei, sondern grundsätzlich auf die Tätigkeit aller anderen Stellen aus, die mit den Ausländern zu tun hatten. Das waren zunächst die Arbeitsverwaltung, die Werke, die Deutsche Arbeitsfront, die militärische Abwehr, dann aber auch andere Stellen von Partei und Staat. Die örtlichen Dienststellen der Sipo in den besetzten Gebieten mußten auf die Anwerbung hingewiesen werden, um einerseits zu versuchen, gefährliche Elemente von der Anwerbung auszuschalten und andererseits uns über die Anwerbung allgemein zu unterrichten. Fehlerquellen wurden mit der Arbeitsverwaltung erörtert. Entsprechendes galt für die Vermittlung zum Arbeitsplatz und für die Behandlung im Reich. Bei der allgemeinen ausländerfeindlichen Einstellung im Kriege mußte hier gerade aus Gründen der Gefahrenabwehr für eine ordnungsgemäße und gerechte Behandlung der Ausländer gesorgt werden. Die Zusammenarbeit mit der DAF führte dazu, daß sich diese nun im verstärkten Maße der Ausländerbetreuung annahm. Mit dem Ernährungsministerium wurden in mehreren Besprechungen bessere Zuteilungen, insbesondere für die Ostarbeiter, ausgehandelt. In zahlreichen Vorträgen vor Industrievertretern und anderen Gremien wurden diese vorbeugenden abwehrmäßigen Gesichtspunkte vorgetragen.

Der in Abständen tagende interministerielle Arbeitskreis diente dem Zweck, unser Tätigwerden auf diesem Gebiet zu erläutern und eine einheitliche Auffassung zu diesen Fragen zu begründen. Dies führte häufig zu Änderungen - auch polizeilicher - Vorschriften. Hier wurden aber auch örtliche Mißstände vorgetragen, denen ich je nach Bedeutung auch selbst an Ort und Stelle nachging und ggf.

für Abstellung sorgte. Mitbestimmend für den Sonderauftrag war auch, daß die Behandlung der Arbeitskräfte aus selbständigen Staaten mit in diese vorbeugend sicherheitspolizeiliche Arbeit einbezogen wurde, was die Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt bedingte. Ich erinnere mich an die Einschaltung bei Kroaten, Italienern und Spaniern.

Die Tätigkeit in diesem Sonderauftrag vollzog sich demgemäß überwiegend in Besprechungen und Erörterungen in Berlin, im Reich und in den besetzten Gebieten.

Der ursprünglich nur für eine vorübergehende Zeit gedachte Sonderauftrag wurde durch den Ostarbeitereinsatz im Prinzip nicht geändert, sondern nur zeitlich erweitert und arbeitsmäßig stärker ausgelastet.

Im Rahmen des Sonderauftrages wurde mit abwehrpolizeilicher Begründung für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Ausländer und ihre ordnungsgemäße Behandlung gesorgt, um sie nicht für Feindpropaganda und eine gegen das Reich gerichtete konspirative Tätigkeit noch anfälliger zu machen. Mit der üblichen staatspolizeilichen Bearbeitung des Ausländereinsatzes und der aus diesem anfallenden Vorgängen hatte ich nichts zu tun.

Ich war den dafür zuständigen Referaten gegenüber nicht weisungsberechtigt noch war ich Stellvertreter des Gruppenleiters IV D. Der Sonderauftrag hatte ^{die} Spezialreferate auch nicht daran gehindert, auf ihrem Gebiet ~~w~~ allein vorbeugend abwehrmäßig tätig zu werden. Das gilt insbesondere für IV D 2; um den Poleneinsatz brauchte ich mich nicht zu kümmern.

Später wurde mir vom Amtschef IV der Kriminalkommissar Häsl er zugewiesen. Meines Erachtens muß das in der ersten Hälfte des Jahres 1942 gewesen sein. Ich weiß, daß außer Frl. K e r l zum Schluß noch weitere Hilfskräfte da waren, auf die ich mich aber aus eigener Erinnerung nicht mehr besinnen kann.

Frage:

Sie haben soeben (Seite 6) betont, daß sich Ihre Arbeit bei IV D (ausl. Arb.) nicht so sehr auf die Sicherheitspolizei ausgerichtet habe, sondern grundsätzlich auf die Tätigkeit aller anderen Stellen, die mit Ausländern zu tun hatten. War es nicht auch Ihre Aufgabe, die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Ausländereinsatzes einheitlich zu leiten? Wir haben Ihnen soeben ~~u~~ die Amtschefverfügung vom 2. August 1943 - IV - 503/43 - vorgelegt. Darin wird ankläglich Ihrer Abkommandierung ausgeführt, daß Sie mit Anordnung vom 4. April 1941 mit der Lenkung der Bearbeitung aller mit dem Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen, so weit diese von den Referaten des Amtes IV bearbeitet wurden, beauftragt worden seien. Darunter können unseres Erachtens nur sicherheitspolizeiliche Fragen zu verstehen sein. In der Amtschefverfügung heißt es weiter, daß die sicherheitspolizeilichen Grundsatzfragen im wesentlichen geklärt seien und es nun in erster Linie Aufgabe der einzelnen Referate der Gruppe IV D sei, sich mit den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Arbeitseinsatzes zu befassen. Während Ihrer Dienstzeit bei IV D (ausl. Arb.) sind unter dem Aktenzeichen dieses Referats verschiedene Erlasse herausgegeben worden, die sich eindeutig mit sicherheitspolizeilichen Fragen beschäftigen. Wollen Sie dazu noch einmal Stellung nehmen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich hatte mit Sicherheit nicht die Aufgabe, die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Ausländereinsatzes einheitlich zu leiten. Bei Erteilung des Sonderauftrages wurde ausdrücklich festgestellt, daß durch diese die volle Zuständigkeit der einzelnen Referate für ihre Aufgabengebiete nicht beeinträchtigt würde. Wie ich schon erklärt habe, hatte ich keinerlei Weisungsbefugnis. Die Amtschefverfügung vom 2. August 1943 ist mir nicht bekannt. Die darin gewählten Formulierungen stimmen nicht mit meinem Sonderauftrag überein.

Ich werde in der morgigen Vernehmung oder bei der Erörterung der einzelnen Erlasse nochmals darauf zurückkommen.

Die Vernehmung wurde um 11.30 Uhr unterbrochen. Sie soll am 5. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, Sta' in

Schmidt, Sta

Schele

Sch

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Scheele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt M e u r i n , der Beschuldigte Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Vorab erklärte der Beschuldigte (selbst diktirt):

Abschließend zu meiner Vernehmung vom gestrigen Tage möchte ich nach nochmaliger Überlegung betonen, daß ich nicht die Aufgabe hatte, die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen in Rahmen des Ausländereinsatzes zu leiten. Um etwaige Mißverständnisse bei meinen vorhergehenden Erklärungen über die Tätigkeit bei IV D (ausl. Arb.) zu vermeiden, möchte ich darauf hinweisen, daß meine Tätigkeit natürlich sicherheitspolizeilicher Art war, wenn auch im vorwiegendex Weise in präventivpolizeilicher Hinsicht, und nichts mit einer exekutivpolizeilichen Arbeit zu tun hatte. Die von dem Referat gefertigten Erlasse sind aus Sondervorgängen entstanden.

Frage:

Können Sie uns bitte schildern, aus welchen Gründen und auf welche Weise der sog. Ostarbeiter-Erlaß vom 20. Februar 1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - zustandegekommen ist?

Antwort (selbst diktirt):

Etwa im September 1941 wurde ich von M ü l l e r zu einer Sitzung in das Arbeitsministerium entzündt, die sich unter Beteiligung aller am Ausländereinsatz interessierten Stellen mit der Möglichkeit eines Einsatzes von Arbeitskräften aus dem besetzten russischen Machtbereich befaßte. Eine Sachweisung hatte ich nicht erhalten, da es entweder nur ein Erörterungsgespräch oder der Gegenstand nicht bekannt war.

Vom Reichsarbeitsministerium wurde dargelegt, daß der Kräftebedarf in der Rüstungswirtschaft den verstärkten Ausländereinsatz erforderlich mache und man dabei an dem Potential des gerade be-

setzten russischen Raumes nicht vorbeigehen könne. Es entwickelte sich eine lebhafte Debatte, deren Inhalt im einzelnen mir nicht mehr erinnerlich ist. Seitens der militärischen Abwär jedenfalls wurden gegen den Einsatz Bedenken geäußert. Diesen Bedenken schloß ich mich an und äußerte mich etwa dahin, daß der Millioneneinsatz von kommunistisch erzogenen Arbeitskräften, deren Staat in einem schweren Kampf mit dem Reich stünde, die Gefahrensituation im Reichsgebiet in abwehrpolizeilicher Hinsicht untragbar belasten würde. Es stand ferner zur Debatte, daß bei dieser Lage wahrscheinlich so starke Sicherungsmaßnahmen gefordert würden, daß sich diese einerseits nachteilig auf die politische Entwicklung in den Ostgebieten auswirken und andererseits den Arbeitseinsatz im Reich stark beeinträchtigen würden - also eher ein negativer als ein positiver Effekt zu erwarten wäre. Da wohl keiner der an der Sitzung beteiligten Herren eine Vollmacht zur Stellungnahme in dieser schwierigen Frage hatte, sollte die Stellungnahme der Ressortchefs eingeholt werden.

Auf meinen Bericht über diese Sitzung wurde der RFSS unterrichtet, der daraufhin dem Reichsarbeitsministerium eine entschiedene Ablehnung des Ostarbeitereinsatzes aus abwehrpolizeilichen Gründen übermittelte.

Auf Betreiben des Reichsarbeitsministeriums wurde aber die Frage auf höherer Ebene bei Göring weitererörtert; dabei kam man meiner Erinnerung nach überein, die Abstimmung der Belange aller Ressorts aufeinander noch einmal zu versuchen. Im Zuge dieser Erörterungen erhielt ich den Auftrag, mich an einer Reise einer interministeriellen Kommission nach Kriwoirog/Dnepropetrowsk/Mariupol/Kriwoirog zu beteiligen, um die Möglichkeiten für Anwerbung und Überprüfung von Arbeitskräften zu untersuchen. Die Fahrt fand etwa Ende Oktober/Anfang November 1941 statt. Die Erfahrungen der dort im Bergbau und in der Industrie tätigen deutschen Stellen machten deutlich, daß praktisch keine Möglichkeit bestand, die Arbeitskräfte auch nur einigermaßen abwehrmäßig überprüft im Reich zum Einsatz zu bringen.

Dieses Ergebnis veranlaßte RFSS bei seiner ablehnenden Stellungnahme zu beharren. Die Weiterarbeit des Reichsarbeitsministeriums an diesem Problem ließ nach meinem Empfinden aber nur schwache

Aussicht, daß diese Stellungnahme durchdringen könne.

Tatsächlich befahl Göring nach Abstimmung mit Hitler - meiner Erinnerung nach Dezember 1941 oder Januar 1942 - trotz der aufrechterhaltenen Bedenken Himmlers den Einsatz der Arbeitskräfte aus dem russischen Raum.

Himmler waren dabei von diesen alle Vollmachten erteilt worden, um die dadurch bedingte ungeheure Verschärfung der abwehrmäßigen Situation möglichst zu mindern.

Ich wurde daraufhin wohl im Laufe des Januar 1942 zum Amtschef IV gerufen. Er unterrichtete mich von dem befohlenen Einsatz der Ostarbeiter und davon, daß RFSS umfassende Maßnahmen angeordnet habe; auch er selbst habe die beteiligten Referate des Amtes IV angewiesen, ihre Beiträge zu liefern. Diese würde er mir zugehen lassen. Er gab mir einen Vorgang, in dem die bereits minutiös ausgearbeiteten Anweisungen des RFSS und seine ergänzenden Anweisungen enthalten waren. Zu den von Himmller gegebenen Anweisungen gehörten u.a. die Vorschriften über die Lagerunterbringung, Bewachung, über das Einschreiten bei Gebots- bzw. verbotswidrigem Verhalten unter ausdrücklicher Festlegung der Tatbestände, für die Sonderbehandlung vorzusehen sei, die Abgabe von Vorgängen die an die Justiz bei kriminellen Verfehlungen unter Angabe bestimmter Voraussetzungen, die unterschiedliche Behandlung der Völker usw.

Ich erhielt den Auftrag, die sicherheitspolizeilich notwendigen Maßnahmen mit dem Reichsarbeitsministerium bezüglich Anwerbung, Transportleitung, Arbeitseinsatz und Unterbringung zu erörtern und die von beiden Seiten zu veranlassenden Maßnahmen abzustimmen sowie die Ausweis- und sonstigen Fragen auch bei den Behörden der inneren Verwaltung zu klären.

Der in diesen Fragen versierte Regierungsoberinspektor Oppermann von IV D 2 sollte meine Arbeitsergebnisse mit den vorliegenden Anweisungen und den Beiträgen der anderen Referate zusammenstellen. Ich weiß nicht mehr zu sagen, ob Oppermann bei dieser ersten Besprechung schon dabei war.

Auf äußerste Eile wurde gedrängt.

Bei dieser Gelegenheit sprach ich den Amtschef IV auf die Abstimmung des befohlenen staatspolizeilichen Einschreitens auf strafrechtlichem Gebiet mit der Justiz an. Ich erhielt die Antwort, die Regelung sei dem Justizminister bekannt. Mein Einwand, es müsse dann doch gerade eine Klarstellung zwischen den Behörden erfolgen, wurde abgeschnitten mit dem Hinweis auf meinen Zusammenstoß mit Heydrich gelegentlich des Polenerlasses. Er warnte mich, diese Frage noch einmal aufzuwerfen. Dies war für mich Anlaß, nicht weiter auf die Sache einzugehen.

In langwieriger, mühevoller Arbeit entledigte ich mich der mir gestellten Aufgabe. Teilergebnisse wurden laufend dem Amtschef IV, später mehrfach die Gesamtzusammenstellung, persönlich vorgelegt. Wir erhielten sie dann vielfach textlich geändert zurück. Eine Zusammenstellung kam dann - wiederum mit textlichen Änderungen - von Himmller unterschrieben zurück.

Daß ich diesen Auftrag erhielt und dann der Erlaß unter dem Aktenzeichen IV D (ausl. Arb.) herausging, lag daran, daß zahlreiche Referate in der Sache beteiligt waren, das für Ostfragen damals zuständige Referat IV A 1 in Arbeitseinsatzfragen unerfahren war und vor allem das Zusammenwirken mit Stellen außerhalb des Hauses einschließlich der vorbeugend sicherheitspolizeilichen Arbeit den wesentlichen Teil der Vorarbeiten für die Erlaßsammlung ausmachte.

Ich weise auch hier wieder darauf hin, daß die Erlasse offen - nicht unter geheim - herausgingen und ich auch aus diesem Grunde entnehmen konnte, daß die Vorschriften, auch soweit ich sie nicht beeinflußen konnte, und somit nicht an ihnen mitgewirkt hatte, einer klaren rechtlichen Regelung entsprächen.

Mit den mir von vornherein wirklichkeitsfremd und hart erscheinenden Anordnungen stimmte ich nicht überein; soweit sie andere Behörden zwingend störten, wurden sie auch später abgeändert.

Frage:

Haben Sie im Rahmen der Vorbereitungen für den Ostarbeiter-Erlaß auch mit den Stapostellen im Reich Fühlung genommen bzw. diese informiert? Haben Sie irgendwann einmal einer Exekution eines Fremdarbeiters ~~Platz~~ als Zuschauer beigewohnt? Uns liegt eine Reisekostenabrechnung des Regierungsrats Dr. Schick von der Stapoleitstelle Karlsruhe vom 16. Februar 1942 vor. Nach dieser Reisekostenabrechnung will Dr. Schick am 11. Februar 1942 in Erlenbrück bei Hinterzarten mit Ihnen eine Besprechung über die Behandlung fremdvölkischer Arbeitskräfte, insbesondere den Einsatz sowjetrussischer Zivilarbeiter, gehabt haben. Dr. Schick will nach dieser Besprechung in Erlenbrück übernachtet und am nächsten Morgen um 9.00 Uhr an der Exekution eines Polen bei Gundelfingen teilgenommen haben. Es kann deshalb der Verdacht entstehen, daß Sie sich auch dort befunden haben, um an der Exekution teilzunehmen. Wollen Sie sich dazu bitte äußern?

Antwort (selbst diktiert):

Im Zuge der Vorbereitungen des Ostarbeiter-Erlasses habe ich sicherlich keine Verbindung mit Stapostellen im Reich aufgenommen; dazu verblieb mir auch gar keine Zeit. Ich habe niemals einer Exekution eines Fremdarbeiters beigewohnt. Ich bin auch nie dienstlich in Hinterzarten und der weiteren Umgebung gewesen. Ich habe lediglich einen Winterurlaub in Hinterzarten, und zwar im Polizeiheim verbracht. Es mag möglich sein, daß Dr. Schick mich dort privat besucht hat. Mir ist das Zusammentreffen mit ihm nicht mehr in Erinnerung. Auch im Zusammenhang mit dem etwaigen Besuch von Dr. Schick bei mir in Hinterzarten habe ich nicht an einer Exekution teilgenommen. Wie wir soeben auf der Karte v festgestellt haben, liegt ja auch Gundelfingen bei Freiburg und ist viel zu weit von Hinterzarten entfernt.

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, wer aus den in dem Erlaß erwähnten Referaten IV A 1 und IV D 3 an der Zusammenstellung des Erlasses mitgearbeitet hat?

Antwort (selbst diktirt):

Ich habe daran keine Erinnerung mehr.

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, ob und ggf. von welchen Stellen innerhalb oder außerhalb des RSHA der Entwurf des Ostarbeiter-Erlasses mitgezeichnet wurde?

Antwort (selbst diktirt):

Eine offizielle Mitzeichnung von Stellen außerhalb des Hauses ist meiner Erinnerung nach mit ziemlicher Sicherheit nicht erfolgt. Zwar liegt mir das ganze "Erlaßwerk" nicht vor, ich glaube mich aber doch entsinnen zu können, daß die Abstimmung, z.B. mit dem Arbeitsministerium, so erfolgte, daß der Text in Einzelbesprechungen festgelegt wurde und es dabei verblieb, wenn nicht in unserem Hause Bedenken gegen die getroffenen Absprachen entstanden. In solchem Fall wurden dann erneute Besprechungen notwendig, um zu einer Vereinbarung zu kommen. Die Arbeiten, gerade bei einem so umfangreichen Erlaß wie diesem, standen auch immer unter einem derartigen Zeitdruck, daß eine offizielle Versendung der einmal festgelegten Formulierungen zur nochmaligen Festlegung des betreffenden Ressorts gar nicht mehr möglich war. An eine Mitzeichnung der Referate innerhalb des Hauses, insbesondere IV A 1, IV D 2, IV D 3, IV E 1, sowie der für Pass- und Gesetzgebungsfragen zuständigen Referate kann ich mich nicht mehr entsinnen. Ich glaube auch nicht, daß eine solche offizielle Mitzeichnung der Erlaßsammlung aus dem schon erwähnten Zeitdruck stattgefunden hat. Die einschlägigen Referate des Amtes IV sind ja bereits durch Müller zur Mitwirkung an dem Erlaß angehalten worden. Im Zuge der Bearbeitung der Entwürfe werde ich mich mit diesen Stellen ebenso abgestimmt haben, wie ich das soeben bei meiner Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsministerium geschildert habe. Das Gesetzgebungsreferat dürfte mit Sicherheit überhaupt nicht beteiligt gewesen sein. Mit dem Paßreferat werde ich sicher sehr ausführlich die Dinge besprochen haben, zumal ja die einzuschlagende Regelung von dort auch im einzelnen fixiert werden mußte.

Frage:

Auf Seite 2 des Ostarbeiter-Erlasses sind die Stapoleitstellen angewiesen worden, ein besonderes Referat für die aus dem Russeneinsatz erwachsenen Aufgaben zu bilden. Ist Ihnen noch in Erinnerung, ob zur gleichen Zeit auch im RSHA für diese Fragen ein besonderes Referat gebildet worden ist und wer ggf. als dessen Leiter eingesetzt wurde?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine Erinnerung mehr daran, wann die Bearbeitung der Ostarbeiterfragen von IV A 1 auf ein Referat der Gruppe IV D übergegangen ist.

Die Vernehmung wurde um 11.25 Uhr unterbrochen. Sie soll am 6. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, Sta'in
Schmidt, Sta

Schele

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt M e u r i n , der Beschuldigte Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Frage:

Unter A III des Ostarbeitererlasses ist anfangs von einer Gleichsetzung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet mit Kriegsgefangenen die Rede. Können Sie sich noch daran erinnern, ob damals eine Anordnung ergangen war, die diese Gleichsetzung aussprach oder aus welchen Gründen sonst diese Gleichsetzung erfolgt ist? Waren Ihnen in diesem Zusammenhang die für Kriegsgefangene bestehenden Vorschriften bekannt geworden und haben sie Ihnen bei Entwurf des Erlasses eventuell als Vorlage gedient?

Antwort (selbst diktiert):

Mir sind die Vorschriften über die sowjetrussischen Kriegsgefangenen nicht bekannt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß derartige Vorschriften bei der Bearbeitung des Erlasses zugrunde gelegen haben. Ich muß annehmen, daß die Formulierung "Gleichsetzung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet mit Kriegsgefangenen" einer Formulierung aus den uns überreichten Unterlagen entspricht, die verständlich wird, wenn man die Unterbringungs- und Bewachungsvorschriften in Betracht zieht.

Frage:

Unter A III, IV, V und VI des Ostarbeitererlasses finden sich Anordnungen darüber, wann Sonderbehandlung der Ostarbeiter stattfinden solle. Unter III ist weiter bestimmt, daß die Sonderbehandlung durch den Strang erfolge. Können Sie sich noch daran erinnern, wie diese Vorschriften in den Erlaß hineingekommen sind? Waren Ihnen inzwischen die "Rechtsgrundlagen" für die Sonderbehandlung bekannt geworden?

Antwort (selbst diktiert):

Die Vorschriften über die Sonderbehandlung basieren auf den genau ~~g~~ festgelegten Vorschriften, die RFSS gegeben hat. Insbesondere glaube ich mich fest entsinnen zu können, daß die Vorschrift "durch den Strang" durch RFSS bestimmt und nicht von uns hereingebracht worden ist. Ich halte es für ausgeschlossen, daß wir Zusätze zu den minutiösen Anweisungen gemacht haben. Dies gilt auch für die Bestimmung der Örtlichkeit und des ~~Vorwurfs~~ ^{Beiwohnen} führen von anderen Ostarbeitern an der Sonderbehandlung. Wenn ich nach der Rechtsgrundlage ~~f~~ gefragt werde, so hatte ich die Vorstellung, daß ^{die Berechtigung zu} einer solchen Maßnahme aufgrund der mir immer wieder vorgetragenen und der mir vorgelegten Unterlagen, die ständig die Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen mit Hitler und Göring ersichtlich machten, dem RFSS aufgrund eines Führerbefehls übertragen worden war.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bzw. so wie ich sie damals sah, möchte ~~im~~ ich mich später noch einmal im Zusammenhang äußern.

Frage:

Unter A V des Ostarbeitererlasses wird bestimmt, daß kriminelle Verfehlungen der Ostarbeiter nicht von der Justiz verfolgt werden, sondern mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden sollen. Können Sie uns sagen, weshalb diese Regelung erfolgt ist?

Antwort (selbst diktiert):

Weshalb diese Regelung erfolgt ist, kann ich nicht sagen. Ich nehme auch nicht an, daß Erläuterungen dazu in den Unterlagen vorhanden waren. Ich hatte die Vorstellung, daß auch diese Regelung auf den an RFSS übertragenen Vollmachten beruhte, ^{wegen der großen Gefahrenlage} alle Maßnahmen, die diesen Einsatz betreffen, ^{einheitlich} zu behandeln. Auch die Frage nach den Motiven möchte ich in meiner späteren Erklärung beantworten.

Frage:

Unter A VI des Ostarbeitererlasses ist das Verbot des Geschlechtsverkehrs ausgesprochen worden. Ist Ihnen noch in Erinnerung, aus welchen Gründen dieses Verbot ergangen ist, insbesondere ob es etwa die "Reinerhaltung des deutschen Blutes" bezweckte? Können Sie uns noch sagen, aus welchen Gründen unter Ziffer 1 und 2 dort unterschiedliche Strafmaßnahmen festgesetzt wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Ich möchte hierzu noch einmal auf die Situation hinweisen, die gerade bei der Vorbereitung des Erlasses gegeben war. Die Gesamt-situation war gerade damals so, daß während des Feldzuges im Winter 1941/42 noch keinesfalls klar war, ob man auf die Menschen aus dem Osten politisch verzichten wollte. Die Bestrebungen vieler Reichsstellen, insbesondere des Ostministeriums und der Wehrmacht gingen darauf hinzu, die Ostgebiete so zu ordnen, daß die Kräfte zur Bekämpfung des Bolschewismus und zur Befreiung ihrer Heimat von diesen eingesetzt werden könnten. Deshalb habe ich spontan auf der ersten Sitzung über den Ostarbeitereinsatz im September 1941 den Einsatz dieser Kräfte im Reich abgelehnt, weil ich von ihrer aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu erwartenden abgesonderten Behandlung im Reich nachteilige Auswirkungen für ihren politisch nötigen Einsatz im Osten befürchtete. Z.B. war mir die Bildung einer politischen Ordnung für die Ukraine damals in aller Munde. Ich selbst habe sogar noch im Herbst 1943 auf Wunsch von Generaloberst L i n d e m a n n einen, allerdings vergeblichen-Vorstoß unternommen, um die Kräfte des Ostens aufzuwerten und politisch und militärisch für den Kampf gegen die Sowjets zu gewinnen. Daß trotz aller derartiger Bestrebungen das politische Kapital in so miserabler Weise vertan wurde, war für mich um die Jahreswende 1941/42 ~~zu~~ nicht abzusehen. In den mir übergebenen Unterlagen und in dem Erlass vom 20. Februar 1942 sind keine rassen-politischen Erwägungen enthalten. Im Gegenteil ist die scharfe Trennung zwischen Ostarbeitern und der Bevölkerung in Abschnitt VII nur abwehrmäßig begründet und in diesem Zusammenhang auch das Einschreiten gegen Deutsche wegen Geschlechtsverkehrs mit Ostarbeitern begründet. Aus jedem Satz des Erlasses geht gewissermaßen die Sorge hervor, daß das Faß der abwehrmäßigen Gefahrenlage jederzeit überlaufen kann. Viele Einzelheiten

zeigen das deutlich. Man befürchtete an jeder Ecke Widerstand. Alle Maßnahmen ließen die Arbeitskräfte aus Sorge vor sowjetischer Zersetzungarbeit und Sabotage- und Spionageakten wie Gefangene behandeln. Selbst die Verwendung von Stacheldraht bei der Umzäunung der Lager war vom RFSS persönlich befohlen worden. Deshalb war auch striktestes Abstandthalten und damit das Verbot des Geschlechtsverkehrs als äußerster Verstoß gegen das Abstandsgebot klar erkennbar in die Sicherheitsmaßnahmen einbezogen. Daß bei dieser Situation - im Augenblick der Entscheidung über die Hereinnahme dieser Kräfte - das Verbot jeglichen Geschlechtsverkehrs auch mit anderen fremdvölkischen Arbeitskräften als die strengste Maßnahme erschien, um am deutlichsten die absolute Trennung mit der Außenwelt zur Vermeidung jeder Konspirationsmöglichkeit zu erzielen, kann nur aus der damaligen Furcht vor dem großen Wagnis des Ostarbeiter-einsatzes verstanden werden. Die unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte bei Ahndung des Geschlechtsverkehrs habe ich als Rücksichtnahme auf das weibliche Geschlecht verstanden. Ich habe keine Vorstellung, ob und wie ich damals die unterschiedliche Behandlung in Ziffer 2 bei dem Geschlechtsverkehr mit fremdvölkischen Arbeitskräften gegenüber der Ahndung bei Geschlechtsverkehr mit Deutschen erfaßt bzw. aufgefaßt habe. Auch jetzt ist mir diese Unterscheidung und die Möglichkeit, ihr besondere Motivierung zu unterstellen, erst beim letztmaligen Lesen des Erlasses aufgefallen.

Frage:

Uns liegt eine Aufzeichnung eines Vertreters des Auswärtigen Amtes über eine Besprechung vor, die am 22. August 1941 auf Einladung ~~Initiative~~ des Amtschefs Müller im Hause Prinz-Albrecht-Straße stattgefunden hat. An dieser Besprechung nahmen Vertreter verschiedener oberster Reichsbehörden teil und es wurden Fragen des Einsatzes ausländischer Arbeiter im Reich erörtert. Nach dem Inhalt der Aufzeichnung sollen Sie ~~zur~~ in dieser Besprechung ein Referat gehalten haben, in dem Sie die das RSHA angehenden Probleme des Ausländereinsatzes erörtert haben sollen. In dieser Besprechung wurde nach der Aufzeichnung Einstimmigkeit darüber erzielt, daß das Verbot des Geschlechtsverkehrs ausländischer Arbeitnehmer mit Reichsdeutschen im Interesse der rassischen Reinerhaltung des deutschen Volkes unbedingt ange-

strebt werden müsse, daß allerdings Schwierigkeiten bei der Motivierung dieses Verbots gegenüber dem Ausland beständen, demgegenüber es nicht angängig erscheine, das rassische Moment besondere herauszustellen. Aus der Aufzeichnung ergibt sich, daß die Frage des Verbots des Geschlechtsverkehrs als Punkt 4 der Tagesordnung behandelt worden ist und die Behandlung dieser Frage offenbar von vornherein als wesentlich geplant war.

Aufgrund dieses Dokuments meinen wir, daß Ihnen auch damals schon bekannt war, daß die verschiedenen Verbote des Geschlechtsverkehrs zwischen ausländischen Arbeitern und Deutschen vor allem aus rassischen Gründen ausgesprochen wurden und daß Ihnen dieses Motiv für das Verbot des Geschlechtsverkehrs auch bei Entwurf des Ostarbeitererlasses bekannt gewesen ist. Wollen Sie sich dazu bitte äußern?

Antwort (selbst diktiert):

Dieses Dokument wird mir heute zum ersten Mal vorgehalten. Ich möchte erst Gelegenheit nehmen, es genau zu prüfen, bevor ich mich speziell zu diesem Dokument äußere.

Die Vernehmung wurde um 11.25 Uhr unterbrochen. Sie soll am 8. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, StA' in

Schmidt, StA

Schele

Sch

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Er erklärte zu der am 6. September 1967 übergebenen Aufzeichnung vom 22. August 1941 folgendes (selbst diktirt):

Der Erklärung zu dem vorgelegten Dokument möchte ich folgendes vorausschicken: Aufgrund der im Haftbefehl enthaltenen summarischen Darstellung und der nur wenigen mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich mich in den ersten Wochen meiner Untersuchungshaft intensiv und redlich bemüht, meine Tätigkeit von 1940 bis 1943 sowohl nach ihrem zeitlichen Ablauf als auch nach ihrem Inhalt aus der Erinnerung zu rekonstruieren.

- Nunmehr erscheint Herr Rechtsanwalt M e u r i n . -

Ich glaube, daß es mir hierbei gelungen ist, aufgrund besonderer Einzelheiten oder Ereignisse einen Überblick in großen Umrissen zu gewinnen. Jedoch bitte ich zu verstehen, daß es für mich nach einem Zeitablauf von 24 bis 27 Jahren schwer ist, alles richtig einzuordnen und zu der Fülle von Einzelheiten und Fragen, die sich aus den Erlassen, Verfügungen usw. ergeben, aus der Erinnerung heraus vollständig Stellung zu nehmen. Daß überhaupt in der fraglichen Zeit so viele und so umfangreiche Erlasse herausgekommen sind, hätte ich erinnerungsmäßig nicht für möglich gehalten.

Mindestens den grundlegenden Erlassen und Erlaßwerken, die ~~me~~ ich glaube ~~w~~ im wesentlichen richtig und vollständig geschildert zu haben, sind zahlreiche Besprechungen verbunden mit vielen Wegen oder Reisen vorauf gegangen, aus denen mir markante Einzelheiten als sichere Erinnerungsstützen dienten. Wäre mir das vorhandene Gesamtwerk der Erlasse von vornherein zur Verfügung gewesen, so würde ich über die Gesamtentwicklung einen besseren

Überblick gewonnen haben. Es kommt hinzu, daß seit dem Jahre 1945 unter dem lastenden Eindruck der mannigfaltigen Schwierigkeiten des Neuaufbaus meiner Existenz die Erinnerung an diese Zeit verdrängt worden ist und mir ohne Unterlagen auch gar keine Möglichkeit gegeben war, über Einzelheiten aus der Vergangenheit in diesem Sinne nachzudenken, wann und zu welcher Zeit sie sich abgespielt haben könnten. Nie bin ich auf diese Dinge angesprochen worden.

Nun zur Frage der Motivierung des Geschlechtsverkehrsverbots:

Nach Kenntnisnahme des Erlasses vom 7. Dezember 1942, vor allem in Verbindung mit dem Besprechungsprotokoll vom 22. August 1941, muß ich feststellen, daß volks- und rassepolitische Gesichtspunkte für mich schon konkret früher in Erscheinung getreten sein müssen, als ich dies in Erinnerung hatte. Gelegentlich meiner Vernehmung zum Westarbeitererlaß vom 14. Januar 1941 hatte ich ja schon außerhalb der Protokollierung erklärt, daß mir die rassischen Fragen im 3. Reich nicht unbekannt waren, und gebeten, mich zu der volkstums- bzw. rassepolitischen Frage nach Kenntnisnahme des von Ihnen in diesem Zusammenhang zitierten Erlasses vom 7. Dezember 1942 äußern zu dürfen.

Ebenso wie heute, wo man alles nur unter die Rassepolitik des NS faßt, war damals für uns, die wir eingewurzelte nationalstaatliche Vorstellungen mit in den NS-Staat brachten, der Blick getrübt für eine Unterscheidung zwischen dem, was auf das althergebrachte nationalstaatliche Gedankengut einerseits und was auf die NS-Ideologie andererseits zurückzuführen war. Die immer wieder in den während meiner Vernehmungen behandelten Erlassen erwähnten volkstumspolitischen Erwägungen, wie Vermeidung der Unterwanderung, Stärkung der Haltung des deutschen Menschen und Wahrung der Ehre und Würde des deutschen Volkes und anderes mehr, waren völlig unabhängig von der NS-Ideologie und seit jeher weithin verbreitetes Gedankengut. Die so verstandene Volksstumspolitik einerseits und die Rassepolitik des NS anderseits, liefen auch damals in vielen Verlautbarungen durcheinander. Der eine sprach von dieser und meinte jene und umgekehrt.

Diesem Gemisch von mitgebrachten Anschauungen und einer diese übersteigenden Ideologie trat ich - als junger Mensch ~~sehon und~~ Kind der Zeit - gegenüber und sah dieses im Zuge der seit 1933 verfolgten Staatspolitik, die sich in vielerlei Gesetzen, Verlautbarungen und Maßnahmen widerspiegelte unter dem Blickpunkt der Stärkung des deutschen Volkstums, ~~wi~~ worin ich nichts Niedriges und Verwerfliches erkennen konnte, selbst wenn ich die eine oder andere Maßnahme, die Härte mancher Regelung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für unbillig hielt.

Als Beamter wurde ich nun bei der Bearbeitung des Ausländer-einsatzes neben sehr vielen anderen Problemen auch mit dem Problem befaßt, das sich nach dem Zeitjargon "Erhaltung des rassischen Bestandes" des deutschen Volkes nannte - einer Bezeichnung, unter der wieder, wie aus dem Erlaß vom 7. Dezember 1942 ersichtlich ist, ~~zu~~ nationalstaatliches Gedankengut und Ideologie zusammenfloß.

Die mir gestellte Gesamtaufgabe sah ich als Beamter nur unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Gefahrenabwehr während des Krieges bei einem noch nie dagewesenen Millioneneinsatz von ausländischen Arbeitern aus immer weiteren Ländern - meist Feindstaaten. In diese Situation brachte nun die befehlende Staatsführung Gesichtspunkte hinein, die schon - ein Gemisch von politischen, volkstumspolitischen und rassemäßigen Gesichtspunkten - Ziele auf weite Sicht für den künftigen Frieden im Auge hatten. Dadurch entstanden die Unterscheidungen zwischen den einzelnen Gruppierungen der Völker, von denen die "Artverwandten" für das Reich gewonnen werden sollten, während bei den "Fremdvölkischen" eine Unterwanderung und Vermischung verhindert werden sollte.

Diese Konzeption der Staatsführung wurde bald ~~zu~~ Allgemeingut und auch der Vermerk über die Sitzung vom 22. August 1941 zeigt, daß diese Gedankengänge von den hier beteiligten Staatsstellen vertreten wurden.

Bei dem schubweisen ~~zu~~ Einsatz neuer Arbeitskräfte wurde die dringende Notwendigkeit der rein abwehrmäßigen Gefahrenbekämpfung in einer Weise überbetont, die ich vor allem im Zusammenhang mit dem Ostarbeitererlaß geschildert habe.

Dies begründete auch meine Erinnerung, daß rassische Probleme lange nicht von uns speziell angesprochen wurden, sondern unsere rein abwehrmäßigen Aufgaben und die Beachtung politischer Zielsetzungen die Erfüllung derartiger Vorstellungen gewissermaßen zwangsläufig mit sich brachten, und überdeckte, daß das Problem "Erhaltung des rassischen Bestandes des deutschen Volkes" bereits früher als von mir gedacht in den Vordergrund gerückt sein muß.

Auch der Erlaß vom 7. Dezember 1942 zeigt die vorrangige Be-
tonung der rein abwehrmäßigen Gefahren und macht deutlich, wie
sehr abwehrmäßige, politische, volkstumspolitische und rassische
Gesichtspunkte bei der Gesamtaufgabe ineinander verstrickt waren.
Er weist auch einzelne Gruppierungen keinesfalls als minderwertig
aus. Zu diesen Gesichtspunkten möchte ich auf folgendes hinweisen:

- a) Durch den ganzen Erlaß zieht sich die ungeheure Anspannung der rein abwehrmäßigen Gefahrenlage durch den Ausländereinsatz, die in Abschnitt VI Absatz 1 noch einmal besonders anschaulich zusammengefaßt ist.
- b) Selbst in Abschnitt III werden unter dem Begriff - Schutz des deutschen Volkstums - zuerst rein abwehrmäßige Gründe aufgeführt, die ein Abstandhalten erforderlich machen.
- c) Durch den ganzen Erlaß zieht sich ferner - auch in Abschnitt II Ziffer 2 - unter dem Begriff "politisch/volkspolitisch" die Forderung nach einer gerechten und korrekten Behandlung aller Ausländer. Ich verweise auch auf Abschnitt IV Ziffer 1 Absatz 2, wo ein absolut objektives Ermittlungsverfahren gegen Deutsche bei Verfehlungen gegenüber den Ausländern verlangt wird. Hinweise, daß der Ausländer sich erst an die Verhältnisse im Reich gewöhnen müsse, und die Maßnahmen sich dementsprechend einzurichten hätten, sind ebenfalls gegeben.
- d) Die Hervorhebung des deutschen Menschen (Abschnitt IV Ziffer 2) und die Trennung der Nationen (Abschnitt IV Ziffer 4) wird vorrangig rein abwehrmäßig begründet.

Bei dieser Gesamtkonzeption wird man doch nicht davon sprechen können, daß bei Einzelmaßnahmen wegen Verstoßes gegen dem Täter bekannte staatliche Gebote bzw. Verbote nach damaliger allgemeiner Anschauung niedrige Beweggründe erkennbar waren,

selbst wenn die Maßnahmen außer mit der abwehrmäßigen Gefahrenlage auch mit anderen Motivierungen begründet waren.

Wenn auch bei der zu mißbilligenden Härte die Regelungen bezüglich des Geschlechtsverkehrs mit Angehörigen der Ostvölker jetzt besonders ins Auge fallen, so nahmen sie doch, gemessen an der gesamten zu bewältigenden Aufgabe, nur einen verhältnismäßig kleinen Raum ein; die befehlsgemäß in die Erlasse zu übernehmenden Weisungen beanspruchten kaum eigene Arbeitsintensität und versagten eine eigene Initiative. Auch die Niederschrift über die Besprechung vom 22. August 1941 scheint mir deutlich zu machen, daß ich keine langen und konkreten Ausführungen zu diesem Punkt 4 der Tagesordnung gemacht habe. Die Erörterung wurde doch wohl von den anderen Tagungsteilnehmern geführt.

Die Bildung des Arbeitskreises war von Heydrich befohlen worden. Die Themenstellung, besonders für die erste Sitzung, war nicht von mir festgelegt worden. Heydrich hat mit Sicherheit selbst Sitzungen geleitet; meiner Erinnerung nach auch die erste, aber ich werde mich getäuscht haben. Aus dem Text der Einladung entnehme auch ich, daß es sich bei dieser Sitzung um die erste Sitzung des Arbeitskreises gehandelt haben muß. Vorgetragen habe ich nur weisungsgemäß die Stellungnahme des Amtes.

ind
Ich selbst habe damals/den von der Wissenschaft in Rassen aufgeteilten Menschen, besonders denen weißer Hautfarbe, nicht höher- oder tieferstehende Gruppen gesehen, sondern nur andersgeartete. Gerade in den Jahren 1940 bis 1943 habe ich privat in Berlin sehr eng in russischen Kreisen verkehrt, die auch guten Kontakt zu Ostarbeitern unterhielten, und habe dadurch manchmal in schwieriger Situation helfen können. Sicher stehen mir hierfür noch Zeugen zur Verfügung.

Frage:

Wir wollen den in Ihrer letzten Antwort bereits angesprochenen Erlaß vom 7. Dezember 1942 im einzelnen erst später erörtern. Vorerst wollen wir noch einmal auf den Ostarbeitererlaß zurückkommen. Hinsichtlich dieses Erlasses hatten wir bislang bisher nur den Abschnitt A besprochen, der Fremdarbeiter aus dem altsowjetischen Gebiet betrifft. Wir wollen nunmehr zu dem Teil B übergehen.

Können Sie uns aus Ihrer Erinnerung noch sagen, weshalb für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern und fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gesonderte Vorschriften getroffen wurden, welche Völker - abgesehen von den Balten - durch diesen Abschnitt angesprochen werden sollten, und welche Gebiete mit den "eingegliederten Ostgebieten" gemeint waren?

Antwort (selbst diktiert):

Aus der Erinnerung heraus kann ich diese Fragen nicht beantworten. Anhand des Textes muß ich aus der heutigen Schau annehmen, daß es sich bei den "eingegliederten Ostgebieten" um die in das Reich eingegliederten Gebiete handelt. Ich nehme an, daß für die Unterscheidung politische Gründe maßgebend gewesen sind. Welche Völker bzw. Volksstämme unter den Begriff fallen sollten, vermag ich im einzelnen nicht anzugeben. Offenbar haben wir keine Anhaltspunkte im einzelnen bekommen, denn sonst hätten wir doch wenigstens beispielhaft bestimmte Volksbezeichnungen aufgeführt.

Frage:

Ist Ihnen noch in Erinnerung, ob vor dem Erlaß vom 20. Februar 1942 bereits eine frühere Regelung bestand, die den Einsatz dieser Arbeitskräfte als Fremdarbeiter im Reich regelte?

Antwort (selbst diktiert):

Mir ist dies nicht mehr erinnerlich. Ich meine allerdings, daß die Bestimmungen für die Polen auf diese Völker nicht angewandt wurden.

Frage:

Im Abschnitt B IV des Ostarbeitererlasses ist geregelt, in welcher Weise die kriminellen Verfehlungen der Balten usw. verfolgt werden sollen. Die Bestimmungen sehen vor, daß zunächst alle Ermittlungsvorgänge wegen krimineller Handlungen von der Kripo an die Stapo übersandt werden sollen, daß die Stapo die Vorgänge bei geringer Kriminalität an die Justiz abgeben und bei besonders verwerflichen Straftaten selbst im

Wege der Sonderbehandlung einschreiten soll, soweit nicht auch mit einer Verurteilung des Täters zum Tode im ordentlichen Gerichtsverfahren zu rechnen ist. Können Sie sich noch daran erinnern, weshalb für die hier angesprochenen Völkerstämme insoweit eine teilweise andere Regelung getroffen ist als für die Russen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine konkreten Erinnerungen mehr. Ich möchte aber annehmen, daß auch diese Entscheidung mit der politischen Konzeption zusammenhängt, die zu einer Herausnahme dieser Völker und Volksstämme aus den Ostarbeiterbestimmungen führte.

Frage:

Unter B VI wurde das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen ausgesprochen. Im letzten Absatz dieses Abschnitts heißt es u.a., daß für die Sonderbehandlung männlicher Arbeitskräfte die für die Sonderbehandlung der polnischen Zivilarbeiter ergangenen Vorschriften entsprechend gelten sollten. Waren Ihnen die insoweit getroffenen Vorschriften, die ja aus dem Referat IV D 2 stammten, bekannt?

Antwort (selbst diktiert):

In groben Zügen war mir natürlich bekannt, daß rassische Untersuchungen bei den Polen eine Rolle spielten. Minutiös habe ich in meiner Aufgabenstellung die Arbeit des Referats IV D 2 nicht verfolgt. Im Gedränge der Zeit hatte ich sicherlich nicht die Möglichkeit, mir diese Erlassen noch zu Informationen zu vorlegen zu lassen. Im übrigen darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß Herr Oppermann, dem ja die Polenbestimmungen bekannt waren, den Entwurf bearbeitet hat.

Frage:

Waren Ihnen die entsprechenden Erlassen des Polenreferats nicht schon deshalb bekannt, weil die Erlaßentwürfe dieses Referats, soweit sie den Arbeitseinsatz und die Lebensführung der polnischen Fremdarbeiter betrafen, Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Referent (ausl. Arb.) zur Prüfung und Mitzeichnung vorgelegt worden waren?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe bereits früher erklärt, daß das Referat "IV D (ausl. Arb.)" aufgrund des erteilten Auftrages nichts zu tun hatte, mit dem ~~zu~~ ^{IV D} aufzunehmen den Aufgaben, die speziell ein einzelnes Referat betrafen. Bei diesen Bestimmungen war ausschließlich die Zuständigkeit des Referats IV D 2 gegeben. Es bestand somit gar kein Anlaß, meine Mitzeichnung herbeizuführen. Gerade diese Frage habe ich, besonders in den letzten Wochen, immer wieder überlegt und habe dabei meine Erinnerung, daß ich in die Regelung dieser Bestimmung und ähnlicher Bestimmungen, die allein das Referat IV D 2 betrafen, nicht eingeschaltet war, bestätigt gefunden.

Die Vernehmung wurde um 11.30 Uhr unterbrochen. Sie soll am 11. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. ~~Bekanntdr~~ Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, StA' in
Schmidt, StA

Schele

Sch

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte Bernhard Baatz zur Fortsetzung der Vernehmung.

Der Beschuldigte erklärte vorab (selbst diktiert):

Im Zusammenhang mit der letzten Frage in der Vernehmung vom 8. September 1967 habe ich mich noch einmal bemüht, den Inhalt des Sonderauftrages für IV D (ausl. Arb.) zu überprüfen, und zwar in Verbindung mit der Verfügung vom 2. August 1943. Ich erklärte schon, daß der mir erteilte Sonderauftrag vom 4. April 1941 in der vorgenannten Verfügung übertrieben dargestellt ist. Das mag damit zusammenhängen, daß diese Verfügung bei Beendigung meiner Tätigkeit unter der Sicht der Ostarbeiterregelung im Referat IVD (ausl. Arb.) entstanden ist. Diese Übertreibung ist auch aus Absatz 2 Satz 2 der Verfügung ersichtlich, denn die Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben beim Ausländereinsatz lagen doch stets in erster Linie bei den Referaten. Der Hinweis auf Abschnitt ~~WIII~~ - nur während der Kriegsabschlußzeit - bezieht sich doch im wesentlichen nur auf die ~~dort~~ entzückten Zuständigkeitsregelungen für ~~die~~ ~~zivile~~ ~~Referaten~~ Fortführung der präventivpolizeilichen Arbeit in Verbindung mit anderen Dienststellen (Aufgabe von IV D (ausl. Arb.)). In Absatz 2 Satz 2 ist auch nur die Rede davon, daß die zentrale Steuerung bei den Erscheinungen, die bei allen Völkern gemeinsam auftreten, sichergestellt sein muß.

Die dann aufgeführten einzelnen Punkte dienen meines Erachtens doch nun offensichtlich dem Zweck, dem Leiter IV D gegenüber den Referaten Hilfestellung zu geben. Denn: Zu Punkt 1: Der gesamte Schriftverkehr der Referate von IV D mit Zentraldienststellen kann doch von mir nicht unterzeichnet worden sein. Das hätte die Referate in ihrer Zuständigkeit stark beschnitten, was erklärtermaßen nicht der Fall ~~der~~ sein sollte

- Nunmehr erscheint Herr Rechtsanwalt Meurin . -

Auch wäre ~~beim~~ meiner häufigen, auch ~~in~~ längeren Abwesenheit der Schriftverkehr lahmgelegt worden.

Zu Punkt 2: Hier gilt das gleiche. Wenn die hier genannten Fälle mir alle vorgelegt werden müssen, wären Referenten und Gruppenleiter doch völlig entmachtet gewesen. Sie hätten doch kaum Weisungen an die Außenstellen herausgegeben können ohne meine Beteiligung. Das war ganz sicher nicht der Fall.

Zu Punkt 3: Kein Referent hätte sich doch gefallen lassen, daß er alle Besprechungen aus seinem Aufgabengebiet, auch die mit den anderen Referaten des RSHA, mir hätte melden müssen.

Einigermaßen sinnvoll und die Referenten nicht in ihrer Selbstständigkeit verletzend können diese Anordnungen nur auf den Gruppenleiter zugeschnitten sein, dem die Referenten sowieso aufgrund genereller Weisungen alle wichtigen Vorgänge und Verfügungen vorzulegen hatten und der als Dienstvorgesetzter ein Recht darauf hatten, in alle Dinge eingeschaltet zu werden.

Danach können diese Anweisungen schon ihrem Wesen nach nicht in dem mir erteilten Sonderauftrag mit eingebaut gewesen sein. Außerdem ist mir bei dieser Überlegung in Erinnerung getreten, daß ich wegen der Zusammenarbeit mit den Dienststellen außerhalb des RSHA noch lange Monate getrennt von den Referaten IV D in den alten Diensträumen geblieben bin. Dies wurde durch Einsicht in das Telefonverzeichnis bestätigt. Ich meine, daß sich auch daraus ergibt, daß meine Tätigkeit in erster Linie nach außen gerichtet war, wie ich es geschildert habe, und nicht so sehr auf die Referate.

Ich bin der Meinung, daß auch diese Dinge ein Indiz dafür sind, daß ich nicht so eingeschaltet war in die Tätigkeit der einzelnen Referate, wie man annimmt, und meine ~~Antwort~~ oben angezogene Antwort auf die Frage in der letzten Vernehmung erhärtet wird.

Frage:

Wir haben Ihnen am Schluß der letzten Vernehmung die Erlasse aus dem Polenreferat zur Einsichtnahme übergeben, die zwischen Ihrem Ausscheiden aus IV D 2 und Februar 1942 vom Polenreferat

herausgegeben worden waren. Können Sie sich nun, nach Kenntnis vom genauen Inhalt dieser Erlasse, daran erinnern, ob Sie beim Erarbeiten der Erlaßentwürfe irgendwie mitgewirkt haben oder eingeschaltet waren oder ob Ihnen diese Erlasse bei der Vorbereitung des Ostarbeitererlasses, der ja auf Regelungen aus dem Polenreferat verweist, n bekannt geworden sind?

Antwort (selbst diktiert):

Die Erlasse haben mir keinen Anhaltspunkt gegeben, die mich ^{an} ~~auß~~ irgendeine Beteiligung an diesen Polenerlassen erinnern könnten. Nach wie vor bin ich der Meinung, daß hier ausschließliche Zuständigkeit von IV-D 2 vorgelegen hat. Obwohl es mir nicht in Erinnerung ist und ich meine, daß die Querverbindungen zum Arbeitsministerium zwischen IV D 2 und diesem unmittelbar ließen, kann ich es nicht ausschließen, daß ich nicht auch aufgrund meiner laufenden Verbindungen zu diesem Ministerium in dem einen oder anderen Fall an der Klärung von Fragen mitgewirkt habe. An der rassischen Begutachtung habe ich zweifellos nicht mitgewirkt. Ich halte es auch für völlig ausgeschlossen, daß aus Anlaß der Zusammenstellung des Ostarbeitererlasses diese Vorgänge herangezogen wurden, denn die Anweisung erging, daß die betreffende Gruppe nach den Polenbestimmungen zu behandeln ist und Herr O p p e r m a n n als Bearbeiter der Zusammenstellung kannte ja die Dinge im einzelnen.

- Nunmehr entfernte sich Herr Rechtsanwalt Meurin. -

Frage:

Wie haben Sie mit den Angaben des Beschuldigten T h o m s e n vom 20. und 25. Juli 1967 bekannt gemacht, nach denen die Erlaßentwürfe von IV D 2 c grundsätzlich auch dem Referat IV D (ausl. Arh.) zur Mitzeichnung vorgelegt werden mußten. Wir haben Sie ferner auf die Aussage der Zeugin F e c h n e r vom 4. Januar 1967 hingewiesen. Nach dieser Aussage sollen die Erlaßentwürfe, die Herr O p p e r m a n n im Polenreferat gemacht hat, zum großen Teil in das am Ende des ersten Stockwerkes im Hause Lange Straße gelegene Zimmer gekommen sein. Dieses Zimmer soll das Vorzimmer zu Ihrem Arbeitsraum gewesen sein. Nach diesen Angaben sieht es so aus, als ob Ihnen die Erlaßentwürfe des Polenreferats doch zur Gegenzeichnung vorge-

legt worden sein müssen. Wollen Sie sich bitte dazu äußern?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine Vorstellungen aus welchen konkreten Erinnerungen Herr Thomsen zu dieser Erklärung kommt. Vielleicht sind diese Mitzeichnungen eingeführt worden zur Zeit des Herrn Thomsen, als das Referat IV D (ausl. Arb.) angeblich dem Amtschef IV unmittelbar unterstand. Bei der Zeugin F e c h n e r , deren Vernehmung mir ja bekannt war, unterstelle ich, daß sie ihre Erinnerung aus den vielfach geänderten Entwürfen zu den Ostarbeitererlassen herleitet. Herr Thomsen betont Koordinierungsaufgaben dieses Referats IV D (ausl. Arb.). Vielleicht sind die Mitzeichnungen in den Fällen erfolgt, in denen die vorgesehenen Maßnahmen generell für ausländische Arbeiter interessant waren.

Frage:

Zu Abschnitt C des Ostarbeitererlasses haben wir Ihnen den Abschnitt C der Anlage 1 ~~vorge~~ zu diesem Erlaß vorgelesen, auf den in dem Ostarbeitererlaß selbst Bezug genommen wird. Wir haben Sie ferner darauf hingewiesen, daß nach Abschnitt C des Ostarbeitererlasses bei strafbaren Handlungen polnischer Zivilarbeiter die unter ~~IV~~ B IV ergangenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden seien. Für kriminelle Handlungen polnischer Zivilarbeiter war bis zu diesem Zeitpunkt nur in dem Erlaß vom 19. Januar 1942 - S IV D 2 c - 1003/42 - eine Regelung getroffen worden, die auch nur ganz pauschal gefaßt war. In dem Ostarbeitererlaß wurde nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß auch bei polnischen Zivilarbeitern Sittlichkeitsdelikte, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen grundsätzlich von der Stapo durch Sonderbehandlung zu ahnden seien und eine Abgabe an die Justiz nur erfolgen solle, wenn sicher mit einem Todesurteil zu rechnen sei. Können Sie uns erläutern, weshalb diese Regelung nicht in einem Erlaß des Polenreferats, das nach Ihren bisherigen Angaben für diesen Aufgabenkreis ausschließlich zuständig gewesen sein soll, sondern in einem solchen des Referats IV D (ausl. Arb.) getroffen worden ist?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe die Aufführung der Polen im Ostarbeitererlaß immer nur als Hinweis auf ergangene Bestimmungen angesehen und, wie sich aus der Anlage ergibt, als eine Zusammenstellung der allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem Osten betrachtet.

- Es erscheint nunmehr wieder Herr Rechtsanwalt Meurin. -

Über die bisher abgegebenen Erklärungen hinaus kann ich keine Angaben machen, wie die spezielle Anweisung, bei strafbaren Handlungen von Polen nach Abschnitt B IV zu verfahren, in den Erlaß hineingekommen ist. Ich sehe ~~dazu~~ darin ~~z~~ auch keinen Einbruch vom Referat IV D (ausl. Arb.) in die Zuständigkeit des Referats IV D 2, da hier doch offenbar eine Einzelfrage innerhalb eines Gesamtrahmen behandelt werden sollte und man die Gelegenheit wahrnahm, einen Spezialerlaß zu vermeiden.

Ich möchte mir die einschlägigen Erlasse zu dieser Frage noch einmal ansehen und behalte mir ggf. für morgen noch eine Erklärung hierzu vor.

Wir übergeben Ihnen aus der allgemeinen Erlaßsammlung Abdrucke verschiedener Erlasse, die Aktenzeichen des Referats IV D (ausl. Arb.) tragen und in der allgemeinen Erlaßsammlung unter 2 A III f Bl. 15 bis 81 abgedruckt sind. Wir bitten Sie, sich diese Erlasse in Ruhe durchzusehen und ggf. in Ihrer für morgen vorgesehenen Vernehmung zu dem Inhalt dieser Erlasse kurz Stellung zu nehmen.

Die Vernehmung wurde um 11.30 Uhr unterbrochen. Sie soll am 12. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, Staⁱⁿ

Schmidt, Sta

Schele

Sch

74

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte Bernhard B a a t z in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt M e u r i n , zur Fortsetzung der Vernehmung.

Der Beschuldigte erklärte (selbst diktiert):

Zu den mir gestern übergebenen Erlassen von IV D (ausl. Arb.) (Herausgabe zwischen dem 20. Februar 1942 bis zum 16. November 1942) möchte ich folgendes sagen: Ich kann mich nur auf einzelne Bemerkungen beschränken, da für eine sehr sorgsame Durchsicht die Zeit zu knapp war. Die Erlasse ergeben, daß man sich im Jahre 1942 fast nur mit dem R Ostarbeiterproblem befaßt hat. Die meisten Anweisungen entspringen der vorbeugend-sicherheitspolizeilich begründeten Zusammenarbeit mit den am Ausländereinsatz beteiligten Stellen außerhalb des RSHA. Es wird in diesen Anweisungen alles mitgeteilt, was sich aus dieser Zusammenarbeit ergab., von der Aufhebung des ^{Gebots} des Verbot der Verwendung von Stacheldraht für die Lagerumzäunung bis zur Behandlung der Ostarbeiter durch die kassenärztliche Vereinigung. Zu den einzelnen Erlassen möchte ich folgendes sagen:

1. "Allgemeine Bestimmungen", Anlage 1 zum Erlass vom 20. Februar 1942.

Ich verweise auf ~~Abatz~~ Abschnitt A Absatz 2, der die ausschlaggebende Begründung für die gesamte Behandlung der Arbeitskräfte aus Sowjetrußland enthält und der damaligen Panikstimmung gegenüber dem Bolschewismus entspricht.

Die allgemeinen Bestimmungen machen deutlich, welche ungeheure Arbeit mit unendlich vielen Dienststellen notwendig war, um das Zusammenspiel aller an der Ostarbeiterregelung beteiligten Stellen in den zahlreichen unterschiedlichsten Fragenkomplexen zu ermöglichen, die kaum von einander v zu trennen waren. Sie sollten weisungsgemäß eine Abhandlung für alle Arbeitsgruppen aus dem Osten bringen, um den Stellen im Reich einen Überblick über die kaum zu entwirrenden Vorschriften zu geben.

2. Wachmänner-Anweisung, Anlage 2 zum Erlaß vom 20. Februar 1942.

Die Furcht vor der Anspannung der ~~W~~ Gefahrenlage ließ die Vorgesetzten nicht nur durch Weisungen, sondern vielfach durch eigene verschärfende Formulierungen und Einfügung ganzer Passagen bei den mehrfachen Entwurfsvorlagen selbst tätig werden. Auch bei einer solchen Anweisung wie der für die Wachmänner haben sie sich eingeschaltet; dies kommt mir z.B. in § 6 der Anweisung in Erinnerung, wo Anweisungen gegeben werden, von der Schußwaffe mit der Absicht zu treffen, Gebrauch zu machen.

3. RFSS-Erlaß vom 9. April 1942.

Hier wird ein Teil der Erleichterungen für die Arbeitskräfte eingeführt, die von vornherein geplant, aber bei H i m m l e r nicht durchzusetzen waren. Jetzt mußte er sie sich unter dem Druck der Verhältnisse abringen lassen.

4. RFSS-Erlaß vom 27. Mai 1942.

Im wesentlichen handelt es sich auch hier um weitere Erleichterungen und Lockerung der Bestimmungen, die in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden erwirkt werden konnten. Er macht deutlich, daß IV D (ausl. Arb.) die in Abschnitt I "Volksdeutsche" behandelten Fragen nicht bearbeitete, sondern nur im Zusammenhang mit dem Ergebnis der sich aus der Zusammenarbeit aller Stellen bezüglich aller weiteren Fragen verlautbarte. Die Anweisungen betreffend die vereinfachte Einweisung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet in ein Konzentrationslager/sind weisungsgemäß in diesen Erlaß übernommen worden. Diese technischen Fragen berührten unser Arbeitsgebiet nicht. Ich bin der sichereren Überzeugung, daß hierüber vor der Anweisung/keine Fühlungnahme mit IV D C 2 erfolgt ist. Die Begründung dieser Maßnahmen ist klar aus dem Erlaß ersichtlich: nämlich der aus dem zu erwartenden Großeinsatz dieser Arbeitskräfte befürchtete Massenanfall.

Auf bes.
Vorhalt:

5. Der Erlaß vom 18. Juli 1942.

Auch dieser Erlaß weist wieder die interministerielle Zusammenarbeit, die Aufgabe von IV D (ausl. Arb.) war, aus und zeigt, daß die ursprünglich befohlenen strengen Vorschriften in der Praxis gar nicht eingehalten werden konnten und somit auch durch diesen Erlaß Lockerungen genehmigt wurden.

6. RFSS-Erlaß vom 13. August 1942 - S II B 4 .

Dieser Erlaß zeigt, daß die sachlich zuständigen Referate selbst handeln und IV D (ausl. Arb.) nur zur technischen Vereinfachung die Spezialfragen in einer Gesamtregelung mit übernommen hat.

7. RFSS-Erlaß vom 5. September 1942.

Die Vereinbarung RFSS-Leiter Prteikanzlei ist ohne Beteiligung IV D (ausl. Arb.) zustandegekommen. Wir erhielten den B bereits in Bearbeitung genommenen Vorgang nur zugewiesen, weil die Zusammenarbeit der Partei mit der Polizei angeprochen wurde. Inwieweit daher die Formulierung dieses Erlasses auf unsere Arbeit zurückzuführen ist und inwieweit nicht, vermag ich heute nicht mehr zu entscheiden.

8. RFSS-Erlaß vom 10. September 1942.

Der Einsatz weiblicher Arbeitskräfte im Haushalt ist vom Reichsarbeitsministerium in Angriff genommen worden. H i m m l e r war bei dieser Frage selbst eingeschaltet und hat die Beteiligung des Rasse- und Siedlungshauptamtes an den Besprechungen mit dem Reichsarbeitsministerium befohlen, ~~was~~ das selbständig seine Wünsche geltend machte. Die Überprüfungen erschienen damals schon lächerlich. Heute würde man - für die Art des Einsatzes verständlicherweise - einfach sagen, es werden nur einigermaßen nett aussehende Mädchen angeworben. Damit wäre dasselbe Ergebnis erreicht. Ich bin der Meinung, daß auch damals im Prinzip nichts anderes beabsichtigt war, nur mußten dem Zeitstil entsprechend in der Vorstellung bestimmter Stellen wichtigerisch erscheinende Prüfungen stattfinden.

IV D (ausl. Arb.) hat, wie sich wohl auch aus dem Text des Erlasses deutlich ergibt, diese Frage nicht bearbeitet, sondern nur in Verbindung mit den anderen Punkten mit in die Änderung der allgemeinen Bestimmungen aufgenommen.

9. RFSS-Erlaß vom 16. November 1942.

Der Erlaß betrifft die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches und ist eine Arbeit unter Beteiligung der Referate von IV D, die von IV D (ausl. Arb.) herausgegeben wurde, weil alle Ausländer betroffen waren. Der Erlaß basiert auf Vereinbarungen zwischen Sauckel und unseren Vorgesetzten. Die Inanspruchnahme der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches ist ausdrücklich rein sicherheitspolizeilich begründet.

10. Erlaß vom 7. Oktober 1942.

Die Bearbeitung der arbeitsvertragsbrüchigen Italiener entsprang einem Sonderauftrag, der aus Anlaß von Mishelligkeiten mit Gauleiter Hofer (Tirol) gegeben wurde. Dieser Erlaß nimmt auf eine Regelung vom 19. November 1941 Bezug. Ob der Auftrag, diesen Erlaß in IV D (ausl. Arb.) zu fertigen, nur mit ~~Maximalkaufpreis~~ der mir aufgegebenen Bereinigung der Auseinandersetzung mit Hofer zusammenhängt oder mit sonstigen personellen Gründen, weiß ich heute nicht mehr zu sagen.

Frage:

Wir wollen jetzt mit Ihnen den Erlaß des RFSS vom 7. Dezember 1942 - S IV D 505/42 g - 451 (ausl. Arb.) - besprechen. Können Sie sich noch daran erinnern, wie es zu diesem Erlaß gekommen ist?

Antwort (selbst diktiert):

Ich entsinne mich eines größeren Erlasses, in den ich sicherheitspolizeiliche Belange hineingearbeitet habe. Es wird sich um diesen Erlaß handeln, zumal ein anderer einen Überblick gebender Erlaß nicht vorliegt.

Anstoß zu dem mir erinnerlichen Erlaß war der Entwurf einer anderen Stelle außerhalb des Amtes IV oder des RSHA, der dem Amtschef IV zur Mitzeichnung zugeleitet worden war und von diesem angehalten wurde, weil Müller dem Erlaß in der vorgelegten Form für unzureichend hielt und vor allem sicherheitspolizeiliche Belange eingebaut wissen wollte. Er nahm deshalb die Zuständigkeit für sich in Anspruch und gab mir den Auftrag, die sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte hinzuarbeiten und herauszustellen. Dies geschah unter Abstimmung mit Müller und den an diesen Fragen sachlich beteiligten Stellen.

Frage:

Unter I des Erlasses wird die Aufgabenstellung für die Sicherheitspolizei behandelt. Es wird dort u.a. ausgeführt, daß die Aufgabe der Sicherheitspolizei beim Ausländereinsatz sowohl die Abwehr der Gefahren zum Gegenstand habe, die bisher üblicherweise von der Sipo behandelt wurden (z.B. Spionage und Sabotage) als auch die Abwehr der Gefahren, die nach damaliger Ansicht für den rassischen Bestand des deutschen Volkes (z.B. Vermischung mit fremdem Blut) bestanden. Hier wird unserer Ansicht nach klar ausgesprochen, daß zum Aufgabengebiet der Sicherheitspolizei auch rassepolitische Vorgänge gehörten. Wollen Sie zu dieser Feststellung irgendwelche Erklärungen abgeben?

Antwort (selbst diktiert):

Daß erstmalig Ende 1942 die Hervorhebung der "Gefahrenabwehr für den rassischen Bestand" in dem Erlaß und in einem der oben erwähnten Erlasses zum Ausdruck kommt, scheint mir deutlich zu machen, daß unsere sicherheitspolizeilichen Maßnahmen nunmehr ~~unter~~ durch die Einschätzung weltanschaulich tätiger Stellen nach verschiedenen Gesichtspunkten, hier den "rassischen", aufgegliedert werden. Man sieht auch, daß unter den Begriff "Erhaltung des rassischen Bestandes" nicht nur spezifisch "rassische" Gesichtspunkte gefaßt werden, sondern auch überkommende ~~natürliche~~ nationalstaatliche Ideen, wie Unterwanderung und Ähnliches. Die Erläuterungen weisen darauf hin, daß die Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage eine Unterscheidung der Maßnahmen für die einzelnen Gefahrenpunkte nicht möglich macht.

JG

Frage:

Die Aufgabenstellung für die Sicherheitspolizei, wie sie in dem Erlaß vom 7. Dezember 1942 umrissen wird, dürfte ja in dieser Form nicht erst seit diesem Erlaß bestanden haben, sie wird vielmehr schon vorher, und zwar offenbar seit Beginn des Ausländereinsatzes im Jahre 1940, so verstanden worden sein. Dies entnehmen wir der Tatsache, daß schon seit diesem Jahre von der Stapo Erlasse über Geschlechtsverkehr, rassische Untersuchungen u.a. herausgegeben worden sind. Wir meinen auch, daß sich über diese Aufgabenstellung der Sipo zumindest die Leute im klaren waren, die damals im RSHA führenden Positionen bekleideten. Wir vermuten deshalb, daß Ihnen auch schon am Anfang Ihrer Tätigkeit im Frühjahr 1940 diese Aufgabenstellung für die Sipo bekannt war oder Ihnen zumindest von Ihren Vorgesetzten bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Referat IV D 2 oder spätestens beim Beginn Ihrer Arbeiten an dem Erlaßwerk vom 8. März 1940 von Ihnen Vorgesetzten dargelegt worden sein muß. Wollen Sie dazu bitte Stellung nehmen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe hierzu schon Ausführungen im Zusammenhang mit dem mir vorgehaltenen Dokument vom 22. August 1941 gemacht. Meines Erachtens machen gerade die großen schubweisen Ausländereinsätze deutlich, daß zunächst das gesamte Bündel der geforderten Maßnahmen unter der entscheidenden Betrachtung der Sicherheit des Reichs gesehen wurden und die Einzelmaßnahmen mit ihren verschieden-gestaltigen und in sich verflochtenen Motivierungen erst später ~~auszudenken~~ herausgelöst sich herauslösten.

Die Vernehmung wurde um 11.25 Uhr unterbrochen. Sie soll am 17. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, Sta'in
Schmidt, Sta

Schele

Sch

86

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

erscheint
Vorgeführt aus der Untersuchungshaft ~~xxmxxmxxBegleitung~~
~~xxmxxVertheidigerxxRechtsanwältxxMeuring~~ der Beschuldigte
Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Frage:

Wir wollen jetzt den Erlass vom 7. Dezember 1942 weiter besprechen. Dort wird unter II 2 die sicherheitspolizeiliche Betrachtung des ausländischen Arbeiters in politisch und volkspolitischer Hinsicht erörtert. Können Sie sich noch daran erinnern, worauf die dort gemachten Ausführungen beruhen, insbesondere woher die Aufteilung der Arbeiter in vier verschiedene Gruppen stammt?

Antwort (selbst diktiert):

Die dort gemachten Ausführungen beruhen auf den verschiedensten Unterlagen, die auf die uns gegebenen Weisungen und die Mitwirkung vieler Stellen zurückgehen, die wir in der exekutivpolizeilichen Arbeit berücksichtigen mußten. Die Grundlagen für diese Ausführungen beruhen auch auf dem von mir erwähnten, vom Amtschef IV angehaltenen Vorentwurf. Ich möchte dabei hinzufügen, daß diese Ausführungen das Ergebnis einer staatspolitischen Konzeption sind, auf die ich bereits bei den Dokumenten vom 14. Januar 1941 und vom 22. August 1941 hingewiesen habe und die uns zur Beachtung aufgegeben wurde. Im Amt IV, dem Exekutivamt, sind solche Grundlagen nicht erarbeitet worden; es war ja auch nicht für den RFSS die Stelle, die politische, weltanschauliche, volkstums- politische und rassepolitische Probleme ~~xxxxxGundläge~~ zu erarbeiten hatte. Derartige Probleme sind im Amt III, im Rasse- und Siedlungshauptamt und anderen Stellen ~~xxa~~ behandelt worden. Von einer dieser Stellen muß auch der Vorentwurf stammen. In dem Vorentwurf war auch eine Gruppierung enthalten. Ob es die gleiche war, vermag ich nicht mehr zu sagen. Sicherlich wird hierüber diskutiert worden sein. Bei der Aufteilung der Völker in die einzelnen Gruppen handelt es sich auch, wie nach meiner Auffassung

der Wortlaut zeigt, um eine politische Unterscheidung, bei der natürlich wie überall im NS-Staat im gewissen Umfange volks-politische Fragen mitspielen. Die Aufteilung zeigt, daß släische Völker, die eng miteinander verwandt sind, sowohl bei der Gruppe C wie bei der Gruppe D aufgeführt sind, je nach der politischen Konzeption in der damaligen Situation. In der Gruppe D werden offenbar diejenigen aufgeführt, für die eine staatspolitische Konzeption noch nicht gefunden ist, denn auch die Behandlung der unter D genannten Völker ist ja völlig unterschiedlich. Aus einem mir zur Verfügung gestellten Erlaß, ~~ses~~ ist der vom 5. September 1942, geht z.B. hervor, daß an ein Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Völkern aus dem Südosten Europas, wozu ja die Serben und Slowenen gehören, nicht gedacht ist. Daß es sich vorwiegend um eine politische Konzeption handelt, geht auch daraus hervor, daß in späteren Erlassen die Wallonen und Finnen, die bei einer rassepolitischen Aufteilung in die Gruppe C bzw. Gruppe A hätten eingereiht werden müssen, zu Germanen erklärt wurden, während die den Finnen verwandten Esten, die mit den Finnen rassisches eng verwandt sind und viel stärker mit "germanischem Blut" durchsetzt sind, in der Gruppe D stehen.

- Nunmehr erscheint Herr Rechtsanwalt Meurin. -

Schon bei den erörterten Einzelerlassen habe ich dargelegt, daß bei dem schubweisen Ausländereinsatz uns immer Weisungen aus einem kaum entwirrbaren Gemisch von sicherheitsmäßigen, volkstumspolitischen, politischen und rassischen Gesichtspunkten deutbar - zugingen.

Frage:

Unter III des Erlasses wird das Verhalten und der Schutz des deutschen Volkstums gegenüber den ausländischen Arbeitern behandelt. Aus diesem Abschnitt ergibt sich u.a., daß das Verbot des Geschlechtsverkehrs nicht aus sicherheitsmäßigen, sondern offenbar nur aus volkspolitischen Gründen hinsichtlich der der Gruppe D angehörigen fremdvölkischen Arbeitskräfte ergangen war. Aus dem Abschnitt ergibt sich weiter, daß man damals daran interessiert war, zu verhindern, daß der Allgemeinheit bekannt wurde, daß gegen den Geschlechtsverkehr mit Ange-

höringen nicht rassegleicher Völker aus Rasse- und volks- politischen Erwägungen eingeschritten wurde. Offenbar war man damals schon der Ansicht, daß die Allgemeinheit, und insbesondere das Ausland, den aus diesen Gründen getroffenen Maßnahmen ablehnend gegenüber stehen würde. Es ergibt sich ferner aus diesem Abschnitt, daß die Verfasser des Entwurfes sich darüber im klaren waren, daß durch einen einverständlichen Geschlechtsverkehr ein Straftatbestand nach dem StGB grundsätzlich nicht erfüllt war. Es fällt auch auf, daß hinsichtlich des Verbots des Geschlechtsverkehrs für die Angehörigen der Gruppe D nicht von einem Straftatbestand oder von einer Bestrafungsmöglichkeit gesprochen wird, sondern daß insoweit nur gesagt wird, daß insoweit ein intimer Umgang mit Deutschen durch "Sonderanweisung verboten" sei. Wollen Sie sich bitte zu den Regelungen des Abschnitts III, und insbesondere zu den von mir insoweit angesprochenen besonderen Punkten äußern.

Antwort (selbst diktiert):

Auch in Abschnitt III sind rein abwehrmäßige und volkspolitische Gründe ineinander verwoben. In erster Linie wird auch in diesem Abschnitt unter dem Begriff "Schutz des deutschen Volkstums" die sicherheitsmäßige Grundlage in Ziffer 1 aufgeführt. Der Begriff "deutsches Volkstum" ist also sehr weit gefaßt und bezieht sich nicht nur auf rassische Gesichtspunkte. Die Sondervorschriften für die Gruppe D werden in diesem Abschnitt überhaupt nicht behandelt. Es wird lediglich wegen des Punktes Geschlechtsverkehr auf die ergangenen Regelungen verwiesen. Der Abschnitt kann sich also nur auf die Behandlung der Gruppen A und C beziehen. Die staatspolitische Konzeption war im Zeitpunkt dieses Erlasses offensichtlich eine ganz andere, als zur Zeit der Dokumente vom 14. Januar 1941 und vom 22. August 1941, als die Konzeption des Verbots des Geschlechtsverkehrs erörtert wurde. Jetzt, am 7. Dezember 1942, stand doch offenbar fest, daß ein solches Verbot aus den verschiedensten Gründen nicht beachtet ist. Es steht in dem Erlass ausdrücklich drin, daß wegen Geschlechtsverkehrs nicht einzuschreiten ist. Es wird die Forderung erhoben, nur dann dort einzuschreiten, wo öffentliches Ärgernis erregt wird. Beispiele, ^{die} für ein solches Einschreiten berechtigt erscheinen lassen, sind aufgeführt. Diese Forderung ist keine Verheimlichung etwa des wahren Grundes, sondern dient nur der Beseitigung des besonderen Umstandes. Es ist ja auch ausdrücklich

hervorgehoben, daß sich das Einschreiten nicht gegen den Geschlechtsverkehr richtet, sondern auf die Beseitigung des Umstandes im Einzelfall und dann noch nicht einmal auf Ahndung. Der vorletzte Absatz dieser Ziffer 2 a hat demnach nur den Sinn zu verhindern, daß nicht aus falschen Vorstellungen eines einzelnen Beamten über den Grund seines Einschreitens falsche Erklärungen nach außen abgegeben werden.

Frage:

Wir wollen zu den weiteren Punkten dieses Erlasses heute keine Fragen mehr stellen. Wollen Sie noch irgendetwas zu diesem Erlaß sagen?

Antwort (selbst diktiert):

Bei der Betrachtung dieses Erlasses dürfen auf keinen Fall die Punkte außer Acht gelassen werden, die ich bereits in meiner Vernehmung vom 8. September 1967 dargetan habe. Ich will diese einzelnen Punkte nicht wiederholen, aber dies sich durch den ganzen Erlaß hindurchziehende sorgsame, ordnungsgemäße und gerechte Beurteilung und Behandlung des Ausländer, und zwar aller Ausländer, und das Fordern eines absolut objektiven Einschreitens gegen Deutsche bei Verstößen gegen diese Grundsätze doch noch einmal erwähnen. Nirgends wird in diesem Erlaß etwas angesprochen, das für den Ausländer oder einzelne Gruppen diffamierend sein könnte.

Frage:

Wir haben Ihnen aus der Allgemeinen Erlaßsammlung Abdrucke der Erlasses übergeben, die vom Referat IV D (ausl. Arb.) nach dem Erlaß vom 7. Dezember 1942 bis zu Ihrem Ausscheiden aus dem Referat herausgegeben worden sind (2 A III f Seite 93 bis 143). Können Sie über das Zustandekommen dieser Erlasses noch kurz einige Angaben machen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich möchte zu den Erlassen folgendes ausführen:

1. RFSS-Erlaß vom 15. Dezember 1942 IV D (ausl. Arb.).

Er betrifft den Arbeitsvertragsbruch aller Ausländer. Hier gilt das gleiche, was ich zum Erlaß vom 16. November 1942

gesagt habe, für den er nur weiter mit dem Reichsarbeitsminister abgestimmte Durchführungsbestimmungen gibt. Die Einschaltung ~~un~~^{und} Befähigung in die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches ist sicherheitspolizeilich begründet. Die Ausräumung berechtigter Beschwerden der Ausländer ist vorangestellt. Die Strafmaßnahmen werden gemildert. Erziehungshaus ~~zu~~ⁱⁿ Die Einrichtung von Erziehungsabteilungen in den Werken wird empfohlen. Der Erlass soll auch ~~zusammen~~^{das} spielen Stapo-Arbeitsverwaltung-Werk fördern.

2. RSHA-Erlass vom 29. Januar 1943 IV D 5.

Er ist ein Erlass des Referats IV D 5, der sich offensichtlich aus der Referatsarbeit ergeben hat und an dessen Zustandekommen IV D (ausl. Arb.) unbeteiligt ist.

3. CdS-Erlass vom 30. Januar 1943 IV D (nicht ausl. Arb.).

Er betrifft zwar nur die Behandlung italienischer Arbeitskräfte, ist aber ein Nachtrag auf Rückfrage des BdS Metz zum Erlass vom 7. Oktober 1942.

4. CdS-Erlass vom 5. März 1943 IV D 5.

^{ebenfalls}

Der Erlass ist/ein Beispiel dafür, daß alle Fragen, die sich aus der Arbeit des Referats ergeben, von diesem geregelt werden.

5. RFSS-Erlass vom 10. April 1943 IV D (ausl. Arb.),

Dieser Erlass regelt die Anwendung der bereits erörterten Erlasse vom 16. November und 15. Dezember 1942 von IV D (ausl. Arb.) auf Protektoratsangehörige im Reichsgebiet. Er ist also ein Anschlußerlass und wohl deshalb bei uns bearbeitet worden. Die Unterlagen sind, wie aus ihm ersichtlich, von IV D ~~u~~ 1 geliefert worden. Er hätte natürlich auch von IV D 1 ergehen können. Aufgrund welcher Absprachen mit dem Referat IV D 1 dieser Erlass bei uns behandelt wurde, ist mir nicht mehr erinnerlich.

6. RFSS-Erlass vom 8. Mai 1943 IV D (ausl. Arb.) an Stabstellen.

^{Behandlung}

Die bestimmt nicht von Amt IV erfolgte ~~Requisitionierung~~ der Finnen ~~zu~~^{und} wie "Germanen" und die im interministeriellen Arbeitskreis behandelten Fragen über Ostärzte, Bestattung verstorbener Ostarbeiter, einschließlich Benachrichtigung

der Angehörigen, Betreuung, Postverkehr, Betreten deutscher Geschäfte, Anwendung des deutschen Grusses usw., mußten bekannt gegeben werden, weil diese Fragen damals offenbar bei allen örtlichen Dienststellen von praktischer Bedeutung waren.

7. RFSS-Erlaß vom 8. Mai 1943 IV D (ausl. Arb.) an höhere Verwaltungsbehörden.

Die höheren Verwaltungsbehörden mußten ihre Vorschriften und Verordnungen, die aufgrund früher bei IV D (ausl. Arb.) bearbeiteten Bestimmungen ergangen waren, gemäß den zwischenzeitlich für die Ostarbeiter eingeführten Lockerungen ändern. Daher wurden sie entsprechend angewiesen und mit zusätzlichen Hinweisen versehen.

8. RSHA-Erlaß vom 8. Mai 1943 IV D 5.

Auch hier regelt das Referat IV D 5 seine Referatsarbeit selbständig und gibt gleichzeitig einen Erlaß von Sauckel über Leistungssteigerung durch zweckmäßige Behandlung bekannt.

9. RFSS-Erlaß vom 11. Mai 1943 IV D (ausl. Arb.).

In diesem Erlaß werden Grundsätze über die fürsorgerische Behandlung aller ausländischen Arbeiter im Reich bekannt gegeben, die in dem interministeriellen Arbeitskreis von allen beteiligten Behörden festgelegt und zum Gegenstand ihrer Dienstanweisungen gemacht wurden. Die Beachtung dieser Grundsätze wurde unter Strafandrohung für zuwiderhandelnde Deutsche zur Pflicht gemacht. Diese Grundsätze waren bereits, wie ich verschiedentlich betonte, in unseren Erlassen enthalten.

10. RSHA-Erlaß vom 9. Juni 1943 IV D (ausl. Arb.).

Der Erlaß betrifft Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen auf deren Wunsch. In ihm werden rassische Gesichtspunkte offensichtlich angeschnitten. Ebenso wird aber deutlich, daß der Inhalt des Erlasses nicht von uns erarbeitet weder festgelegt wurde, sondern vom Reichsgesundheitsführer und anderen an diesen Fragen materiell beteiligten Stellen entschieden war. Aus der interbehördlichen Zusammenarbeit kam diese Arbeit auf uns zu zur Mitteilung an die Dienststellen der Sicherheitspolizei, die Schwangerschafts-

unterbrechung zu bearbeiten haben. Der Briefkopf RSHA zeigt auch die Übermittlertätigkeit auf, denn es ist in ihm vorgesehen, daß Weisungen in diesen Sachen von anderer Stelle des RFSS ergehen.

11. CdS-Erlaß vom 21. Juni 1943 IV D (ausl. Arb.).

In diesem Erlaß wird lediglich die Gründung einer Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch RAM/DAF bekannt gegeben mit dem * ausdrücklichen Hinweis, daß diese Maßnahme die präventivpolizeiliche Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Behandlung der Ausländer zu sorgen, wesentlich unterstützen dürfte.

12. RFSS-Erlaß vom 30. Juni 1943 IV D (ausl. Arb.).

Auch dieser Erlaß behandelt verschiedene in der Abstimmung mit den Zentralbehörden bis dahin offen gebliebene Fragen und übermittelt lediglich das Ergebnis der im interministerieller Arbeitskreis behandelten Fragen. Es handelt sich also nicht um sicherheitspolizeiliche Entscheidungen, die hier bekannt gegeben und nur gelegentlich - wie beim Postverkehr - mit staatspolizeilichen Weisungen versehen werden. Auch die Entscheidung, daß nunmehr außer den Finnen auch die Wallonen zu den "Germanen" zählen und in die Gruppe B einzureihen sind, ist nicht vom Amt IV getroffen worden, sondern es wird nur die neue politische Konzeption bekannt gegeben. Im übrigen wird der Erlaß vom 14. Januar 1941 betreffend Arbeiter aus den besetzten Nord- und Westgebieten aufgehoben.

Die Vernehmung wurde um 11.30 Uhr unterbrochen. Sie soll am 15. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, StA' in
Schmidt, StA

Schele

Sch

87

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte
Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Er erklärte weiter (selbst diktiert):

13. RFSS-Erlaß vom 13. Juli 1943 - IV D (ausl. Arb.).

Der Erlaß betrifft wieder Arbeitsvertragsbruch aller Ausländer und übermittelt nur - außer statistischen Anforderungen - die aus der interbehördlichen Zusammenarbeit entstandenen Ergebnisse. Ich weise besonders auf die Empfehlung hin, auch die Einzelfälle des Arbeitsvertragsbruches unter Hinzuziehung von DAF, Arbeitsverwaltung und Betrieb zu regeln.

14. CdS-Erlaß vom 17. Juli 1943 - IV D 4.

Das Referat IV D 4 regelt hier selbst das Verfahren betreffend bestimmte Tatbestände bei dänischen Arbeitern gemäß seiner Zuständigkeit bzw. übermittelt das Ergebnis einer Absprache mit dem Auswärtigen Amt.

15. RFSS-Erlaß vom 27. Juli 1943 - IV D (ausl. Arb.).

Er betrifft die Behandlung schwangerer Ausländerinnen. Auch dieser Erlaß entspringt der interbehördlichen Zusammenarbeit, an der das Rasse- und Siedlungshauptamt in derartigen Fällen beteiligt war, weil rassische Fragen zur Debatte standen. Die sicherheitspolizeilichen Stellen mußten unterrichtet werden und erhielten die Weisung, schwangere Ausländerinnen nicht mehr abzuschieben. Der Inhalt macht deutlich, daß das Verfahren zwischen RAM und anderen Dienststellen einerseits und dem Reich Rasse- und Siedlungshauptamt und anderen SS-Stellen andererseits vereinbart und von uns zur Unterrichtung der Sicherheitspolizei verlautbart wurde.

16. RSHA-Erlaß vom 1. August 1943 - IV D (ausl. Arb.).

Der Erlaß betrifft Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen und Polinnen und ist ein Anschlußerlaß an den Erlaß vom 5. Juni 1943. Hier gilt das gleiche, was ich zum Erlaß vom 5. Juni 1943 gesagt habe.

~~1943 RSHA-Erlaß~~

An die in den Vernehmungen seit dem 12. September 1967 behandelten Erlasse, die nach dem Erlaß vom 20. Februar 1942 herauengangen sind, habe ich keine klare Erinnerung, insbesondere nicht über die Vielzahl und den Gegenstand der Erlasse. Im Bewußtsein waren mir außer Anlagen zum Erlaß vom 20. Februar 1942 nur eine zusammenfassende Darstellung, die sich auf den Erlaß vom 7. Dezember 1942 bezieht, dann die Lockerungsmaßnahmen, die gegen die ursprünglichen Vorschriften des RFSS vorgenommen wurden, sowie der Einsatz der Ostarbeiterinnen im Haushalt. Vor allem stand mir vor Augen, daß wir in engster Verbindung mit den Zentraldienststellen aus präventivpolizeilicher Schau sehr viel für eine bessere und gerechtere Behandlung der Ausländer gesorgt haben. Daß sich aus den zahllosen Zusammenkünften und Absprachen mit den Zentraldienststellen Erlasse ergeben haben mußten, war anzunehmen. Dies habe ich im wesentlichen aber bereits geschildert.

Nach dem Lesen der Texte ist natürlich in diesem Punkt meine Erinnerung zum Teil geschärft worden. Hinzu getreten sind Erinnerungen an die im Erlaß vom 5. September 1942 enthaltene Zusammenarbeit mit der Partei und an Regelungen des Arbeitsvertragsbruches sowie an einige im interministeriellen Arbeitskreis erörterte Punkte, z.B. das mit Erlaß vom 11. Mai 1943 herausgegebene Merkblatt und eine Regelung bzgl. der Ostärzte. Im übrigen konnte ich meine Erklärungen nur aus der Rückschau anhand der Texte abgeben. Bei der Unzahl von den in den meisten Erlassen angesprochenen Punkten ist es mir schwer möglich mit einiger Sicherheit zu sagen, wie sie zustandegekommen sind. Es erscheint mir aber doch ganz sicher, daß die vielen, in den Erlassen verlautbarten Verfahrensweisen anderer Dienststellen nicht von mir erarbeitet werden konnten.

Meine Beteiligung an den Erlassen ab Mitte Juli 1943 ist in Frage zu stellen, da ich etwa um diese Zeit in Urlaub gegangen und nicht mehr in das Referat zurückgekehrt bin.

Meines Erachtens machen diese Erlasse deutlich, daß IV D (ausl. Arb.) sich nur mit Problemen befaßte, die alle Ausländer betrafen (siehe z.B. Vertragsbruch und Betreuung), oder die sich aus der laufenden Zusammenarbeit mit den Zentraldienststellen ergaben. Ich weise ferner darauf hin, daß die Referate von IV D, die speziell sich aus ihrer Arbeit ergebenen Fragen in eigener Zuständigkeit regelten und wenn IV D (ausl. Arb.) einmal mit einem speziellen Referatsgebiet beschäftigt wurde (wie z.B. bei den Tschechen), dies auch unter dem Aktenzeichen von IV D (ausl. Arb.) geschah.

Frage:

Haben Sie die unter dem Aktenzeichen IV D (ausl. Arb.) herausgegebenen Erlasse im Rahmen dieses Referats allein bearbeitet oder hatten Sie Hilfskräfte, die Ihnen ^{hatten} beim Zusammenstellen der Erlasse behilflich waren? Inwieweit ^{hät} der im Referat IV D (ausl. Arb.) tätig gewesene Kriminalkommissar H ä s l e r oder der von Ihnen auch schon erwähnte Oberinspektor O p p e r m a n n beim Entwurf der Erlasse mitgeholfen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich bin der Meinung, daß ich diese Erlasse selbst bearbeitet habe, zumal - wie mir aus den Erlaßtexten ersichtlich - diese vielfach auf meine Vermerke aus den Besprechungen mit den Zentraldienststellen und die von diesen festgelegten Verfahrensweisen zurückgehen müssen.

- Nunmehr erscheint Herr Rechtsanwalt M e u r i n . -

Herr O p p e r m a n n hat mir für diese Erlasse nicht zur Verfügung gestanden. Herr H ä s l e r mag kleinere Zuhilfediensste geleistet haben, wie vielleicht das Formular für die Monatsmeldungen v im Erlaß vom 15. Dezember 1942. Ich kann mich aber heute nicht mehr daran erinnern, welche konkreten Aufgaben er hatte.

90

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, ob die von Ihnen entworfenen Erlasse noch von anderen Stellen innerhalb oder außerhalb des Reichssicherheitshauptamtes, und insbesondere von den jeweils betroffenen Länderreferaten mitgezeichnet wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine genaue Erinnerung mehr an die Ausübung der Mitzeichnungspraxis. Ich halte es zwar für möglich, daß bei einzelnen Erlassen u. Mitzeichnungen erfolgt sind, ob und bei welchen kann ich im einzelnen nicht sagen. Eine generelle Weisung, dass immer betroffene Ämter, Gruppen oder Referate bei Erlassen mitzeichnen haben, ist mir in Erinnerung. Eine spezielle Weisung, daß IV D (ausl. Arb.), in Abweichung von dieser generellen Weisung, Mitzeichnungspflichten beobachten sollte, schwebt mir nicht vor.

Frage:

Unterstanden Sie auch dem Gruppenleiter IV D oder waren Sie dem Amtschef IV unmittelbar unterstellt? Wurde der Gruppenleiter ggf. an Besprechungen über den Inhalt zu entwerfender Erlasse beteiligt und wurden die fertiggestellten Erlasse über den Gruppenleiter IV D an den Amtschef IV, CdS oder RFSS zur Unterschrift weitergeleitet?

Antwort (selbst diktiert):

Bei Erteilung des Auftrages für IV D (ausl. Arb.) wurde ich klar in die Gruppe IV D eingeordnet und dementsprechend auch dem Gruppenleiter unterstellt. Mir sind noch Gespräche über zu entwerfende Erlasse mit Dr. Weinmann erinnerlich. Entsprechend der Unterstellung dürften Erlasse auch auf dem offiziellen Wege, d.h. über den Gruppenleiter IV D, nach oben gegangen sein.

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, in welchem Zeitraum Dr. Weinmann Gruppenleiter IV D war und wer sein Nachfolger wurde. Können Sie sich in diesem Zusammenhang an Dr. Jonak und Nöbke erinnern?

Antwort (selbst diktiert):

Mir wird gesagt, daß Dr. Weinmann bereits Anfang 1942 aus der Gruppenleitertätigkeit ausgeschieden sein dürfte; mir will es nach meiner Erinnerung scheinen, als ob er über einen längeren Zeitraum noch bei IV D war. Daß Dr. Jonak sein Vertreter war, weiß ich noch. Ob er auch sein Nachfolger geworden ist, ist mir nicht erinnerlich. Ebenso kann ich mich nicht mehr an Herrn Noske als Gruppenleiter IV D erinnern.

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, ob Sie für die Arbeiten an den von Ihnen entworfenen Erlassen auch Rücksprachen mit den Referatsleitern Dr. Jonak, Dr. Lettow, Thiemann, Dr. Deumling, Thomesen, Schröder, Geißler und Noske sowie Dr. Hoffmann und Höner gehabt haben?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich an keine konkreten Gespräche mit Referatsleitern mehr erinnern. Ohne meine Kenntnisse aus dem Akteninhalt zu berücksichtigen, kann ich mich als Referenten in der Gruppe IV D nur auf Dr. Jonak, Thiemann, Dr. Hoffmann besinnen. Aus eigener Kenntnis ist mir dies schon bei Dr. Deumling fraglich, obwohl ich weiß, daß er zu dieser Zeit in Berlin war. Ich glaube auch, mich an Geißler als in der Lange Straße tätig, entsinnen zu können. Die übrigen genannten Herren waren mir nicht mehr als Referenten der Gruppe IV D in Erinnerung.

Frage:

Wir hatten Sie bereits im Zusammenhang mit der Erörterung des Ostarbeitererlasses gefragt, ob Ihnen die bis zum 20. Februar 1942 vom Polenreferat herausgegebenen Regelungen bekannt waren und ob Sie insbesondere an der Erarbeitung dieser Erlasse mitgewirkt hatten. Sie hatten das in Ihren Vermehrungen vom 8. und 11. September 1967 grundsätzlich verneint. Sind Sie nun nach diesem Zeitpunkt, d.h. nach der Herausgabe des Ostarbeitererlasses, an den vom Polenreferat herausgegebenen Erlassen in irgendeiner Form beteiligt worden?

Antwort (selbst diktiert):

Aus der Zeit nach dem 20. Februar 1942 lagen mir nur die im Haftbefehl genannten Erlasse vor. Die übrigen aus diesem Zeitraum sind mir soeben übergeben worden. Ich möchte sie mir durchlesen, um mich dann im Zusammenhang äußern zu können. Aus eigener Erinnerung habe ich keine anderen Vorstellungen für diesen Zeitraum, als ich es bereits zu den früheren Erlassen erklärt habe. 92

Frage:

Ist Ihnen in Erinnerung oder war Ihnen damals bekannt, daß im Sommer 1943 Anweisungen des RSHA und des Justizministeriums herauskamen, nach denen kriminelle Verfehlungen von Angehörigen der Ostvölker und anderen grundsätzlich nicht mehr durch die Justiz, sondern allein durch die Stapo mit deren Maßnahmen verfolgt werden sollten. Ist Ihnen bekannt, wie es zu dieser Regelung gekommen ist und aus welchen Gründen sie getroffen wurde?

Antwort (selbst diktiert):

Mir sind die genannten Anweisungen nicht bekannt, obwohl mir ich Heydrich und Müller in den von mir erwähnten Fällen auf eine Regelung angesprochen und die Antwort erhalten hatte, daß der Justizminister unterrichtet sei oder werde und daß ich mich darum nicht zu kümmern hätte. Der Edaß von III A 5 vom 30. Juni 1943 ist mir zur Verfügung gestellt worden und weist aus, daß er nachrichtlich auch dem Referat IV D (ausl. Arb.) zugegangen ist. Ich muß daher auch seinen Eingang unterstellen. Erinnerlich ist er mir nicht mehr. Der Eingang fällt auch in die letzten Wochen meiner Referatstätigkeit bei IV D (ausl. Arb.). Wie es zu dieser Regelung gekommen ist und aus welchen Gründen sie erfolgt ist, ist mir nicht bekannt.

Die Vernehmung wurde um 11.15 Uhr abgebrochen. Sie soll am 18. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:
Eilstein, StA' in
Schmidt, StA

Schele

Sch

93

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt M e u r i n , der Beschuldigte Bernhard B a a t z zur Fortsetzung der Vernehmung.

Der Beschuldigte Baatz erklärte (selbst diktiert):

Zu der vorletzten Frage aus der Vernehmung vom 15. September 1967 möchte ich folgendes sagen:

Ich habe die mir übergebenen Erlasse, die seit dem 20. Februar 1942 von IV D 2 ergangen sind, durchgelesen und kann nach nochmaliger Überlegung zur Beantwortung der Frage nach meiner Mitwirkung und Mitzeichnung nur auf meine Erklärung in der Vernehmung am 8. und 11. September 1967 Bezug nehmen.

Einige Erlasse müssen IV D (ausl. Arb.) nach dem Verteilerschlüssel zugegangen sein, nämlich die Erlasse vom 10. März 1942, 29. Juni 1942 und vom 14. Januar 1943. Auch an diese Erlasse habe ich keine Erinnerung mehr. Hinweisen möchte ich jedoch darauf, daß der Erlaß vom 20. Mai 1942 an die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten mich schon von der Sache her nicht betrifft. Bezuglich des Erlasses vom 26. Juli 1942 möchte ich bemerken, daß die Frage der seelsorgerischen Betreuung von Anfang an bei IV D 2 bearbeitet worden ist. Der Erlaß scheint auch auf einen Schriftwechsel zurückzuführen zu sein; daß ich persönliche Verhandlungen mit dem Kirchenminister geführt habe, ist mir nicht erinnerlich. Meines Wissens war dieses Ministerium auch nicht am Arbeitskreis beteiligt. Der Erlaß vom 14. Januar 1943 und der anliegende RFSS-Befehl vom 6. Januar 1943 betreffend Fragen der Exekution, insbesondere auch in Konzentrationslagern. An solchen Fragen bin ich nicht beteiligt gewesen, weil sie mein Arbeitsgebiet nicht betrafen. Ich halte es für sicher, daß es für solche Fragen einen besonderen Mitarbeiter beim Amtsleiter IV gegeben hat, der dann auch federführend bei den durch diesen Erlaß aufgehobenen früheren Erlassen

mitgewirkt hat, soweit es sich um Exekutionsfragen handelte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dieser Erlaß bei IV D 2 oder sonst bei IV D entstanden ist. Ich habe allerdings keine bestimmte Person im Auge, die dies gemacht haben könnte. Zu dem Erlaß vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - kann ich nichts sagen, da diese Regelung mir nicht in Erinnerung ist.

Frage:

Wir hatten Sie in der letzten Vernehmung vom 15. September 1967 überx die auf die Vorgänge anlässlich der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung strafbarer Handlungen der Angehörigen der Ostvölker von der Justiz auf die Polizei angesprochen. Sie hatten sich dem Sinne nach dahin geäußert, daß Ihnen die Vorgänge damals nicht bekannt geworden seien. Wir können uns nur schwer vorstellen, daß Sie als Referent IV D (ausl. Arb.) zu der beabsichtigten Übertragung der Strafverfolgung nicht gehört oder in diese Vorgänge tatsächlich nicht eingeschaltet waren gewesen sein sollten. Die beabsichtigten Maßnahmen betraf doch unter anderem auch die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter, soweit sie aus den osteuropäischen Ländern kamen, und sie betraf auch Vorgänge, die offenbar in das Aufgabengebiet des Referats IV D (ausl. Arb.) fielen. Wir möchten Sie auf den Ostarbeitererlaß in diesem Zusammenhang hinweisen, in dem schon Bestimmungen über das sicherheitspolizeiliche Vorgehen gegen kriminelle Handlungen ausländischer Arbeiter unter Ausschaltung der Justiz getroffen worden waren. Es ist unseres Erachtens kaum vorstellbar, daß nunmehr allgemeine Regelungen über die Zuständigkeit für die Verfolgung strafbarer Handlungen der Angehörigen der Ostvölker getroffen wurden, ohne daß Sie dabei - zumindest intern innerhalb des RSHA - beteiligt wurden. Sie sehen ja aus den Ihnen übergebenen Unterlagen, daß zu den Problemen, die die Übertragung der Strafverfolgung mit sich brachte, seitens der Justiz auch andere interessierte Stellen, z.B. die Gauleiter, OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte aus den besetzten Ostgebieten angesprochen wurden. Sollte nun wirklich innerhalb des RSHA, wo ständig in Dienstanweisungen auf die Notwendigkeit der Beteiligung aller betroffenen Referate hingewiesen wurde, hier entgegen diesen Weisungen das Gesetzgebungsreferat ohne Anhörung der anderen betroffenen Referate gehandelt haben?

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang noch besonders auf den Vorlagebericht des RSHA an den RFSS vom 19. November 1942 hinweisen. In diesem Bericht wird eingangs die Rechtslage dargelegt, darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit für die Ahndung krimineller Handlungen der angesprochenen Personenkreise kraft Gesetzes bei der Justiz liege und nur durch eine gesetzliche Regelung auf die Polizei übertragen werden könne, der RFSS aber insoweit über eine Gesetzgebungsermächtigung nicht verfüge. Aus dieser Feststellung ergibt sich klar, daß selbst nach Ansicht der Juristen im RSHA solche Regelungen, wie sie z.B. im Ostarbeitererlaß hinsichtlich der Ahndung krimineller Delikte der dort angesprochenen Personengruppen enthalten waren, gesetzwidrig waren. Wir können uns nicht denken, daß diese Erkenntnis nur auf das Gesetzgebungsreferat beschränkt war, insbesondere meinen wir, daß das Gesetzgebungsreferat Ausführungen wie in dem genannten Vorlagebericht über die Rechtslage und die zu treffenden Maßnahmen gesetzlicher und tatsächlicher Art (Einrichtung von Polizeigerichten) selbstverständlich nur nach Fühlungnahme mit den Fachreferaten, besonders der Gruppe IV D, machen konnte. Schließlich wären ja die in den Erlassen der Gruppe IV D und auch denen des Referats IV D (ausl. Arb.) vorgesehenen und in den einzelnen Länderreferaten ständig durchgeführten Sonderbehandlungsverfahren ^{verfahren} völlig umgeändert und künftig als Polizeigerichtsverfahren geführt worden. Bei dieser großen Bedeutung der in dem Vorlagebericht vorgeschlagenen Lösungen sollen die Referate der Gruppe IV D tatsächlich nicht gehört worden sein? Mit dem Vorlagebericht haben sich die Juristen des RSHA doch offenbar bemüht, für das Vorgehen der Stapo gegen die Ausländer, insbesondere für die Sonderbehandlungsverfahren unter Umgehung der Justiz, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Das soll hinter dem Rücken der Gruppe IV D geschehen sein?

Antwort (selbst diktiert):

Mir ist der ganze Komplex trotz intensiver Überlegung in den letzten Tagen nicht mehr in Erinnerung, obwohl ich doch selbst auf eine Regelung mit der Justiz verschiedentlich hingewiesen habe. Ich bitte daher, zu den aufgeworfenen Fragen in einer abschließenden Erklärung Stellung nehmen zu dürfen.

Frage:

Zu der von Ihnen eben wieder angesprochenen Beteiligung der Justizbehörden haben wir ebenfalls noch eine Frage. Sie hatten ja im Rahmen Ihrer Vernehmung wiederholt erklärt, Müller habe Ihnen sowohl für das Erlaßwerk vom 8. März 1940 - in diesem Fall soll es Heydrich gewesen sein - als auch das vom 20. Februar 1942 gesagt, das Justizministerium sei über die beabsichtigten Regelungen bereits unterrichtet; Sie wollen deshalb auch anlässlich der geplanten Übertragung der Strafverfolgung nicht zu Verhandlungen mit der Justiz hinzugezogen worden sein. Wir haben Bedenken, ob diese Einlassung richtig sein kann. Heydrich und Müller hatten doch keinen Anlaß, einem Referenten gegenüber, der so viel Einblick j hatte wie Sie, wegen einer solchen verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheit wie der Nichtbeteiligung der Justiz unrichtige Angaben zu machen. Sie haben immer wieder in Ihren Vernehmungen den interministeriellen Arbeitskreis erwähnt, der unter Ihrer Leitung ständig die durch den Fremdarbeitereinsatz entstehenden Fragen erörterte. Es fällt auf, daß zu den Besprechungen dieses Arbeitskreises nicht die Justizbehörden zugezogen wurden, obwohl deren Belange durch den Ausländereinsatz und die hinsichtlich der Ausländer geplanten Maßnahmen erheblich berührt wurden. Warum wurden die Justizbehörden nicht zugezogen? War es Ihnen nicht bekannt geworden, daß das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei im Laufe der Kriegsjahre gespannt geworden war, und zwar wegen der ungerechtfertigten Eingriffe, die die Polizei sich in das Aufgabengebiet der Justiz anmaßte, insbesondere durch die von Ihnen entworfenen Erlasse vom 8. März 1940 und 20. Februar 1942? Haben Sie damals zu irgendeinem Zeitpunkt und ggf. zu welchem bemerkt, daß die Ihnen gegenüber von Heydrich und Müller gemachten Angaben über eine angebliche Information des Reichsjustizministeriums falsch waren? Hat das Justizministerium niemals bei Ihnen, als dem für die Fragen der Ausländerbehandlung kompetenten Mann wegen des Inhalts der ergangenen staatspolizeilichen Erlasse angefragt?

Antwort (selbst diktiert):

Zu dem Gesamttenor der gestellten Frage kann ich mich nicht äußern, da ich keinerlei Erinnerung mehr daran habe. Ich möchte mir vorbehalten, hierzu noch nach genauer Überlegung eine Erklärung abzugeben. Zu einzelnen Punkten möchte ich noch folgendes

sagen: Wenn ich mich recht entsinne, habe ich in meinen Vernehmungen nicht gesagt, daß mir gegenüber mit Sicherheit die Unterrichtung der Justiz als bereits erfolgt erklärt worden sei, sondern auch eine künftige Unterrichtung offengelassen worden war. Ferner möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich zumindest am 8. März 1940 überhaupt keinen Einblick hatte, sondern mit dem Gesamtauftrag völlig sachfremd überfallen worden war. Der ^{in Hc} ministerielle Arbeitskreis hat auch nicht unter meiner Leitung gestanden. Wie ich bereits ausführte, war dieser Arbeitskreis auf Wunsch von Heydrich entstanden. Die Leitung hatte, zumindest in der Anfangszeit, er selbst verschiedentlich wahrgenommen. Dann stand er unter der Leitung von Müller. Wie ich ebenfalls bereits ausführte, war der Arbeitskreis aus den Stellen zusammengesetzt, die im wesentlichen für die präventivpolizeilichen Gesichtspunkte gewonnen werden sollten. In diesem Kreis fiel das Justizministerium nicht. Hinzufügen möchte ich noch, daß es möglich ist, daß bei Verhinderung von Müller auch ich einmal die Sitzung leitete. Daß ich spezielle Verhandlungen mit dem Justizministerium gepflogen habe, ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Frage:

Uns liegt der Abzug eines Schreibens des RSHA vom 4. Februar 1943 an Obersturmbannführer Bendor vor. Aus dem Aktenzeichen IV D 543/43 (ausl. Arb.) und dem Beglaubigungsvermerk des Frl. Kendl entnehmen wir, daß das Schreiben von Ihnen entworfen sein muß. Diesem Schreiben entnehmen wir,

- a) daß Sie mit Fragen der Bekanntgabe sicherheitspolizeilicher Erlasse an die Justizbehörden befaßt waren,
- b) daß Sie wußten, daß das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei gespannt war,
- c) daß Sie mit dem Entwurf des Schreibens betraut wurden, weil Sie den besten Überblick über die hinsichtlich der Fremdarbeiter bestehenden & staatspolizeilichen Regelungen besaßen, und zwar auch über die von IV D 2 geschaffenen Erlasse,
- d) daß Ihnen spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt war, daß das Justizministerium von dem Erlaßwerk vom 8. März 1940 noch keine offizielle Kenntnis hatte,

- e) daß Ihnen der Erlaß des Polenreferats vom 19. Januar 1942 und die dort getroffene Zuständigkeitsregelung für die Durchführung von Strafverfahren bekannt war, an den sie sich in Ihren Vorvernehmungen nicht erinnern konnten,
- f) daß dem Justizministerium aus dem Erlaßwerk vom 20. Februar 1942 der Teil, der sich mit der Behandlung der Straftaten der ausländischen Arbeiter befaßte, mitgeteilt worden war, und zwar anscheinend nach der Herausgabe der Erlaße von IV D (ausl. Arb.); wir vermuten deshalb, daß Sie dem Justizministerium die Mitteilung gemacht haben,
- g) daß Sie eine mündliche Besprechung zwischen dem RSHA und dem persönlichen Referenten des Reichsjustizministeriums, Oberregierungsrat Dr. Kimmerlein, vorgeschlagen haben, wobei Sie daran gedacht haben dürften, daß Sie an dieser Besprechung ~~unwissentlich~~ beteiligt werden würden.

Uns liegt ferner das Antwortschreiben des Obersturmbannführers Bender vom 10. März 1943 vor, das an das RSHA, zu Händen von Müller, adressiert ist. Aus diesem ergibt sich, daß

- a) die Frage der Übersendung von Erlassen der Sipo an das Reichsjustizministerium entsprechend Ihrer Anregung direkt zwischen diesem und dem Amt IV RSHA besprochen werden sollte und daß das Reichsjustizministerium, das sich vorher an den RFSS direkt oder dessen persönlichen Stab gewandt hatte, wegen dieser Besprechung von Bender an Müller verwiesen worden ist,
- b) daß der RFSS wünschte, daß die Justiz so wenig wie möglich von dem Inhalt der staatspolizeilichen Erlaße erfahren sollte, damit sie nicht auf eine Einschränkung der von der Polizei angemaßten Rechte sollte hinarbeiten können und daß Müller auf diesen Wunsch des RFSS für die Verhandlungen mit der Justiz hingewiesen worden ist.

Wir meinen, daß Müller Sie für die nun zu führenden Besprechungen mit dem Justizministerium zumindest beratend beigezogen haben dürfte, nachdem er Sie ja auch das Schreiben an Bender in dieser Sache hat entwerfen lassen. Wahrscheinlich wird er Ihnen die Verhandlungsführung überhaupt übertragen haben, da Sie ja die genauesten Kenntnisse der Materie und reiche Erfahrungen in Verhandlungen mit anderen obersten Reichsbehörden hatten.

Im Rahmen dieser Verhandlungen scheinen dem RJM auch einige Erlasse des RSHA und das Schreiben Görings vom 8. März 1940 bekannt gemacht worden ^{zu} sein; wir vermuten jedenfalls, daß das RJM in diesen Verhandlungen die erforderlichen Informationen erhalten hat, die es dann in dem Erlaß des RJM vom 27. August 1943 verwertet hat.

Wir übergeben Ihnen die genannten Dokumente zur Einsicht. Können Sie sich jetzt an die damaligen Vorgänge erinnern, die offenbar doch im Zusammenhang mit der Übertragung der Strafverfolgung auf die Polizei sich abgespielt haben müssen?

Antwort (selbst diktiert):

Durch den Vorhalt allein hat sich meine Erinnerung nicht aufgehellt. Ich möchte mir die Dokumente in Ruhe durchsehen und dann dazu Stellung nehmen.

Der Beschuldigte erklärte, daß er durch die sich nunmehr über 4 Wochen hinziehenden Vernehmungen körperlich recht angestrengt sei. Er bat, ihm nunmehr eine Vernehmungspause zu gönnen, damit er sich wieder erholen könne. Er werde dann abschließend sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern und seine Erklärungen in der Zwischenzeit vorbereiten. Er werde durch seinen Verteidiger anzeigen, wenn er zu einer Fortsetzung der Vernehmung bereit sei.

Die Vernehmung wurde um 11.00 Uhr unterbrochen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Bernhard Baatz

Geschlossen:

Bilstein, Sta'in

Schmidt, Sta

Schele

Sch

Mo

1 Js 4/64 (RSHA)

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

in H a u s e

zu 348 Ge 172/67

In dem Ermittlungsverfahren gegen B a a t z u. A. übereinende
ich

1 Band BA 4 Sp Ls 302/48 Spruchgericht Bergedorf,
1 Dokumentenband,
2 Vernehmungshefte,
1 Gutachten,
1 Leitzordner

zu den dort bereits vorliegenden Akten.

Zu dem Antrag des Beschuldigten T h o m a s e n vom
2. August 1967 auf mündliche Haftprüfung nehme ich wie
folgt Stellung:

1) Durch das gegen den Beschuldigten T h o m a s e n vor
einem britischen Gericht durchgeführte Auslieferungsver-
fahren ist ein Verbrauch der Strafklage nicht eingetreten.
Art. 103 Abs. 3 GG setzt voraus, daß ein Gericht der
Bundesrepublik Deutschland in der gleichen Sache rechts-
kräftig entschieden hat (vgl. BVerfG. NJW 1961 S. 867).
Urteile der Besatzungsgerichte stehen solchen Entschei-
dungen nicht gleich (vgl. Schorn in NJW 1965 S. 1899 und
die dort angegebene Rechtsprechung).

107

- 2) Auch der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) steht der Strafverfolgung des Beschuldigten Thomasen nicht entgegen. Vorab ist zu bemerken, daß der Überleitungsvertrag auf Grund alliierter Vorbehalte in Berlin nicht gilt. Aber auch im Geltungsbereich des Überleitungsvertrages wäre eine Strafverfolgung nach Art. 3 Abs. 3 b UV nur dann ausgeschlossen, wenn eine Strafverfolgungsbehörde einer der drei Westmächte sich mit der "angeblichen Straftat" befaßt und die Untersuchung "endgültig abgeschlossen" hätte. Ein Auslieferungsverfahren vor einem britischen Gericht stellt keine "abschließende Untersuchung" in diesem Sinne dar (vgl. das anliegende Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Freiburg i.Br. vom 21. Dezember 1965). Es kann daher dahinstehen, ob die Beteiligung des Beschuldigten Thomasen an der Exekution polnischer Zivilarbeiter im Reich tatsächlich Gegenstand des Auslieferungsverfahrens war. Die jetzigen Angaben des Beschuldigten über Inhalt und Umfang des Auslieferungsverfahrens sind im übrigen offensichtlich unzutreffend, denn aus seiner eigenen schriftlichen Erklärung vom 14. Juni 1948 im Spruchgerichtsverfahren ergibt sich, daß in dem Auslieferungsverfahren ohne Verhandlung zur Sache entschieden worden ist (vgl. E 29 d.A. 4 Sp Ls 302/48 Spruchgericht Bergedorf).
- 3) Der Haftbefehl ist wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zu mehreren Morden ergangen. Dieser Verdacht besteht auch nach der Vernehmung des Beschuldigten Thomasen fort.

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes gibt der Beschuldigte Thomasen zu, beim Entwurf der Erlasse mitgewirkt und sie schließlich abgezeichnet zu haben.

Er räumt ferner ein, daß die von den Stapo-leit-stellen an das RSHA gerichteten Sonderbehandlungsanträge gegen Zivilarbeiter polnischen Volkstums in dem von ihm geleiteten

102

Referat bearbeitet, von ihm abgezeichnet und dem Amtschef Müller zur abschließenden Entscheidung bzw. zur Weiterleitung an RFSS oder CdS zugeleitet wurden. Soweit er sich dahin einläßt, das Polenreferat habe keine eigene Stellungnahme zu der weiteren Behandlung der betroffenen Polen abgegeben, wird er widerlegt durch die Aussagen der Mitbeschuldigten B e t z und B r e i t e n f e l d t sowie der Zeugen D ö r i n g , E n g e l , E r b e , H e d e l h o f e r , N e l s o n , P a p e n d i c k und W o i t s c h i k . Auch nach den im Aktenvermerk - II A vom 26. September 1939 (Dok.Bd. A I Bl. 1-2) wiedergegebenen Richtlinien für die Bearbeitung von Sonderbehandlungsvor-gängen war in der Vorlage an den RFSS von dem sachbearbeitenden Referat des Gestapo/NSHA grundsätzlich ein Vorschlag über die weitere Sachbehandlung zu machen.

Der Beschuldigte T h o m s e n gibt nunmehr auch zu, daß die fernschriftlichen Exekutionsbefehle an die Stapo-leitstellen in seinem Referat vorbereitet und zumindest teilweise mit seiner Unterschrift herausgegeben worden sind (vgl. S. 6-7 der Vernehmung vom 26. Juli 1967 und S. 6-7 des Haftprüfungsantrages); im Übrigen müssen die Exekutionsbefehle über ihn dem Amtschef Müller zur Unterschrift vorgelegt worden sein.

Darüber hinaus besteht auf Grund der vorliegenden Akten der Stapo-stelle Neustadt/Weinstraße betr.

Blazej G r a b o w s k i und der Aussage des Zeugen N e l s o n nach wie vor der Verdacht, daß der Beschuldigte T h o m s e n zumindest in einzelnen Fällen selbst über die Exekution von Fremdarbeitern entschieden hat (vgl. Vorhalt S. 8 der Vernehmung vom 26. Juli 1967).

Auf Grund dieser Feststellungen in Verbindung mit den vorliegenden Dokumenten und Aktenauszügen besteht zumindest der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte T h o m s e n in allen im Haftbefehl genannten Einzelfällen am Zustandekommen und an der Herausgabe der Exekutionsanweisungen mitgewirkt und damit objektiv Beihilfe zum Mord an diesen Polen geleistet hat.

103

Der Beschuldigte Thomas hat dabei nach seiner eigenen Einlassung auch vorsätzlich gehandelt. Er wußte, daß seine Handlungen die Haupttaten förderten und daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten, nämlich weil sie die Polen für rassisch minderwertig hielten. Wenn der Beschuldigte behauptet, er habe den Tod der Polen nicht "gewollt", sondern diese Maßnahmen innerlich abgelehnt, so schließt dies den Beihilfevorsatz nicht aus. Entscheidend ist allein, daß er die ihm als Referatsleiter übertragenen Tätigkeiten erfüllen wollte und daß er in diesem Rahmen auch die Handlungen, die als Beihilfe zum Mord zu werten sind, mit Bewußtsein ausgeführt hat.

Es ist weiterhin nicht erforderlich, daß er selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Für eine Bestrafung wegen Beihilfe zum Mord genügt es vielmehr, daß der Gehilfe in Kenntnis der niedrigen Beweggründe des Haupttäters seinen Tatbeitrag geleistet hat (vgl. BGHSt 2, 251 (255)).

Der Beschuldigte Thomas gibt zu, daß er sich über die Rechtswidrigkeit der Exekutionen und damit auch seiner eigenen Handlungen im Klaren war (vgl. S. 3-4 der Vernehmung vom 21. Juli 1967).

Schuldausschließungsgründe aus den §§ 52, 54 StGB sind entgegen der Ansicht des Beschuldigten nicht gegeben. Er behauptet selbst nicht, zu seinen Handlungen im Sinne von § 52 StGB genötigt worden zu sein. Aber auch auf § 54 StGB kann er sich nicht mit Erfolg berufen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob für den Beschuldigten Thomas überhaupt eine unverschuldeten Notstandslage im Sinne dieser Vorschrift bestand, denn er hat jedenfalls nicht alles ihm Zumutbare getan, um sich einer tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahr für Leib oder Leben anders zu entziehen, als durch die Teilnahme an strafbaren Handlungen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind insoweit umso strengere Anforderungen an den Beschuldigten zu stellen, je schwerer die ihm angesessene Straftat ist (vgl. BGH NJW 1963, 1258).

104

Der Beschuldigte Thomas hat nach seinen Angaben während seiner Tätigkeit im RSHA nur einmal beim Amtscheif Müller wegen einer Aufhebung seiner u.k.-Stellung vorgesprochen, wobei es zweifelhaft ist, ob es dem Beschuldigten dabei überhaupt darum ging, sich der Mitwirkung an der Exekution von Fremdarbeitern zu entziehen, oder ob andere Gründe für ihn maßgebend waren. Das reicht für eine Anwendung des § 54 StGB ebensowenig aus, wie der von dem Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 20. Juli 1967 S. 3 behauptete "schüchterne Versuch", den Amtscheif Müller zu bewegen, die Maßnahmen gegen Fremdarbeiter der Justiz zu übertragen. Zwar wird grundsätzlich vom Täter kein "heldenhaftes" Verhalten verlangt, wohl aber ein erhebliches und ernstliches Bemühen. Dabei muß insbesondere von Personen, die wie der Beschuldigte Thomas innerhalb der Gestapo in eine einflußreiche Stellung aufgestiegen waren, erwartet werden, daß sie auch ein erhöhtes Wagnis eingehen und nicht nur die einfachste und für sie bequemste Lösung, nämlich die Teilnahme am Verbrechen, wählen (vgl. BGH NJW 1952 Se. 111, BGHSt 3, 271, BGH - 4 StR 438/58 - vom 13. März 1959).

Der Hinweis des Beschuldigten Thomas auf die Entscheidung des Spruchgerichts Bergedorf geht fehl. Das Spruchgericht hat dem damaligen Angeklagten Thomas eine Notstandssituation nur hinsichtlich seines weiteren Verbleibens in den Diensten der Gestapo und in der SS zugestilligt. In diesem Rahmen konnte das Gericht einen weniger strengen Maßstab anlegen, als dies bei der Beurteilung konkreter Verbrechenstatbestände möglich ist. Dem Spruchgericht war, wie sich aus den Urteilsgründen (Bl. 64 R d. BA) ergibt, der volle Umfang der Tätigkeit des damaligen Angeklagten Thomas, insbesondere seine Beteiligung an der Exekution von Fremdarbeitern nicht bekannt. Andernfalls hätte es ihm, wie ausdrücklich in dem Urteil ausgeführt ist, den Entschuldigungsgrund des Notstandes nicht zugestilligt.

105

4) Neben dem dringenden Tatverdacht ist auch weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben. Dem Beschuldigten werden zahlreiche Taten vorgeworfen, die jeweils mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Selbst wenn dem Beschuldigten Milderungsgründe zugebilligt werden sollten und die Internierungshaft berücksichtigt werden könnte, ist mit einer so hohen Gesamtstrafe zu rechnen, daß für den Beschuldigten Thomas trotz seiner beruflichen und familiären Bindungen ein erhöhter Anreiz zur Flucht gegeben ist. Diese Fluchtgefahr kann auch nicht durch andere Maßnahmen gem. § 116 StPO beseitigt werden.

Ich werde deshalb im Haftprüfungstermin beantragen, Haftfortdauer zu beschließen.

Im Auftrage

(Schmidt)
Staatsanwalt

Sch

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen den

Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,
geboren am 3. März 1911 in Barmstedt/Krs. Husum,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 17,
z.Zt. U-Haftanstalt Meabit, Gef-Buch-Nr. 1970/67,

wegen Mordes

wird die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

G r ü n d e :

Der Beschuldigte Thomsen ist der ihm durch den Haftbefehl
zur Last gelegter mehrfachen Beihilfe zum Mord auch weiterhin
dringend verdächtig. Die Fluchtgefahr besteht fort.
Durch Maßnahmen nach § 116 StPO. kann der Zweck der Unter-
suchungshaft nicht erreicht werden.

Der Strafverfolgung des Beschuldigten steht weder Artikel
103 Absatz 3 GG, noch Artikel 7 des Vertrages zur Regelung
aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungs-
vertrag) entgegen.

Nur durch Urteile inländischer Gerichte, nicht dagegen
durch Entscheidungen der Besatzungsgerichte tritt ein
Verbrauch der Strafklage im Sinne des Artikel 103 Abs. 3 GG.
ein. (BGH in NJW 54/1252, EVerfG. in NJW 61/867). Das
Auslieferungsverfahren vor dem EXTRADITION TRIBUNAL in Ham-
burg war aber ein Verfahren vor einem Besatzungsgericht.

Artikel 103 Abs. 3 GG. steht der Strafverfolgung auch nicht
im Hinblick auf den Freispruch des Beschuldigten durch das
Urteil des Spruchgerichts Bergedorf vom 12. 7. 1948 entgegen,

107

weil es insoweit an dem Merkmal "derselben Tat" fehlt.

Artikel 7 des Überleitungsvertrages hindert eine Strafverfolgung des Beschuldigten ebenfalls nicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der in Berlin nicht übernommene Überleitungsvertrag im vorliegenden Verfahren deswegen anzuwenden wäre, weil sich der Beschuldigte bis zu seiner Inhaftierung im Geltungsbereich dieses Vertrages aufgehalten hat. Es kann weiterhin dahingestellt bleiben, ob in dem Auslieferungsverfahren vor dem EXTRADITION TRIBUNAL in Hamburg überhaupt die gegen den Beschuldigten erhobenen Schuldvorwürfe sachlich geprüft oder die Auslieferung aus formellen Gründen abgelehnt worden ist. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte in dem Spruchgerichtsverfahren selbst vorgetragen hat, die Polen hätten zunächst einen Kriminalrat Rudolf Thomsen der Kriegsverbrechen bezichtigt, und daß die Auslieferung am 14. 6. 1948 ohne Verhandlung zur Sache abgelehnt worden sei, weil der Antragsteller einen Auslieferungsantrag nicht mehr gestellt habe.

Auch ein mit einer Sachentscheidung endendes Auslieferungsverfahren vor dem Britischen EXTRADITION TRIBUNAL würde eine Strafverfolgung des Beschuldigten nach Ansicht des Gerichts nicht hindern. Artikel 7 des Überleitungsvertrages wird ergänzt durch Artikel 3 Abs. 3 Ziff. b des Vertrages, der eine Bindung der deutschen Strafverfolgungsbehörden nur an diejenigen Entscheidungen der Besatzungsmacht begründet, in denen die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat endgültig abgeschlossen war. Das ist bei Auslieferungsverfahren, bei denen - je nach dem Recht des entscheidenden Gerichts - Tatverdacht und Schild des Auszuliefernden entweder überhaupt nicht oder allenfalls bis zu einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad geprüft werden, nicht der Fall. Entscheidungen im Auslieferungsverfahren hindern deshalb die Einleitung eines Strafverfahrens nicht. Diese Grundsätze auf den Bereich des Überleitungsvertrages nicht anzuwenden besteht kein Anlaß, da kaum anzunehmen ist, daß die Besatzungsmächte die deutschen Behörden an Entscheidungen binden wollten, an die sie selbst nicht gebunden wären.

Das Gericht schließt sich insoweit der in dem Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vom 21. 12. 1965 vertretenen Rechtsauffassung an.

Der Beschuldigte ist auch weiterhin der ihm durch den Haftbefehl vom 22. 6. 1967 zur Last gelegten mehrfachen Beihilfe zum Mord dringend verdächtig.

Seine Beteiligung am Zustandekommen der im Haftbefehl aufgeführten Erlasse - bis auf den vor seiner Amtszeit ergangenen Erlass vom 29. 6. 1942 - S IV 2 c - 235/42g - 40 - stellt der Beschuldigte nicht in Abrede. Er bestreitet ferner nicht, FS-Befehle zur Durchführung der angeordneten Exekutionen gegeben zu haben. Dabei handelt es sich um objektive Beihilfe-handlungen zum Mord, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte die Erlasse ohne eigene Stellungnahme nur abzeichnet und eine sachliche Stellungnahme zu den Sonderbehandlungsanträgen nicht abgegeben haben sollte.

Auch der dringende Verdacht der schuldhaft geleisteten Beihilfe ist weiterhin zu bejahen.

Dem Beschuldigten war bei seiner Mitwirkung an den Erlassen, an dem Zustandekommen der Exekutionsanordnungen und bei der Weiterleitung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stapo-Stellen bewußt, daß er mit dieser Handlungsweise die von den nationalsozialistischen Machthabern beabsichtigte Tötung der polnischen Zivilarbeiter unterstützte. Er wußte, daß die Erlasse und die Weiterleitung der Sonderbehandlungsanträge der Stapo-Stellen in einer Vielzahl von Fällen zur Exekution von Polen führen würde. Soweit er Exekutionsanordnungen an die örtlichen Stapo-Stellen weitergeleitet hat, war ihm sogar bekannt, daß die Tötung des betreffenden Polen unmittelbar bevorstand.

Er hat also gewußt, daß er eine fremde Tat unterstützt, daß es mit Hilfe seines Beitrages zur Vollendung des Delikts kommen wird und hat gleichwohl gehandelt. Mehr ist zum Beihilfevorsatz nicht erforderlich. Wenn der Beschuldigte vorträgt, er habe die Tötung der polnischen Zivilarbeiter nicht gewollt und die Folgen seines Tatbeitrages nicht gebilligt, so verkennt er, daß der Gehilfenvorsatz nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Gehilfe die Tat im Grunde seines Herzens missbilligt und die

geheime Absicht hat, nicht helfen zu wollen (BG St 56/169 (170), OLG Stuttgart in NJW 50/118).

Bei einer derartigen, in vollem Bewußtsein der Folgen geleisteten Gehilfentätigkeit kann der dringende Verdacht, diese Folgen, also die Verwirklichung der Haupttat, nicht auch gewollt zu haben - von der Anwendung eines untauglichen Mittels abgesehen - , vielmehr nur beim Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes entkräftet werden. Ein solcher Schuldausschließungsgrund aber liegt nicht vor.

Für einen Nötigungsstand im Sinne des § 52 StGB. fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten. Aber auch die Voraussetzungen des Notstandes ~~u~~ im Sinne des § 54 StGB. sind nicht gegeben. Der Beschuldigte trägt hierzu vor, er habe mehrfach um die Aufhebung seiner UK-Stellung gebeten, wobei ihm erwidert worden sei, ein Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei sei nur über das Konzentrationslager möglich. Einen weiteren Versuch, die Maßnahmen gegen die polnischen Zivilarbeiter auf die Justiz zu übertragen, bezeichnet der Beschuldigte selbst als schüchtern. Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen. Wenngleich es zweifelhaft erscheint, daß Miller oder Heydrich seine Drohung gegenüber einem höheren Beamten des RSHA und einem SS-Offizier wegen des damit verbundenen Aufsehens wahrgemacht hätte, eine echte Notstandslage also vermutlich gar nicht bestanden hat, mag zugunsten des Beschuldigten hier von ausgegangen werden. Ein Notstand entschuldigt jedoch nur dann die Teilnahme an einem Verbrechen, wenn die Begehung der strafbaren Handlung der einzige Ausweg aus der Gefahr für Leib oder Leben ist und der Beschuldigte alles für ihn Zumutbare getan hat, um sich anders ~~zum~~ als durch eine strafbare Handlung der Gefahr zu entziehen. Dabei sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je schwerer die dem Beschuldigten angesonnene Straftat ist. Berücksichtigt man, daß dem Beschuldigten die vielfache Teilnahme an den schwersten Verbrechen zur Last gelegt wird, so können die von ihm ergripenen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht als ausreichend angesehen werden.

Ein übergesetzlicher Notstand, auf den sich der Beschuldigte ebenfalls beruft, vermag seine Handlungsweise schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil dieser Grundsatz bei der Verletzung eines dem geschützten Rechtsgut gleichwertigen Rechtsgutes nicht gilt.

Soweit der Beschuldigte geltend macht, er könne nicht wegen Beihilfe zum Mord verurteilt werden, weil ihm die niedrigen Beweggründe der Haupttäter zwar bekannt gewesen seien, er sie aber nicht gebilligt und sich nicht zu eigen gemacht habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Merkmale des § 211 StGB. sind echte Tatbestandsmerkmale des Mordes und keine Strafschärfungsgründe oder besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB. Wegen Teilnahme am Mord ist deshalb schon derjenige zu bestrafen, der an einer vorsätzlichen Tötung vorsätzlich teilnimmt und dabei diejenigen Umstände kennt, aus denen sich die Anwendung des § 211 StGB. auf die Haupttat ergibt. Es ist nicht erforderlich, daß er selbst ein Tatbestandsmerkmal des Mordes verwirklicht (BGH St. 2/251 (255/256)).

Auch die Fluchtgefahr besteht ~~noch~~ fort. Der Beschuldigte hat mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm von der Staatsanwaltschaft auch weiterhin der Vorwurf des in Mittäterschaft begangenen mehrfachen Mordes gemacht wird, was ihm einen zusätzlichen Anreiz zur Flucht geben kann.

Obwohl seine persönlichen Verhältnisse gefestigt sind, muß der im 57. Lebensjahr stehende Beschuldigte wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung, wenn nicht gar mit einer Vernichtung seiner beruflichen Existenz rechnen. Diese Umstände begründen eine so erhebliche Fluchtgefahr, daß durch weniger einschneidende Maßnahmen der Zweck der Untersuchungshaft nicht erreicht werden kann.

Berlin 21, den 15. August 1967,

Turmstraße 91,

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

Heinze
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:
Döring
(Döring) Justizangestellte
als Unionsbeamten des Gesetzestatuten

Landgericht Berlin
IV VU 4.67

Berlin 21, den 3. Oktober 1967

111

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Lück
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten
Dr. Berndorff vom 28. September 1967.

Heute bin ich mir darüber im klaren, daß es damals im Plan der NS-Regierung lag, sich des jüdischen Bevölkerungs-teils zu entledigen. Zu diesem Zwecke wurden Juden in die KL deportiert, soweit dies angängig war. Um den verbleibenden Teil der privilegierten Juden erfassen zu können, ergingen Judenerlasse, welche die Inschutzhaftnahme eines Juden bei der geringsten Kleinigkeit vorsahen. Über den Weg der Inschutzhaftnahme gelangte auch dieser Personenkreis ins KL, um dort ebenso wie die Deportations-juden vernichtet zu werden. Rückschauend ist mir dies heute klar. Damals habe ich diese Absicht der NS-Führung nicht erkannt. Ich fand zwar die Inschutzhaftnahme von Juden aufgrund der Judenerlasse unbillig und zu hart, ahnte aber nicht, daß sie nur deshalb auf dem Wege über die Inschutzhaftnahme ins KL gebracht werden sollten, um dort vernichtet zu werden. Auch als ich Todesmeldungen von Juden aus dem KL erhielt, ahnte ich nicht, daß sie dort umgebracht worden waren, sondern war der Überzeugung, sie seien infolge der dort herrschenden Verhältnisse gestorben. (Hierüber habe ich bereits Ausführungen gemacht).

Wie ich heute einsehe war meine damalige Tätigkeit, nämlich das Unterstempeln der Schutzaftanordnungen objektiv gesehen eine Beihilfehandlung vorhanden, zu der von den NS-Machthabern betriebenen Tötung von Juden. In der damaligen Zeit jedoch war ich mir beim Unterstempeln von Schutzaftanordnungen nicht bewußt, daß ich mit dieser meiner Tätigkeit zu den von den NS-Machthabern gewollten und veranlaßten Tötung Hilfe geleistet habe.

Wenn ich gesagt habe, daß jeder Schutzhäftling im KL eine geringere Lebenserwartung hatte als ein in Freiheit befindlicher, so meine ich damit jeden Schutzhäftling, also nicht nur jüdische sondern auch Deutschblütige. Wegen der geringsten Kleinigkeit kamen - seit Kriegsbeginn in immer steigendem Maße - auch Deutschblütige ins KL.

Ich hatte wohl erkannt, daß es eine Schweinerei war Juden aufgrund von Sondergesetzen und bei Bagatellen ins KL zu bringen. Wie ich bereits an anderer Stelle gesagt habe, konnte ich meine Tätigkeit nicht aufgeben, ich versuchte aber gleichwohl und auch mit Erfolg auf der anderen Seite Juden zu helfen soweit ich konnte.

Den Erlaß vom 5. 7. 1941 Dok. Bd. VII Bl. 4 sowie den Erlaß vom 12. 4. 1944 Dok. Bd. VII Bl. 26 habe ich mir durchgelesen. Von dem erstgenannten Erlaß kann ich nicht sagen, ob ich ihn gesehen habe. Er kam möglicherweise während meiner Urlaubszeit. Den Erlaß vom 12. 4. 1944 werde ich sicherlich gesehen haben, da er bis Kriegsende in Kraft war und von grundlegender Bedeutung war. Dieser Erlaß bedeutet eine Anweisung für das Referat, künftig germanische Häftlinge nicht mehr nach Auschwitz einzuleiten. Ich möchte deshalb sagen, daß dieser Erlaß auch meinen Sachbearbeitern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich möchte noch betonen, daß ich noch bis zum Dezember vergangenen Jahres, als mir Herr Staatsanwalt Nagel eröffnete, daß von rund 14000 Schutzhäftjuden über 12000 im KL verstorben seien, der Überzeugung war, daß bei Kriegsende der größte Teil der im KL einsitzenden Schutzhäftjuden den Zusammenbruch überlebt hat.

Wenn wir vorgehalten wird, daß Sachbearbeiter, Registratur- und Schreibkräfte des ehemaligen Schutzhäftreferats als Zeugen bzw. als Beschuldigte bekundet haben, daß sie damals geahnt hatten, daß Juden im KL gewaltsam zu Tode gebracht wurden und insbesondere nur kurze Zeit im KL lebten, so erkläre ich es mir daher, daß diese Mitarbeiter bessere Erkenntnismöglichkeiten hatten und ihnen auch mehr Zeit blieb, diesen Dingen nachzugehen. Der Sachbearbeiter, der aufgrund einer Todesmeldung die Akten abzulegen hätte, und der Registratur, der den Tod des Häftlings auf der Karteikarte vermerkte, hatten beide die Möglichkeit, an Hand dieser Unterlagen die Lebensdauer des Verstorbenen während seines KL-Aufenthaltes festzustellen. Das gleiche gilt für die Schreibkraft, der die Schlußverfügung diktiert wurde, sofern es der Fall gewesen ist. Ich selbst hatte bei der Unmenge von Neuein- und Ausgängen pro Tag nicht die Zeit, derartige Berechnungen anzustellen, zumal mir auch weder Akten noch Karteikarten zur Verfügung standen.

Etwa bis 1940/41 wurden im Referat Statistiken erstellt über Inschutzhäftnahmen im Laufe eines Monats nach Kategorien (Juden, Kommunisten, Bibelforscher usw.). Diese Statistiken enthielten keine Spalte über Todesfälle. Überhaupt wurden Statistiken über Todesfälle bei uns nicht erstellt.

Ich kann mich nicht darauf besinnen, ob die Anweisung von oben bestand über das Ableben von Häftlingen im KL monatlich nach oben in bestimmten Abständen zu berichten, und daß Feußner mit der Erstellung dieser Statistik befaßt gewesen sein soll. Auch von anderen Stellen - wie dem WVEH - habe ich Statistiken über das Ableben von Häftlingen nicht zu Gesicht bekommen. *Am 21.11.1944*

Zu dem mir vorgehaltenen Erlaß vom 31. 12. 1942 betr. Einsatz von Häftlingen in Rüstungsbetrieben erkläre ich, daß dieser Erlaß bei Müller selbst gefertigt worden ist, der sich zu diesem Zweck von uns eine Allgemeinnummer hat geben lassen, wie dies des öfteren der Fall war. Ich selbst habe an diesem Erlaß nicht mitgewirkt und kenne ihn auch nicht inhaltlich. (Erlaß s. Dok. Bd. VIII Bl. 164).

An den Vorfall, den der Zeuge Erdmann in seiner Vernehmung vom 18. 8. 1967 auf Seite 2 schildert, kann ich mich noch gut erinnern, nachdem mir die Aussage insoweit vorgelesen worden ist (soweit Blauklammern). Erdmann irrt nur insoweit, als ich ihm nicht erklärt habe, "ich setze eine Sonderkommission ein". Ich konnte nämlich gar keine Sonderkommission einsetzen, weil ich hierfür gar nicht zuständig gewesen wäre. Ich habe demzufolge auch keine Sonderkommission eingesetzt, sondern den Zeugen Erdmann weiter zu Müller geschickt oder aber unmittelbar an den Leiter des Kommunistenreferats weitergeschickt. Ich persönlich habe Müller nicht Bericht erstattet, weil ich die Sache nach der Weisung Erdmanns an die zuständige Stelle für mich als erledigt ansah.

Den Vorfall, den der Zeuge Erdmann im Anschluß daran in seiner Vernehmung weiter schildert bezügl. der 2000 Polen, die Kriminalrat Förster persönlich ins KL Sachsenhausen aufgenommen haben soll: Von diesem Vorfall ist mir nichts bekannt. Ich halte es auch für unwahrscheinlich, daß Förster zu diesem Zweck persönlich nach

Sachsenhausen gefahren sein soll. Ich habe ihn persönlich nicht dorthin geschickt. Wenn sich so etwas überhaupt zugetragen haben sollte, und der Zeuge Erdmann nicht die Sache verwechselt, wäre das allenfalls denkbar, daß Förster während meines Urlaubs oder in meiner Vertretung dort gewesen ist. Mir jedenfalls ist der ganze Vorgang unbekannt. (soweit Doppelblauklammer).

Von den Schutzhaft- Einzelfällen wurden zum Gegenstand dieser Vernehmung gemacht die Fälle 36 Krämer, 37 Kraus, 39 Krebs, 46 Kummer, 9 Lebrecht, 16 Leininger, 18 Lennhoff, 20 Levi, 10 Rindskopf. Diese Aus Dok. Bd. II Bl. 104 ff. wurde mir der Fall Rindskopf zur Durchsicht vorgelegt. Ich erkläre dazu:

Ich kann mich auf den Fall nicht besinnen. Eine Einweisung eines Häftlings wegen solch einer Kleinigkeit nach Stufe 3 lag nicht auf meiner Linie. Ich möchte meinen, daß ich diese Schutzhaftanordnung nicht unterschrieben bzw. unterstempelt habe. Es kann aber auch sein, daß gerade diese Schutzhaftanordnung in meiner Abwesenheit von Förster unterstempelt worden ist. Ich halte es aber genau so gut für möglich, daß dieser Fall mit zu den Fällen gehörte, in denen ich bei Müller eine Vorlage machte, weil mir die beantragte Lagerstufe noch dazu für einen Mischehepartner im Hinblick auf das beanstandete Vergehen unbillig hart erschien.

Fall S 7 (Seidel). Zu dem Fall erkläre ich, daß Seidel sicher aufgrund seiner Vorstrafen als Krimineller angesehen worden ist und deshalb und nicht weil er Jude war, nach Mauthausen gekommen ist.

Fall 7 St (Steineberg, Siegfried).

Zu dem Fall möchte ich sagen, daß Steineberg als gefährlicher Kommunist, nicht aber wegen seiner Rassenzugehörigkeit nach Mauthausen eingewiesen worden ist.

Fall 8 Steiner.

Zu diesem Fall möchte ich sagen, daß es so Übung war, Personen, die wegen Hochverrats oder wegen Landesverrats verurteilt waren, als Staatsfeinde in eine höhere Lagerstufe einzuweisen. Die Einweisung des Steiner nach Mauthausen war also nichts besonderes.

Fall 17 Stern.

Hierzu erkläre ich, daß ich möglicherweise bei der Begründung für die Einweisung mitgewirkt haben kann, daß ich den Entwurf des Sachbearbeiters entsprechend berichtigt habe, wenn mir dessen Entwurf in der Begründung zu schematisch vorkam. Jedenfalls ist die Begründung erschöpfend, und ich halte die Einweisung vom damaligen Standpunkt aus nicht ~~für~~ ungerechtfertigt.

Fall 10 Stern, ~~und~~ Artur und 18 Stern, Otto.

Der gleiche Todestag und die gleiche Todesstunde bei den Brüdern Stern mit verschiedenen Todesursachen kann ich mir nur als Nachlässigkeit des ~~Exzessiven~~ SS-Mannes im KL Mauthausen erklären.

Fall W 9 Weinberg.

Zu diesem Fall habe ich mir die Vorgänge im Dok. Bd. I Bl. 129 ff. durchgelesen. Ich kann aber zu diesem Fall nichts sagen. Ich kann nicht sagen, was der angezogene Runderlaß vom 6. 7. 1943 beinhaltet.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

U. B. Mandlaff

Sturm

Lück

Berlin, den 5. Oktober 1967.

MF

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Glöckner
als Unterwuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten

Dr. Berndorff vom 3. Oktober 1967.

Mir wurden vorgelegt zum Fall Bühler (B 76) die Vorgänge in
Dok. Bd. 11 Bl. 1-35, sowie zum Fall Fischer (F 5) die Vorgänge
in Dok. Bd. 16 Bl. 16-36.

Hierzu erkläre ich:

Auf diese beiden Fälle kann ich mich nicht besinnen. Ich kann
auch nicht sagen, ob ich die beiden Inschutzhaftnahmen unter-
stempelt habe.

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Schutzhäftlinge, von
denen Bühler nach Sachsenhausen, Fischer dagegen nach Mauthausen
eingeliefert wurden, erkläre ich mir damit, daß bei Fischer die
Stapostelle in ihrem Antrag ausdrücklich die Einweisung nach
Mauthausen (Lagerstufe III) beantragt hat, während bei Bühler
eine Lagerstufe auf ein Lager im Antrag nicht aufgeführt ist.
Ansicht ist es auffällig, daß genau bei demselben Sachverhalt jetzt
2 "Rassenschänder" so unterschiedlich behandelt worden sind.

118

Allerdings liegt zwischen der Festnahme der beiden eine Zeit von etwa sieben Monaten, in der der Sachbearbeiter bei der Stapo-stelle oder der Dienststellenleiter gewechselt haben kann, so daß der schärfere Antrag bei Fischer, auf der schärferen Ein-stellung des Stabobeamten beruhen kann. Möglicherweise waren auch persönliche Gründe maßgebend. Daß diese unterschiedliche Behandlung etwa darauf beruht, daß mein Sachbearbeiter für den Buchstaben F zu dieser Zeit (Kubsch) schärfster gewesen ist als mein Sachbearbeiter für B (Bonath) ~~XXXXXXXX~~ kann ich nicht be-stätigen. Keiner meiner Sachbearbeiter war ein "Scharfmacher".
meines Wissens
Es waren bis auf Schulz alles Beamte, die/mehr oder weniger un-freiwillig zum RSHA gekommen waren.

Aus der Ergänzung zum Ermittlungsvermerk habe ich mir den Fall 13, Dr. Fulda, durchgelesen. Es ist mir nicht erklärlich, wie ein Mann von etwa 83 Jahren festgenommen und nach Auschwitz eingewie-sen werden konnte. Ich erinnere mich an den Fall nicht, zumal auch der Sachverhalt, der zur Einweisung geführt hat, fehlt.

Aus Dok. Bd. 18 habe ich mir den Vorgang, betr. Fritz David, Bl. 97 a ff. durchgelesen. Dazu erkläre ich:

Zu diesem Fall kann ich keine Erklärungen abgeben.

Befragt, ob wiederholt Schutzhäftlinge in so jugendlichem Alter in ein KL eingewiesen wurden; Das weiß ich nicht mehr.

Zu den Fällen B Nr. 3, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 28, befragt, weshalb die niederländischen Juden für Mauthausen be-stimmt und auch in der Mehrzahl nach dort eingewiesen worden sind, kann ich nur sagen, daß hierfür eine generelle Anweisung vorge-legen haben muß. Diese Anweisung muß ganz von oben gekommen sein, wahrscheinlich von Himmler selbst. Jedenfalls kam der Entschluß,

MG

Juden aus dem Niederlanden in das KL Mauthausen einzuweisen, weder von mir noch meinen Sachbearbeitern.

Befragt über den Fall C 25: (Cohn, Conrad) möchte ich meinen, daß dieser Schutzhäftling als maßgeblicher Funktionär der Reichsvereinigung der Juden auf höhere Weisung festgenommen und in Schutzhaft gebracht worden. Ich persönlich habe keine Erinnerung an den Fall.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

 Dr. Bimondt
Wesirin

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

In Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt W e i m a n n , erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g zur Fortsetzung seiner Vernehmung.

Frage:

Können Sie uns bitte schildern, wie es zu Ihrer Versetzung nach Berlin im Herbst 1939 gekommen ist?

Antwort (selbst diktiert):

Anfang September 1939 übernahm ich vertretungswise die Leitung der Stapostelle Oppeln. Mitte September - es kann wohl schon kurz nach Ende des Polenkrieges gewesen sein - kam Heydrich unangemeldet auf die Dienststelle. Ich berichtete ihm, was sich in den letzten Wochen ereignet hatte, insbesondere über das Verhalten der polnischen Minderheit. Dabei ließ er sich auch über allgemeine Fragen des polnischen Volkstums berichten. Kurze Zeit später wurde ich nach Berlin versetzt. Nachdem ich die Dienststelle übergeben hatte, fuhr ich Anfang Oktober nach Berlin, wo mir Müller sagte, daß ich ein Polenreferat einrichten sollte.

Frage:

Was fanden Sie für Arbeitsmöglichkeiten vor? Welches Personal stellte man Ihnen zur Verfügung und welches waren die Aufgaben, die Sie dann in der Folgezeit zu erledigen hatten?

Antwort (selbst diktiert):

Bei Beginn des Polenkrieges hatte es im Gestapa noch kein einheitliches Polenreferat gegeben, und zwar wurden Minderheitsangelegenheiten, Spionageabwehr und der Einsatz für den Polenkrieg in völlig verschiedenen Referaten oder sogar Ämtern bearbeitet. Einige Tage bevor ich nach Berlin kam, hatte Amtsrat B ö h m e r den Auftrag erhalten, den Aufbau eines Polenreferats vorzubereiten. Dafür hatte er einige Räume im Dachgeschoß des Amtes bekommen und

an Personal zwei Stenotypistinnen, Frl. J a b l o n s k i und Frl. P r z i l a s , sowie einen Polizeisekretär als Registrar, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnere. Da andere Referate die Arbeitskräfte abzugeben hatten, war ihre Leistungsfähigkeit zum Teil begrenzt. Herr B ö h m e r hatte bereits Akten von verschiedenen Referaten besorgt, aber durchaus nicht alles bekommen, was zum Aufbau eines Referats notwendig gewesen wäre. Ich bekam sofort einige Einzelaufträge, die ich wegen der Besetzung des Referats allein bearbeiten mußte. Dabei handelte es sich z.B. um den Fall Albrechts von Habsburg. Er war österreichischer Erzherzog und hatte einen schönen Besitz von etwa 10.000 Hektar im Kreise Saybusch. Trotzdem er bei Kriegsbeginn über 50 Jahre alt war und schlecht sehen konnte, hatte er sich als Offizier freiwillig bei der polnischen Armee meldet. Auf Anordnung von Himmler wurde er nach Berlin gebracht. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes wurde er in einer Privatnervenklinik untergebracht. Als ich ihn fragte, weswegen er sich als Nachkomme Maria Theresias in einem deutschpolnischen Krieg freiwillig meldet hatte, sagte er etwa folgendes: Als Habsburger hätte er im ersten Weltkrieg verlangt, daß jeder Pole, Tscheche usw. für die Donaumonarchie kämpfe. Deswegen sei es jetzt auch seine Pflicht gewesen, sich umgekehrt bei den Polen freiwillig zu melden. Meines Wissens ist er später entlassen worden. Ich hatte mich auch sehr viel mit dem Fall der Kapelle des Panzerregiments Sagan zu befassen. Diese Kapelle wurde während des Polenkrieges in Galizien von ihrem Kommandeur nach Hause geschickt. Der betreffende Bus fuhr jedoch in eine Stadt, die noch von Polen besetzt war. Alle Angehörigen der Kapelle gerieten in Gefangenschaft. Hinzu führte man noch einige andere Gefangene. Alle zusammen wurden vor der Stadt in einer Reihe aufgestellt und durch MG-Feuer erschossen. Einer der Gefangenen, der durch einen Streifschuß am Kopf verwundet war, stellte sich tot und entkam und berichtete den Vorfall. Es wurde später auch tatsächlich ein polnischer Feldwebel ermittelt, der zugab, daß er bei der Exekution maßgeblich mitgewirkt hatte. Ehe er eingehend vernommen werden konnte, erhängte er sich in seiner Zelle.

Zur grundsätzlichen Arbeit kam ich wenig, weil damals durch den Ausfall der Heizung noch einige meiner Mitarbeiter krank wurden. Über Müller, dem ich damals direkt unterstand, konnte ich wenig erreichen, weil er wegen des Bürgerbräu-Attentates wochenlang kaum zu erreichen war.

Etwa Anfang Dezember bekam ich von Heydrich die Weisung, daß ich die Aussiedlung von Polen im Warthegau vorbereiten und möglichst bald durchführen sollte. Ich trug Müller meine Bedenken vor. Als ich auf den Winter hinwies, sagte er, Himmler habe in diesem Zusammenhang erklärt, daß die Polen gegen Kälte sehr abgehärtet seien. Er habe sogar selbst gesehen, daß bei einer Jagd einige Treiber dort im Schnee geschlafen hätten. Als Müller über mein Vorbringen Heydrich berichtete, wurde dieser sehr böse und sagte, das würde dann wohl besser ein anderer machen, der das besser könne. Er übertrug diese Aufgabe Eichmann.

Ich Als ich danach im Zusammenhang damit auch darauf hinwies, daß mein Referat in der jetzigen Besetzung kaum arbeitsfähig sei, sagte Müller, es kämen nun aber noch andere große Aufgaben. So müsse vor allen Dingen eine umfassende Regelung für die polnischen Zivilarbeiter gefunden werden. Dazu sei vor allen Dingen auch Erfahrung in der Ministerialarbeit notwendig. Im Zusammenhang damit erwähnte er, daß das Referat eventuell unter einem anderen Herrn erheblich vergrößert werden sollte. Mir war das sehr recht. Ich wurde dann auch im Januar nach Oppeln versetzt. Meinen Versetzungserlaß erhielt ich, als ich schon in Oppeln war.

Die Frage der polnischen Zivilarbeiter wurde damals schon mehrmals besprochen. Es kann sein, daß es damals auch schon Regelungen von Einzelheiten gab. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, ob und welche schriftlichen Anordnungen ich damals gesehen habe. Mit Heydrich und Himmler habe ich darüber nicht gesprochen, sondern lediglich mit Müller. Ob ich damals mit der Paßabteilung darüber gesprochen habe, weiß ich nicht mehr. Mit anderen Behörden habe ich damals meines Wissens nicht verhandelt, zumal schon im Dezember damit zu rechnen war, daß ich die grundsätzliche Regelung nicht entwerfen würde. Von wem die Anregungen

für eine einheitliche Regelung ausgingen, weiß ich nicht mehr genau. Ich erinnere mich aber noch, daß auf diesem Gebiet ein großes Durcheinander herrschte und von verschiedenen Stellen Vorschläge gemacht wurden. Müller sagte mir auch, daß von der Sipo aus eine einheitliche Regelung getroffen werden müßte. Es handelte sich dabei um eine polizeiliche Regelung für Meldung, Aufenthalt usw., aber auch um Maßnahmen, durch welche ein Abstand zwischen den Polen und der deutschen Bevölkerung gehalten werden sollte. Ich glaube mich erinnern zu können, daß damals auch schon von Haft oder Arbeitslager gesprochen wurde. Das waren aber alles nur einzelne Gedanken, ohne daß eine Klarheit über die geplanten Maßnahmen bestand. Daß damals bereits sogenannte schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen angedroht oder geplant werden sollten, glaube ich nicht, weil konkrete Vorschläge von der Sipo noch nicht vorlagen.

Frage:

Ist Ihnen damals bekannt gewesen, welche Bestimmungen für die Lebensführung von polnischen Kriegsgefangenen bestanden bzw. getroffen wurden? Haben Sie im Rahmen der Vorbesprechungen mit den Herren im RSHA, die für die Bearbeitung der Angelegenheiten der polnischen Kriegsgefangenen zuständig waren, wegen der von ihnen gemachten Erfahrungen Kontakt gehabt?

Antwort (selbst diktiert):

Weihnachten 1939 stand eigentlich schon fest, daß ich aus F Berlin weggehen würde. Deswegen hat Müller mit mir über die Frage der polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter nur wenig gesprochen. Es kann sein, daß Kubitsch mit mir darüber gesprochen hat. Ich kann mich an ihn noch erinnern, weiß aber nicht mehr, was wir im einzelnen besprochen haben. An sich hätten polnische Kriegsgefangene zu seinem Referat gehört, weil es üblich war, daß alle Whrmachtangelegenheiten bei der Abwehr bearbeitet wurden. Es ist aber möglich, daß damals schon solche Angelegenheiten auch bei der Abteilung II A (alt) bearbeitet wurden, die für Kommunismus, Sabotage usw. zuständig war. Müller war aus dieser Abteilung hervorgegangen und neigte dazu, Angelegenheiten, die ihn besonders interessierten, dort hin zu geben. Kubitsch gehörte schon seiner Herkunft nach nicht dazu. Er war weder aus München noch aus

der alten I A Berlin, sondern er ~~immer~~ kam aus Breslau und hatte zunächst bei Best und dann bei Schellenberg gearbeitet. Die polnischen Minderheiten wurden damals noch von Oberinspektor Jarosch bearbeitet, der wohl auch für polnische Staatsangehörige im Reich zuständig war. Er behielt diese Angelegenheiten auch als das Referat II 0 eingerichtet wurde. Es ist auch möglich, daß auch er sich mit Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter befaßt hat.

Frage:

Sie sagten eben, daß Müller die für die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Fremdarbeiter zu lösenden Fragen mit Ihnen weniger besprochen habe, weil ohnehin feststand, daß Sie die Leitung des Referats alsbald wieder abgeben würden. Können Sie sich noch daran erinnern, mit wem Müller diese Fragen nun hauptsächlich erörtert hat, insbesondere ob schon ein Nachfolger für Sie als Leiter des Polenreferats vorgesehen war und eingesetzt wurde? Wurden damals schon die Herren Baatz, Thiemann, Oppermann und Kuhfahl mit diesem Fragenkomplex beschäftigt?

Antwort (selbst diktiert):

Müller hat mir zunächst nur erzählt, daß er mit Stellen gesprochen habe, die ihm nicht verstanden, so daß Anregungen von außen und Weisungen von Himmler oder Heydrich kamen. Müller wußte zunächst noch nicht, wen er mit der Aufgabe betrauen wollte. Er hat mir dann schließlich Baatz genannt und erwähnt, daß Herrn Baatz auch noch Mitarbeiter gegeben werden würden. Es kann sein, daß er dabei auch das Kirchenreferat genannt hat. Namentlich hat er aber mir gegenüber damals die betreffenden Herren nicht erwähnt.

Daß die Aufgaben mit meinen bisherigen Mitarbeitern nicht gelöst werden konnten, stand von vornherein fest. Ob Müller noch während meiner Anwesenheit die Fragen schon mit Herrn Baatz oder einem anderen Herrn besprochen hat und diese sich schon damit befaßt haben, weiß ich nicht. Ich habe jedenfalls das Referat als ganzes abgegeben. Über polnische Zivilarbeiter hatte ich aber nur wenige oder gar keine Vorgänge. Die Übergabe ging sehr schnell, weil ich nur wenig Akten hatte. Ich glaube auch,

daß ich dabei noch Herrn B ö h m e r eingeschaltet habe, der zwar sonst nicht sehr aktiv war, aber alle Akten gut kannte. Große Ausführungen über die Fremdarbeiter habe ich Herrn Baatz nicht gemacht.

Die Vernehmung wurde um 11.15 Uhr unterbrochen. Sie soll um 13.00 Uhr fortgesetzt werden.

Zur Fortsetzung der Vernehmung erschien Herr Rechtsanwalt Weimann nicht mehr.

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, wann in der Stapo das Institut der sogenannten Sonderbehandlung eingeführt wurde und auf welche Weise dies geschah? Wir haben Ihnen den Erlass des CdS vom 3. September 1939 über die Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges sowie die diesen Erlass ergänzenden FS-Erlasse des CdS vom 15. und 20. September 1939 sowie eine Aufzeichnung über eine Referentenbesprechung vom 26. September 1939 zur Einsichtnahme vorgelegt. Können Sie sich daran erinnern, von diesen Erlassen als stellvertretender Leiter der Stapo Stelle Oppeln oder im RSHA erfahren zu haben? Haben Sie während Ihrer Tätigkeit im RSHA Ende 1939 Einblick in die Art und Weise der Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen im RSHA erhalten?

Antwort (selbst diktiert):

An die genannten Erlaße kann ich mich nicht mehr im einzelnen, aber allgemein erinnern. Ich weiß, daß derartige Erlaße zu Beginn des Krieges an die Stapo Stellen gingen. Wir haben sie damals für überflüssig gehalten, weil die politische Situation absolut ruhig war und insbesondere im Bezirk Oppeln mit einer starken polnischen Minderheit nichts gegen den Staat unternommen wurde.

Nach meiner Ansicht gingen die Erlaße auf eine persönliche Weisung Hitlers zurück. Daß Hitler damals selbst in solchen Fällen entscheiden wollte, nahm ich an. Die Organe der Polizei sollten nach meiner Ansicht damals die Entscheidungen durchführen.

Der Besprechungsvermerk vom 26. September 1939 ist mir nicht bekannt gewesen. Als ich nach Berlin kam, wurden mir weder die Erlasse noch der Vermerk vorgelegt. Ich kann mich nicht erinnern, daß während dieser Zeit in Berlin ein Fall vorlag, bei dem aufgrund dieser Erlasse vorgegangen wurde. Wenn es zu einem solchen Fall gekommen wäre, hätte Müller wahrscheinlich die Durchführung durch das damalige Referat II A erledigen lassen.

Als bei meinem Aufenthalt in Oppeln 1940 Erlasse über die polnischen Zivilarbeiter eingingen, war mir klar, daß damals mit Sonderbehandlung Exekution gemeint war. Wie der Gang des Verfahrens in Berlin war, ergab sich zunächst noch nicht genau. Wer tatsächlich die Exekution anordnete, habe ich zunächst auch nicht festgestellt. Die Erlasse kamen nämlich für den Bezirk Oppeln kaum in Betracht, weil dorthin wegen der polnischen Minderheit einzelne polnische Zivilarbeiter kaum vermittelt wurden.

Frage:

Ist in der Zeit, in der Sie in den Jahren 1940 und 1941 Leiter der Stapostelle Oppeln waren, von Ihnen ein Sonderbehandlungsfall über einen polnischen Zivilarbeiter nach Berlin an das RSHA gemeldet worden?

Antwort (selbst diktiert):

Nein.

Frage:

Können Sie uns bitte schildern, wie es 1941 zu Ihrer Rückversetzung nach Berlin und zu Ihrer Einsetzung als Leiter von IV D 2 gekommen ist?

Antwort (selbst diktiert):

Anfang Juli 1941 erhielt ich in Oppeln meine B Versetzung zum RSHA und wurde einige Tage später zu Müller bestellt. Für mich kam diese Versetzung überraschend. Als ich zu Müller ging, wußte ich auch noch nicht, wofür ich vorgesehen war.

Müller sagte mir, daß ich wegen der damaligen Situation das Polenreferat übernehmen solle. Polen sei als Durchgangsland für die russische Front besonders wichtig geworden. Die Widerstandsbewegung werde immer aktiver, trotzdem man immer mehr einzelne Gruppen ausgehoben habe. Ich sei einer der ganz wenigen, die überhaupt von Polen eine Ahnung hätten und ich solle versuchen, auf irgendeine Weise in Polen sicherere Verhältnisse zu schaffen. Ich sagte, daß es nur noch schlimmer werden würde, wenn man so weitermache wie bisher. Es müßten grundsätzliche Änderungen erfolgen. Er wisse ja auch aus meiner Tätigkeit im Jahre 1939, daß ich mit vielen Maßnahmen in Polen nicht übereinstimme. Es sei auch falsch, jede bekanntwerdende Widerstandsgruppe auszuheben, ohne daß man sich über deren Ziele klar sei. Ich glaubte aber, daß vor allen Dingen auch die Behandlung der Polen im Reich einer positiven Arbeit im Wege stünde; da ich bezweifelte, daß sich viel ändern lasse, bat ich ihn, mich doch lieber wieder Soldat werden zu lassen. Das lehnte er ganz kurz mit der Bemerkung ab: Sie sind auch hier Soldat, ich brauche Sie, Sie haben zu gehorchen.

Müller sagte mir dann, das Referat sei brüdermäßig an sich in Ordnung. Ich sollte erst noch nach Oppeln fahren, die Dienststelle in Ruhe übergeben und mir überlegen, wie man am besten in Polen vorgehen könne.

Als ich wieder nach Berlin kam, sah ich mir die Vorgänge zunächst genau an und meldete mich dann bei Müller. Ich wiederholte, daß einmal grundsätzliche Fragen geklärt werden müßten und außerdem die Arbeitsmethode der Sipo in Polen geändert werden müsse. Ich betonte, daß eine Zusammenarbeit mit gewissen polnischen Gruppen unbedingt notwendig sei. Dazu sei es aber erforderlich, daß man von Exekutionen der Zivilarbeiter und von Sühnemaßnahmen absche, Müller hatte inzwischen wohl mit Heydrich gesprochen und sagte, daß Himmler keinesfalls bereit sei, an dem Verfahren hinsichtlich der Zivilarbeiter etwas zu ändern. Hinsichtlich der Sühnemaßnahmen ließe sich wohl etwas machen. Ich schlug dazu vor, daß es den Polizeiführern im ehemaligen Polen grundsätzlich verboten werden solle, von sich aus Sühnemaßnahmen durchzuführen. Das solle Himmler vorbehalten werden. Bei ihm solle Heydrich sich dafür einsetzen, daß vorläufig keine Sühnemaßnahmen durchgeführt werden. Damit war

Müller einverstanden. Auch wurde das über Heydrich erreicht. Ich bat dann noch darum, daß über die Zusammenarbeit mit polnischen Widerstandsgruppen möglichst wenig geschrieben werden solle. Abschließend schlug ich vor, daß ich meine Pläne einer Versammlung aller Widerstandssachbearbeiter in Polen erläutern und zur Diskussion stellen wollte. Müller war damit sehr einverstanden und sagte mir, daß ich mich zunächst nur damit beschäftigen solle. Das ganze andere Referat könnte ich vorläufig Thiemann überlassen, der ja noch eine Reihe von Monaten da bleibe.

Frage:

Können Sie uns bitte schildern, wie das Polenreferat aufgegliedert und wie es personalmäßig besetzt war, als Sie dessen Leitung im Juli 1941 übernahmen?

Antwort (selbst diktiert):

Das Polenreferat war in drei Sachgebiete aufgegliedert. Ich glaube, daß das Sachgebiet a von Amtsamt K u h f a h l geleitet wurde. Herr K u h f a h l war zuständig für alle Personalfragen, die Registratur und die Geheimsachen. Außerdem bearbeitete er alle Fälle, die nicht zu den Sachgebieten b und c gehörten. Dabei handelte es sich vor allen Dingen um polnische Minderheitsangehörige im Reich, Stellungnahmen in Schutzaftsachen und auch Einzelfälle, wie z.B. Albrecht von Habsburg. Bei Herrn K u h f a h l arbeitete Herr M e y e r , der wohl Oberinspektor war, später auch Inspektor D u b i e l , der aus der Geschäftsstelle des Amtes IV kam.

Das Sachgebiet, welches meiner Erinnerung nach die Bezeichnung b hatte, war für die polnische Widerstandsbewegung zuständig, und zwar nicht nur für das Generalgouvernement, sondern für das gesamte frühere polnische Gebiet. Das Referat wurde praktisch von Kriminalkommissar W e i l e r geleitet, wenn er auch seinem Kollegen W i n t z e r im gleichen Sachgebiet gleichgestellt war. W e i l e r war erst kurz vor mir von Warschau nach Berlin gekommen. Erfaßte seine Arbeit rein polizeilich auf und wußte über Warschau ganz ausgezeichnet Bescheid. W i n t z e r machte vor allen Dingen die Berichterstattung über die eingehenden Vorgänge und sorgte für die Auswertung.

Die sogenannten Ereignismeldungen gingen jedoch bei K u h f a h l ein und wurden dort für die Ereignismeldungen des Amtes ausgewertet. Praktisch wurden nur Ausschnitte gemacht. In diesem Sachgebiet arbeitete auch Kriminalsekretär L e w e , der vor allen Dingen bei der Auswertung und Registratur half.

Das Sachgebiet c wurde von Herrn O p p e r m a n n geleitet, der meines Wissens Amtmann wurde, als ich in Berlin war. Herr O p p e r m a n n war Abiturient, sehr begabt und fleißig. Sein Sachgebiet war ausschließlich für die Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter zuständig, über das Herr O p p e r m a n n ausgezeichnet Bescheid wußte. Er galt auch als der Experte für die Erlasse und wurde auch für den Entwurf anderer Erlasse hinzugezogen, so z.B. für das Gebiet der russischen Fremdarbeiter. Er verhandelte auch über die einzelnen Regelungen mit verschiedenen Ministerien. Bei der Arbeit legte er großen Wert darauf, daß er alle Vorgänge und Anweisungen für sein Gebiet selbst bekam und dann eventuell an seine Mitarbeiter weiterleitete. Als ich nach Berlin kam, war sein Sachbearbeiter Herr B r e i t e n f e l d t , der damals Inspektor wurde oder gerade geworden war. Hinzu kam dann noch Herr B e t z , der auch Inspektor war.

Dem Referat standen als Übersetzer Herr H e d e l h o f e r und Herr E n g e l zur Verfügung. Als ich feststellte, daß Herr E n g e l mit einer polnischen Frau verheiratet war, sprach ich darüber mit Herrn K u h f a h l oder Herrn O p p e r m a n n . Sie sagten mir, daß er ohnehin weg wolle. Ich befürwortete das und er verließ dann bald das Referat. Nachdem ich schon einige Zeit in Berlin war, kam auch noch Frau H a n s i als Übersetzerin dazu. So habe ich es jedenfalls in Erinnerung. Sie kann aber auch schon früher gekommen sein.

Die Vernehmung wurde um 14.40 Uhr unterbrochen. Sie soll am 25. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Joachim Deumling

Geschlossen:

Bilstein, StA' in

Schmidt, StA

Schele

Sch

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Kleist

In Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt W e i m a n n , erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g zur Fortsetzung seiner Vernehmung.

Frage:

Können Sie uns bitte schildern, wer in der Registratur des Referats tätig war, wie die Registratur organisiert war und wie die Arbeiten fort ausgeführt wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Während meiner Zeit war Herr C a r s t e n s e n in der Registratur tätig. An die anderen Arbeitskräfte in der Registratur kann ich mich nur noch wenig erinnern. Ich glaube, daß Herr C a r s t e n s e n zunächst nicht die Leitung der Registratur hatte, es kann Herr Beyer gewesen sein. Ich kann mich auch noch an Herrn R o n k e erinnern, der aber nur eine untergeordnete Rolle spielte. Wer sonst noch in der Registratur half, weiß ich im Einzelnen nicht mehr.

In der Registratur wurden alle Sachen erfaßt, die nicht Geheimsachen waren. Sie bekamen eine Nummer. Es wurde auch vermerkt, welcher Sachbearbeiter den Vorgang bekam und woher Vorgänge aus dem Referat weggegeben wurden. Bei dem Eingang wurde an Hand einer Kartei festgestellt, ob bereits Vorgänge vorhanden waren.

Die Geheimsachen wurden in der Zentralregistratur des Amtes IV erfaßt. Sie kamen zu Herrn K u h f a h l , der sie registermäßig erfaßte und vermerkte, wohin sie kamen. Wenn im Referat ein Vorgang entstand, der eine Geheimnummer benötigte, wurde diese dem Sachbearbeiter von Herrn K u h f a h l gegeben.

- Um 9.15 Uhr entfernte sich der Rechtsanwalt Weimann. -

Frage:

Können Sie uns noch sagen, wer in dem Zeitraum, in dem Sie Leiter des Polenreferats waren, die Gruppe IV D geleitet hat und was das Aufgabengebiet des Gruppenleiters war?

Antwort (selbst diktiert):

Als ich nach Berlin kam, war Doktor Weimann Gruppenleiter IV D, an ihn kann ich mich auch noch am besten erinnern. Es kann sein, daß nach ihm Doktor Jonak neben dem Tschechenreferat eine zeitlang auch die Gruppe IV D geführt hat. Nach ihm kam dann Herr Nöbke, der aber neben der Leitung der Gruppe auch noch andere Aufgaben hatte. Ich glaube, daß er das Referat IV D einrichtete. Als ich wegging, war Nöbke noch Gruppenleiter.

Die Gruppenleiter waren zu meiner Zeit nicht Abteilungsleiter, wie zum Beispiel die Direktoren bei den Regierungspräsidenten. Sie übten mehr eine Inspektionstätigkeit aus. Dr. Weimann war auch sehr oft noch bei Dienststellen des SD, wo er vorher gearbeitet hatte. Als Arzt interessierte er sich auch wenig für Erlasse und rechtliche Bearbeitung von Einzelfällen. Von mir ließ er sich viel über die polnische Widerstandsbewegung und ähnliche Fragen berichten. Direkte Anweisungen für einzelne Fälle habe ich von den Gruppenleitern nicht erhalten, zumal Müller die Gruppenleiter möglichst wenig einschaltete und Einzelfälle durchweg mit mir besprach.

Nöbke hat an dieser Arbeitsweise nichts geändert, zumal er von Müller möglichst wenig eingeschaltet wurde und auch noch andere Aufgaben wahrzunehmen hatte.

Frage:

Können Sie uns bitte schildern, wie das Arbeitsgebiet, das die Bezeichnung IV D (Ausländische Arbeiter) trug, und von Herrn B a a t z geleitet wurde, in den Aufbau des Amtes IV eingeordnet werden muß und welches ~~Grund~~ sätzlich die Aufgaben dieses Arbeitsgebiet waren?

Antwort: (selbst diktiert):

Das genannte Referat war kein Sachgebiet des Gruppenleiters, sondern mindestens ebenso selbstständig wie die Länderreferate. Es war für die Grundsatzfragen der ausländischen Arbeiter zuständig. Einzelfälle wurden meines Wissens dort nicht bearbeitet. Warum dort ein Kommissar tätig war, weiß ich nicht.

In diesem Referat wurden Erlasse entworfen. Es wurden wohl auch Stellungnahmen zu Grundsatzfragen abgegeben. So ist es möglich, daß bei dem Einsatz neuer Gruppen von ausländischen Arbeitern dafür Vorschläge und Weisungen ausgearbeitet wurden. Eine Aufsicht über die Bearbeitung von Zivilarbeiterangelegenheiten der einzelnen Referate wurde jedenfalls nicht für mein Gebiet ausgeübt. Das war auch deswegen schon nicht nötig, weil Herr O p p e r m a n n bei der Ausarbeitung aller Erlasse mitgearbeitet hatte.

Meines Wissens sorgte Herr B a a t z ^{auch} für die Abstimmung mit Dienststellen außerhalb des Hauses.

So straffi, wie in der mir vorgelegten Verfügung vom 2. August 1943, war zu meiner Zeit die Zusammenarbeit mit dem Referat IV D (ausländische Arbeiter) nicht organisiert. Die reibungslose Zusammenarbeit mit meinem Referat war schon dadurch gegeben, daß Herr O p p e r m a n n bei dem Entwurf aller grundsätzlichen Erlasse mitgearbeitet hatte und deswegen die Arbeitsweise von Herrn B a a t z kannte. Das wurde auch weiterhin aufrecht erhalten, weil Herr O p p e r m a n n an dem Erlassentwurf für die Ostarbeiter mitgearbeitet hat und deswegen sein Sachgebiet mit den Grundsätzen des Referates IV D (ausländische Arbeiter) abgestimmt war.

Frage:

Schildern Sie uns bitte erst einmal abstrakt, auf welche Art und Weise die vom Polenreferat herausgegebenen Erlasse über die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter zustande gekommen sind, ~~insbesondere~~ woher die Anregungen zu Erlassen kamen, wer sie entworfen hat, welche Stellen regelmäßig innerhalb oder außerhalb des RSHA angehört oder zur Mitzeichnung herangezogen worden sind, wer die fertigen Entwürfe letztlich alles abzeichnete und von wo aus die Erlasse dann an die jeweiligen Empfänger versandt wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Die Initiative für Erlasse ging fast ausschließlich von H i m m l e r persönlich aus, der sich sehr eingehend auch mit Einzelfragen beschäftigte. Er teilte seine Weisungen M ü l l e r mit, der darüber für das Referat einen kurzen Vermerk anfertigte. Ich leitete solche Vermerke an O p p e r m a n n weiter, der feststellte, ob und wie eine solche Weisung in das bestehende System eingebaut werden konnte. Wenn daraufhin ein Erlaß notwendig erschien, legte er mir diesen ~~vor~~ ^{und} im Entwurf vor. Das gleiche geschah meistens ~~mit~~ einer Rücksprache mit mir, wenn er auf Grund der bisherigen Praxis eine Änderung wünschte oder wenn ich eine Änderung für notwendig hielt. Während meiner Zeit ist meines Wissens kein Erlaß des Referates IV D XX 2 von einer Stelle außerhalb des Reichssicherheitshauptamtes abgezeichnet worden. Inwieweit Erlasse innerhalb des Hauses mitgezeichnet wurden, hing von dem Inhalt des Erlasses ab. Es bestand für mich nicht die Pflicht, alle Erlasse von einem bestimmten Referat, wie z.B. von Gesetzesgebungsreferat, mitzeichnen zu lassen. Wenn ich den Erlaßentwurf abgezeichnet hatte, ging er von mir an M ü l l e r, es kann auch sein, daß in einzelnen Fällen der Gruppenleiter mitgezeichnet hat.

Ob der Gruppenleiter mitzeichnete, hing nicht so sehr von dem sachlichen Inhalt des Entwurfes ab, sondern vor allen Dingen, ob er gerade ~~an~~wesend war. Müller drängte immer sehr auf Eile und hätte kein Verständnis dafür gehabt, wenn ich einen Erlaß mit einer kurzen Weisung Himmels einige Tage liegen lassen, nur weil der Gruppenleiter gerade nicht da war.

Während meiner Tätigkeit in Berlin, wurde geregelt, daß auf allen Entwürfen für Himmels der Verfasser sowie alle Vorgesetzten, bei denen der Entwurf durchlief, oben links auf dem Entwurf zu erwähnen waren. Praktisch ließ sich das nicht im vollen Umfang durchführen, weil sich sonst bei eiligen Sachen Verzögerungen ergeben hätten, wenn einer der erwähnten Mitzeichner gerade nicht ~~an~~wesend gewesen wäre. So war z.B. die Prakis in meinem Referat, daß der Verfasser und ich auf jeden Fall erwähnt waren und bei Vorlagen für Himmels auch noch Müller.

Ob ein Erlaß nur als Entwurf oder mit einem Vermerk als Begründung vorgelegt wurde, hing von dem Inhalt des Erlasses ab, so wurde zum Beispiel eine kurze Weisung Himmels als Erlaßentwurf ohne Kommentar vorgelegt. Sobald aber eine Erklärung notwendig war, wurde diese als Vermerk in die Vorlage aufgenommen.

Wenn ein Erlaß eine Weisung von Himmels enthielt, war es durchaus nicht so, daß er den Erlaß abzeichnete, indem Erlaß erwähnt wurde oder daß der Erlaß unter dem Kopf „Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei“ erging, sondern es konnte auch vorkommen, daß Müller einen solchen Erlaß unter „Chef der Sicherheitspolizei“ in Vertretung abzeichnete, oder unter der Bezeichnung „RFSS mit „I.A.“ Welcher Kopf für den Erlaß genommen wurde, ergab sich aus dem Inhalt des Erlasses oder aus seiner Bedeutung.

- Die Vernehmung wurde um 11.15 Uhr unterbrochen. Sie soll um 13.00 Uhr fortgesetzt werden. -

Wenn ein Erlaß von Müller oder einem anderen Vorgesetzten gezeichnet war, kam der Vorgang zurück zum Referat. Eine Stenotypistin, die gut schreiben konnte, fertigte die Reinschrift. Es war nicht immer die Gleiche, die den Entwurf geschrieben hatte. Die Reinschrift wurde dann gelesen und von einer Stenotypistin beglaubigt. Derjenige, der als letzter und mit der höchsten Dienststellung gezeichnet hatte, erschien auch als Unterzeichnender im Erlaß. Wenn die mit Paraphe unterzeichneten Erlasse zum Referat kamen, sah ich sie zuerst und leitete sie an Oppermann weiter. Wenn ich jedoch nicht anwesend war, gingen sie gleich zu Oppermann, der sie schreiben ließ. Die Reinschriften kamen dann nicht mehr zu mir, sondern wurden beglaubigt und gingen dann zur Hauptgeschäftsstelle zum Versand. Die Registratur IV D 2 war eingeschaltet, weil der gesamte Schriftverkehr für das Hauptamt in der Prinz-Albrecht-Straße dort abgeholt wurde, nachdem ein Vermerk im Tagebuch erfolgt war. Erlasse mit Geheimschreif ^{at} gingen zu Herrn Kuhfahl, wurden bei diesem vermerkt und gingen von ihm aus zum Hauptamt.

Frage:

Welche Kenntnisse über die Behandlung der polnischen Fremdarbeiter hatten Sie, als Sie die Leitung des Polenreferats in Berlin übernommen hatten? Haben Sie sich bei der Übernahme des Referats insoweit weitergehend informiert und gegebenfalls auf welche Weise? Können Sie uns bitte schildern, nach welchen Grundsätzen die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter bei der Übernahme des Referats durch Sie erfolgte?

Antwort (selbst diktiert):

Als Leiter der St^oppo Oppeln hatte ich die ersten Grundlegenden Erlasse gelesen. Es ist möglich, daß mir einige spätere Erlasse zunächst entgangen sind, weil ich eine zeitlang Soldat war. Als ich nach Berlin kam, war gerade der Erlass vom 5. Juli 1941 herausgegangen. Ich habe mir damals die Erlasse noch einmal durchgelesen, und zwar habe ich sie mir vom Sachgebiet Oppermann geben lassen. Wie ich bereits erwähnt habe, habe ich in einem Punkt auch grundsätzlich mit Müller schon damals gesprochen. Die Sachbearbeitung des Gebietes blieb aber für die Referatsleitung zunächst noch einige Monate bei Herrn Thiemann, der auch abzeichnete, ohne mich einzuschalten.

Aus eigener Erinnerung kann ich nicht mehr genau angeben, welche Regelungen im Einzelnen gerade zur Zeit meines Dienstantrittes bestanden. Welches der damalige Stand war, habe ich aus den mir vorgelegten Erlassen wieder rekonstruieren müssen. Ich kann deswegen über den Erlasstext hinaus keine weiteren Angaben machen.

Frage:

Bei Ihrem Dienstantritt in Berlin war für Maßnahmen bei verbotenem Geschlechtsverkehr der Erlass von 5. Juli 1941 zu beachten. Uns fällt auf, daß auf Seite 2 dieses Erlasses nicht nur polnische Zivilarbeiter sondern auch Kriegsgefangene erwähnt werden. Können Sie sich nach daran erinnern, ob und gegebenenfalls von wann ab IV D 2 auch für die Bearbeitung der Angelegenheiten der polnischen Kriegsgefangenen zuständig war?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich daran erinnern, daß sich unter den polnischen Zivilarbeitern eine Anzahl befanden, die Kriegsgefangene gewesen waren. Der Kriegsgefangenenstatus war für sie aufgehoben worden. Ich nahm bis jetzt an, daß für einen größeren allgemein beschriebenen Kreis der polnischen Kriegsgefangenen eine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft

erfolgte. Sie wurden dann genau wie jeder andere Zivilarbeiter behandelt. Das zunächst auch schon in einzelnen Fällen Entlassungen aus der Kriegsgefangenschaft erfolgten ist möglich. Ich weiß jedoch nicht mehr, wann eine allgemeine Entlassung in dieser Weise für einen größeren Kreis erfolgte.

- Die Vernehmung wurde um 14.30 Uhr unterbrochen. Sie soll am 26. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden. -

Selbst gelesen, gezeichnet und unterschrieben:

gez. Dr. Joachim Deumling

Geschlossen:

Bilstein, Sta'in

Schmidt, Sta

Kleist

Mh

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Kleist

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g zur Fortsetzung seiner Vernehmung.

Frage:

In dem Erlaß vom 5. Juli 1941 werden höhere Regelungen über die Bestrafung der Polen besprochen, die gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Polen verstößen hatten. Können Sie uns sagen, aus welchen Gründen dieses Verbot erlassen worden war? Weshalb wurde ein Verstoß gegen dieses Verbot als so schwerwiegend angesehen, daß man dem Täter die Todesstrafe androhte?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe über diese grundsätzlichen Fragen nachgedacht, möchte dazu aber erst Stellung nehmen, wenn ich mit meinem Anwalt darüber gesprochen habe.

Frage:

In dem Erlaß wird das Erfordernis der rassischen Untersuchung der betroffenen Polen nochmals besonders gelegt. Auf Seite 4 des Erlasses finden sich dann Ausführungen darüber, wie der Pole nun im konkreten Fall behandelt werden soll. Wir haben nach dem Erlaßtext den Eindruck, daß der Ausfall der rassischen Untersuchung der entscheidende Punkt für die weitere Behandlung der betroffenen Polen war. War er für Eindeutschungsfähig befunden worden, so wurde er grundsätzlich nicht getötet. War die rassische Untersuchung negativ ausgefallen, so kam es grundsätzlich zur Sonderbehandlung, soweit nicht irgendwelche näher ausgeführten Ausnahmetatbestände vorlagen.

Wollen Sie sich bitte dazu äußern, ob diese Regelung tatsächlich so zu verstehen ist und ob die Vorgänge im RSHA auch nach diesen Grundsätzen gehandhabt worden sind?

Antwort (selbst diktiert):

Ich möchte auch diese Frage zusammen mit den Grundsatzfragen beantworten.

Frage:

In einem Erlaß des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes vom 26. Februar 1942 sind zwei Erlasse des RFSS vom 28. Juli und 28. August 1941 mit demselben Aktenzeichen, wie der Erlaß vom 5. Juli 1941 zitiert. Können Sie sich an diese Erlasse noch erinnern? Enthielten sie möglicherweise grundlegende Änderungen der im Erlaß vom 5. Juli 1941 angeordneten Regelungen?

Antwort (selbst diktiert):

An die Erlasse selbst kann ich mich nicht mehr erinnern. Es kann sich dabei aber nur um kleinere Nachträge oder Ergänzungen zu dem Erlaß vom 5. Juli 1941 gehandelt haben, denn während meiner Zeit in Berlin diente dieser Erlaß immer als Richtlinie für die Bearbeitung dieser Vorgänge.

Frage:

Am 22. August 1941 hat im Hause Prinz-Albrecht-Straße eine Besprechung stattgefunden an der offenbar Vertreter des REHA und anderer oberster Reichsbehörden teilgenommen haben, die mit dem Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reiche befaßt waren. In dieser Besprechung, die vom Amtschef Müller geleitet wurde, hat Herr Baatz einen Vortrag über die mit dem Einsatz ausländischer Arbeitskräfte zusammenhängenden Sicherheitspolizeilichen Probleme gehalten. Danach wurden offenbar verschiedene Punkte einer Tagesordnung erörtert. Unter Punkt 4 der Tagesordnung soll auch das Verbot des Geschlechtverkehrs

ausländischer Arbeiter mit Reichsdeutschen behandelt worden sein. Nach einer uns vorliegenden Aufzeichnung eines Herrn B u s c h vom Auswärtigen Amt, soll Einstimmigkeit darüber bestanden haben, daß dieses Verbot im Interesse der rassischen Reinhaltung des deutschen Volkes unbedingt angestrebt werden müsse, daß aber die Schwierigkeit dieses Problems in der Multivierung des Verbotes gegenüber dem Ausland bestehe, dem gegenüber es nicht angängig erscheine, das rassische Moment besonders herauszustellen.

Haben Sie oder ein anderer Vertreter des Polenreferats an dieser oder einer späteren Besprechung des sogenannten Interministriellen Arbeitskreises teilgenommen?

Waren Ihnen die Gesichtspunkte, die dort hinsichtlich des Verbots des Geschlechtsverkehrs besprochen wurden bekannt?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe an der erwähnten Besprechung nicht teilgenommen. Es ist aber durchaus möglich, daß Herr T h a e m a n n , Herr O p p e r m a n n oder beide dabei anwesend waren. Wenn sich dabei etwas neues für mein Referat ergeben hätte, so hätten sie mich darüber verständigt. Ich nehme aber nach dem mir teilweise bekanntgegebenen Vermerk an, daß sich für uns dabei nichts Besonderes ergab . Zu der Frage, inwieweit dabei rassische Gesichtspunkte hervorgehoben wurden, werde ich zusammen mit der Grundsatzfrage Stellung nehmen.

Frage:

Ihnen liegt der Erlaß des RFSS vom 4. November 1941 vor. Können Sie uns sagen, ob dieser Erlaß im Entwurf schon von Ihnen abgezeichnet worden ist? Können Sie zu den einzelnen in dem Erlaß angesprochenen Punkten noch Angaben machen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich an den Erlaß erinnern. Ob ich ihn selber abgezeichnet habe oder noch Herr Thiemann, weiß ich nicht mehr. Zu den einzelnen Punkten kann ich folgendes sagen: Aus dem Aufbau des Erlasses ergibt sich schon, daß der erste Punkt über den Fortfall bestimmter Lichtbilder der Wichtigste war. Die anderen Punkte wurden bei dieser Gelegenheit mit herausgegeben. Im einzelnen dazu folgendes: Die Lichtbilder, welche sich bis dahin bei den Akten befunden hatten, waren für uns schon immer unangenehm. Wir haben darüber öfter gesprochen. Meines Wissens war die Anordnung, daß solche Lichtbilder zu machen sind direkt von Himmller ausgegangen. Wahrscheinlich hat Heydrich auf unseren Vorschlag bei irgendeinem Vortrag bei Himmller erreicht, daß diese Lichtbilder wegfielen.

Bei der Anforderung von Abschriften der Vernehmungen ergibt sich lediglich, daß diese Maßnahme bis dahin mitunter vergessen worden war. Zu 2): Die Frage, was mit Kindern werden soll, die aus einem Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Frauen und Polen hervorgegangen waren, wurde von uns schon mitunter erörtert. Wir waren der Ansicht, daß bei der Größe des deutschen Volkes, diese wenigen Kinder ohnehin keine Rolle spielten, deswegen haben wir zunächst in dieser Sache überhaupt nichts unternommen. Die Frage wurde jedoch vom Rasse- und Siedlungshauptamt aufgegriffen. Wir bekamen dann auch über Himmller die Weisung, daß in Fällen von Schwangerschaft in der erwähnten Weise vorzugehen sei. Zu 4): Ich nehme an, daß Oppermann bei der Zusammenarbeit mit IV A 1 festgestellt hatte, daß die Anprangerung der Frauen unterbleiben konnte. Das haben wir dann auch sofort übernommen.

Frage:

Uns liegt ein ~~xx~~ Erlaß des RFSS vom 10. Dezember 1941
~~xxxxx~~ - S IV D 2 - 3382/40 - vor. In diesem Erlaß werden auch Zivilarbeiter ukrainischen Volksstums angesprochen. Können Sie sich noch daran erinnern, welches Referat des RSHA damals für die Fragen zuständig war, die mit dem Einsatz ukrainischer Arbeitskräfte auftauchten?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich daran erinnern, daß Oppermann wegen der ukrainischen Zivilarbeiter mit IV D 3 zusammengearbeitet hat. Ebenso auch daran, daß in meinem Referat ein Fall bearbeitet wurde, in dem ein Pole und ein Ukrainer zusammen als Täterin Betracht kamen. Aus einem Schriftwechsel meines Referates mit dem Reichskommissar zur Festigung deutschen Volksstums sehe ich, daß die Federführung für Geschlechtsverkehr vom Ukrainer und anderen Volksgruppen aus IV D 3 von uns übernommen wurde. Ich nehme an, daß Oppermann, der auf dem gleichen Flur mit den Sachbearbeitern von IV D 3 saß, die Fälle mit diesen abgestimmt hat. Die Zuständigkeit dabei war nicht ganz klar. Ich kann mich nur noch erinnern, daß von Oppermann darüber öfter Gespräche mit Sachbearbeitern von IV D 3 geführt wurden und er mich davon verständigt hat.

Frage:

Ihnen liegt der Erlaß des ~~CS~~ vom 12. Dezember 1941 vor, der die Maßnahmen regelt, die getroffen werden sollen, wenn deutsche Frauen von polnischen Zivilarbeitern oder Kriegsgefangenen schwängert wurden. Können Sie zu diesem Erlaß noch Angaben machen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich nehme an, daß der Erlaß von Oppermann entworfen und von mir für das Referat abgezeichnet worden ist. Er ist eine Ergänzung der Ziffer 2 des Erlasses vom 4. November 1941. Ich nehme an, daß er auf nochmaliges Drängen des Rasse- und Siedlungshauptamtes herausgegeben wurde.

Die Vernehmung wurde um 11.25 Uhr unterbrochen und um 13.00 Uhr in Anwesenheit von RA Weimann wieder aufgenommen.

Frage:

In dem Erlaß des RFSS vom 19. Januar 1942 - IV D 2 c - heißt es unter B), daß bei kriminellen Handlungen polnischer Zivilarbeiter die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Stapo-Leitstelle zugeleitet werden sollen, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlassen werden. Können Sie sich noch daran erinnern, wie und aus welchen Gründen es zu dieser Regelung gekommen ist? Unter welchen Voraussetzungen sollten die Vorgänge an die Justiz weitergeleitet bzw. nicht weitergeleitet werden? Ist zusammen mit diesem Erlaß noch eine weitere Anordnung ergangen, durch den die Stapo-Stellen informiert wurden, was sie in den einzelnen Fällen nun tatsächlich veranlassen sollten?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich daran erinnern, daß damals schon seit längerer Zeit im Reichssicherheitshauptamt Gespräche darüber geführt wurden, daß bestimmte Vorgänge über ausländische Arbeiter nicht von der Justiz erledigt werden sollten. Ich war bei diesen Gesprächen nicht zugegen, nahm aber an, daß auch mit Herren der Justiz darüber gesprochen worden ist.

Ich wußte, daß Müller in gewissen Abständen mit der Justiz verhandelte und sich dafür besondere Vorgänge zurecht-legte.

Die in dem Erlaß erwähnte Regelung habe ich, so wie sie ist, in mein Referat bekommen. Eine nähere Weisung war dafür auch nicht zu erhalten, weil die Gespräche mit der Justiz noch nicht abgeschlossen waren. Deswegen ist auch keine weitere Weisung an die Stapo-Stellen herausgegangen, in welchen Fällen die Vorgänge an die Justiz abgegeben seien.

Frage:

Der sogenannte Ostarbeitererlaß vom 20. Februar 1942 - IV D 208/42 (ausl. A6) enthält unter C Regelungen für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums. Dort wird hinsichtlich der Verfolgung strafbarer Handlungen auf den Abschnitt B IV des Erlasses verwiesen, der für die Polen entsprechend angewendet werden soll. In dem Abschnitt B IV finden sich Regelungen über das Vorgehen gegen kriminelle Verfehlungen von Ukrainern u.a. Es wird dort ausgeführt, daß die Polizeibehörden die Ermittlungsvorgänge erst an die Staatspolizei abgeben sollen, damit diese einen Überblick über die Kriminalität der Ostarbeiter erhalte und besonders verwerfliche Straftaten durch Staatspolizeiliche Maßnahmen ahnden können. Die Ermittlungsvorgänge sollten von der Stapo in der Weise behandelt werden, daß bei Sittlichkeitsdelikten, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen grundsätzlich Sonderbehandlung durchgeführt werden sollte, eine Abgabe an die Justiz dagegen nur dann ~~platziert~~ stattfinden sollte, wenn sicher mit einer Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen sei. Die Vorgänge wegen kleinerer Kriminalität sollten grundsätzlich an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Können Sie sich noch an diesen Erlaß erinnern, sind Sie an dem Entwurf des Erlasses, soweit er die Behandlung

der Polen betraf beteiligt gewesen? Ist Ihnen der Erlaß zur Mitzeichnung zugeleitet worden? Können Sie sich noch daran erinnern, weshalb insbesondere aus welchen Motiven heraus die oben angeführte Regelung des Erlasses getroffen worden ist.

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich an das Zustandekommen dieses Erlasses besonders deswegen erinnern, weil von meinem Referat Herr Oppermann für die Vorarbeiten zu dem Referat IV D (ausländische Arbeiter) abgestellt wurde. Er blieb aber für die laufenden Arbeiten seines Sachgebietes zugleich weiter in meinem Referat. Deswegen hatte er auch darauf zu achten, daß eventuelle Belange des Polenreferates dabei berücksichtigt wurden.

Mir wurde der Erlaßentwurf nicht mehr zur Mitzeichnung vorgelegt und zwar nach meiner Ansicht, weil von meinem Referat aus dafür auch keine Vorschläge gemacht worden waren und weil Herr Oppermann beteiligt war. Die erwähnte Abgabe an die Justiz dürfte auch nicht aus einem Vorschlag des Referates „ausländische Arbeiter“ stammen, sondern aus der ganzen damaligen Situation heraus nehme ich an, daß diese Regelung vom Amtschef IV eventuell unter Beteiligung eines anderen Amtes ausgearbeitet worden ist. Sie dürfte dann nur in den Erlaß übernommen worden sein. Ich bekam den Erlaß erst, als er fertig war.

Frage:

Können Sie sich noch an den Erlaß vom 10. März 1942 erinnern, der sowohl Aktenzeichen von IV A 1 c und IV D 2 c trägt? Wissen Sie noch, welcher Sonderfall Veranlassung zu dieser Anordnung gegeben hat? Ist der Erlaß in Ihrem Referat entworfen und von Ihnen ab- oder mitgezeichnet worden?

Antwort (selbst diktiert):

Aus dem Erlaß geht klar hervor, daß es sich um einen Fall handelt, in dem H i m m l e r persönlich entschieden und wahrscheinlich auch allgemeine Weisungen gegeben hat. Wenn dieser Fall sich in meinem Referat ereignet hätte, würde ich mich daran bestimmt erinnern. Ich glaube aber, daß dies auch deswegen nicht der Fall war, weil das Aktenzeichen von IV A 1 zuerst erwähnt ist. Das bedeutet ansich, daß es auch das ^{föder} spätere führende Referat war. Ob der Erlaß als Entwurf zu mir zur Abzeichnung gekommen ist, weiß ich nicht mehr. Ebenso weiß ich auch nicht, ob Herr O p p e r m a n n dazu zugezogen wurde.

Frage:

Haben Sie noch irgendwelche konkreten Erinnerungen, wie es zu dem Erlaß des RSHA -IV D 2-vom 20. Mai 1942 gekommen ist, der den Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Polen in den eingegliederten Ostgebieten betrifft?

Antwort (selbst diktiert):

Meines Wissens haben für diesen Erlaß keine konkreten Fälle vorgelegen, da in den eingegliederten Ostgebieten die Grenzen des Volkstums ohnehin sehr unklar waren haben wir uns dabei möglichst wenig eingeschaltet. Aus dem Verteiler sehe ich jedoch, daß die Gruppe 3 B erwähnt ist. Diese hat sich damals sehr eingehend mit den Fragen der Eindeutschung und Wer Volksliste befaßt. Es ist deswegen durchaus möglich, daß wegen dieser Frage ein Bericht von H B an H i m m l e r gemacht wurde und wir den Auftrag erhielten dafür einen Erlaß herauszugeben.

- Die Vernehmung wurde um 14.25 Uhr unterbrochen
und soll am 27. September um 8.30 Uhr fort-
gesetzt werden. -

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Joachim Deumling

Geschlossen:

Bilstein, StA' in
Schmidt, StA

Kleist

Kl

149

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte Dr. Joachim D e u m l i n g zur Fortsetzung der Vernehmung.

Frage:

Mit Erlaß des RFSS vom 29. Juni 1942 (nicht 1943) - S IV D 2 c - 235/42 g - 40 - sind Formulare eingeführt worden, mit denen die Stapostellen in Sonderbehandlungsvorgängen an das RSHA berichten sollten. Können Sie sich noch an diesen Erlaß erinnern und uns sagen, wesghalb und auf wessen Wunsch diese Regelung eingeführt wurde?

Antwort (selbst diktiert):

O p p e r m a n n hatte mir wiederholt vorgetragen, daß sich die Bearbeitung der GV-Fälle erheblich verzögerte, weil bei den Berichten der Stapostellen irgendwelche Einzelheiten vergessen wurden. Er schlug dann vor, eine Berichterstattung nach Formular anzuordnen. Ich war damit einverstanden und er legte einen entsprechenden Erlaßentwurf vor, der auch von M ü l l e r abgezeichnet wurde. Es ist wahrscheinlich, daß ich Müller darüber auch kurz vorgetragen habe.

Für Ukrainer war mein Referat an sich nicht zuständig, sondern IV D 3. O p p e r m a n n hatte jedoch bei verschiedenen Referaten auf dem Gebiet der Zivilarbeiter geholfen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat er auch für bestimmte Fälle die Bearbeitung selbst übernommen; da dies vor allen Dingen die ukrainischen Zivilarbeiter betraf, hat er sie auch in dem Erlaß erwähnt.

Frage:

Durch den Erlaß des RSHA vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 gRs. - 4 - wurde die Abfindung von Schutzhäftlingen bei der Durchführung von Exekutionen neu geregelt. Können Sie uns schildern, wie es zu

diesem Erlaß gekommen ist und weshalb er unter einem Aktenzeichen des Polenreferats ergangen ist, obwohl sein Inhalt über das Aufgabengebiet dieses Referats hinausgeht?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich daran erinnern, daß Müller in einer Notiz mitteilte, daß Himmer angeordnet hatte, die Regelung so zu treffen, wie sie in dem Erlaß ausgedrückt ist. Ich glaube auch, daß diese Notiz über die Referatseingänge zu Oppermann gegangen ist. An sich betraf die Regelung nicht nur mein Referat. Es hatte sich aber eingebürgert, daß Oppermann derartige Regelungen redigierte, weil er über alle vorhandenen Erlasse am besten Bescheid wußte. Er hat dann den Erlaß auch entworfen. Wie der Erlaß abgezeichnet oder mitgezeichnet wurde, weiß ich nicht mehr. Darüber ist auch wenig oder gar nicht gesprochen worden, weil kein Zweifel darüber bestand, daß die Regelung so herausgegeben werden sollte, wie Himmer sie angeordnet hatte.

Frage:

In dem Erlaß des CdS vom 4. August 1942 - IV D 2 c - wird auf einen Erlaß des Hauptamtes Ordnungspolizei Bezug genommen, in dem es u.a. heißt, daß der RFSS wünsche, daß die Gendarmerie in leichteren Fällen von Unbotmäßigkeiten polnischer Zivilarbeiter mit körperlicher Züchtigung und ggf. mit Stockhieben gegen diese vorgehe. In dem Erlaß wird diese Möglichkeit auch den Stapostellen eingeräumt. Haben Sie noch eine Erinnerung an diesen Erlaß?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich noch daran erinnern, daß dieser Erlaß von der Ordnungspolizei herausgegeben wurde! Dabei kam noch zur Sprache, daß sich bisher der Mißstand ergeben hatte, daß nicht-polizeiliche Stellen Polen körperlich gezüchtigt hatten. Wir hatten die Weisung bekommen, den Erlaß auch für uns herauszugeben. Dabei wurde noch erörtert, daß aufgrund dieses Erlasses Züchtigungen durch nicht-polizeiliche Dienststellen auf jeden Fall verhindert werden sollten. Nach der Herausgabe des Erlasses wurde uns auch nicht mehr bekannt, daß solche Eingriffe von anderer Seite erfolgten.

Die Durchführung solcher Maßnahmen lag eigentlich ausschließlich bei der Gendarmerie, weil die Stapo fast nur in schwereren ^{Fällen} hinzu-gezogen wurde, bei denen eine Verhaftung in Betracht kam.

Frage:

Mit Erlaß des CdS vom 17. November 1942 - IV D 2 - wurde ange-ordnet, daß künftig in Sonderbehandlungsfällen wegen GV die bis dahin vorgeschriebene Stellungnahme des HSSPF nicht mehr einge-holt werden solle. Können Sie sich noch daran erinnern, wie und aus welchen Gründen es zu dieser Regelung gekommen ist?

Antwort (selbst diktiert):

Ich hatte auf verschiedene Weise versucht, die Sonderbehandlungsfälle einzuschränken. Die größte Schwierigkeit dabei war zunächst die Stellungnahme der HSSPF. Von dort wurde sehr unterschiedlich in sachlicher Hinsicht und meistens sehr scharf Stellung genommen. Müller wich von diesen Stellungnahmen nur sehr ungern ab. Als eine Anzahl von Verfahren sich verzögerte, weil die Stellungnahme der HSSPF verspätet einging, schlug ich Müller vor, mit dieser Begründung diese Stellungnahmen überhaupt auszuschalten und machte eine entsprechende Vorlage für H i m m l e r . Daraufhin protestierten einige HSSPF sehr energisch, ~~um~~ so daß wir mit diesem Vorschlag nicht durchkamen. Es wurde dann die Lösung des Erlasses gefunden, der H i m m l e r auch zustimmte. Die Aus-wirkung war in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Während einige HSSPF sich kaum noch darum kümmerten, legten andere auf die Berichterstattung der Inspekteure größten Wert. Es gab darüber auch Auseinandersetzungen. Irgendwie habe ich auch erfahren, daß in einzelnen Bezirken zur Vermeidung von nachträglichen Vorwürfen die Vorschläge doch mit dem HSSPF abgestimmt wurden.

Frage:

Unter dem 6. Januar 1943 sind Durchführungsbestimmungen für Exekutionen ergangen, die mit einem Anschreiben des CdS vom 14. Januar 1943 an verschiedene Empfänger im Reich übersandt worden sind. Sowohl die Durchführungsbestimmungen für Exekutionen als auch der Übersendungserlaß tragen Aktenzeichen des Referats IV D 2. Können Sie uns schildern, wie und auf wessen Initiative es zu diesen Erlassen gekommen ist und weshalb sie vom Polenreferat

herausgegeben worden sind?

Antwort (selbst diktiert):

Einige Wochen vor Weihnachten 1942 sagte mir Müller, daß die verschiedenen Erlasse über Exekutionen zusammengefaßt werden sollten. Da Oppermann über diese Dinge am besten Bescheid wußte, sollte er das machen. Er ist dann auch einmal bei Müller gewesen und hat sich dafür Weisungen geben lassen. Auch hat er mit verschiedenen Dienststellen im Hause, vielleicht auch außerhalb des Hauses, Verbindung aufgenommen. Die abschließende Reaktion des Erlasses erfolgte während meines Weihnachtsurlaubes. Ich kann mich noch erinnern, daß ich an sich damals von Herrn Thiemann vertreten wurde, der dann aber auch noch einige Tage weggefahren war. Meine Abwesenheit war etwas länger als vorgesehen, weil ich Diphtherie bekam. Als ich zurückkam, war der Erlass schon abgezeichnet, und zwar auch von Himmler. Wer ihn mitgezeichnet hat, weiß ich nicht. Ich nehme an, daß auch Herr Thiemann nicht mitgezeichnet hat, weil Herr Oppermann einen selbständigen Auftrag von Müller hatte. Ich nehme auch an, daß ich diese Sache von Oppermann selbständig zu Ende bearbeiten ließ. Wahrscheinlich hat er auch mit dem Erlass zusammen schon das Anschreiben entworfen. Ob das Anschreiben zusammen mit dem Erlass schon Müller vorgelegt wurde, weiß ich nicht. Es ist möglich, daß es erst zu Müller ging, als die Reinschrift des Haupterlasses gefertigt war. Daß ich den Erlass vom 14. Januar 1943 abgezeichnet habe, nehme ich nicht an, weil Oppermann diese Angelegenheit im Auftrage von Müller zu regeln hatte. Er hätte es auch nicht gern gesehen, wenn ich mich am Ende der Arbeit noch eingeschaltet hätte. Das Aktenzeichen hat sich Oppermann wahrscheinlich von Kuhfahl ^{ihre} geben lassen, weil es ein IV D 2-Aktenzeichen ist.

Frage:

In dem Erlass vom 14. Januar 1943 werden die bisher geltenden Durchführungsbestimmungen, die mit einem Erlass vom 17. Oktober 1940 - B.Nr. IV 4558/40 g - übersandt worden waren, ~~hier~~ aufgehoben. In dem schon besprochenen Erlass vom 18. Juli 1942 war ein Erlass des RS RFSS - B.Nr. S-IV # 826/40 gRs - erwähnt. Beide Erlassen

muß es sich um Durchführungsbestimmungen für Exekutionen gehandelt haben. Können Sie sich an diese Erlasse erinnern und können Sie Angaben darüber machen, von wem sie entworfen worden waren? Es fällt auf, daß der Erlass vom 3. September 1940 vom gleichen Tage stammt, wie zwei Erlasse des Referats IV D 2 über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter. Ist es möglich, daß auch diese Durchführungsbestimmungen vom 3. September 1940 schon im Polenreferat entworfen wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Soweit mir diese Erlasse nicht vorliegen, kann ich mich nur allgemein daran erinnern. Da ich am 3. September 1940 noch nicht in Berlin war, weiß ich auch nicht, wer den Erlass entworfen hat. Als ich nach Berlin kam, habe ich Ausfertigungen der Erlasse gelesen und nicht alle zugrundliegenden Akten durchgearbeitet. Da Oppermann jedoch an allen wesentlichen Erlassen auf diesem Gebiet beteiligt war, nehme ich an, daß er an dem oben erwähnten Erlass vom 3. September 1940 mindestens mitgearbeitet hat. Vielleicht hat er ihn sogar selber entworfen.

Frage:

Können Sie sich noch daran erinnern, ob und in welchem Umfang H i m m l e r bei dem Zustandekommen des Erlasses ^{vom 6. Januar 1943} eingeschaltet war? Können Sie sagen, welchen Stellen außerhalb des RSHA und welchen Referaten innerhalb des RSHA der Erlassentwurf zur Mitzeichnung zugeleitet worden sein dürfte?

Antwort (selbst diktiert):

Als Müller mit mir über den Auftrag für Oppermann sprach, schilderte er das im wesentlichen als redaktionelle Aufgabe. Es sollten alle Bestimmungen, die es über das Gebiet gab, zusammengefaßt werden. Ich nehme an, daß er mit Himmler darüber gesprochen hat, weil darin auch Regelungen enthalten sind, die auf Erlasse zurückgehen, welche nicht aus dem RSHA gekommen waren. Müller hätte von sich aus auch nicht Erlasse des WVHA einfach in einen eigenen Erlass aufnehmen können. Daß über diese formalen Dinge hinaus bei dieser Gelegenheit auch materielle Änderungen von Himmler angeordnet wurden, glaube ich nicht; es ist aber möglich, daß Müller bei einem der Entwürfe Änderungen vorgenommen oder Ergänzungen eingesetzt hat. Wie

eine Abstimmung mit dem WVHA erfolgt ist, weiß ich nicht. Ebenso weiß ich nicht, wer im RSHA mitgezeichnet hat, insbesondere nicht, ob einem anderen ~~KM~~ Amt im Hause der Erlaß zur Mitzeichnung vorgelegt wurde. Bei einer Materie, die aus so vielen Einzelheiten besteht, ist es wahrscheinlich, daß Oppermann bei einer Rücksprache bei Müller zugleich auch die Frage der Mitzeichnung geklärt hat.

Die Vernehmung wurde um 11.25 Uhr unterbrochen. Sie soll am 28. September 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Dr. Joachim Deumling

Geschlossen:

Bilstein, StA' in
Schmidt, StA

Schele

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Kleist

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte
Dr. Joachim D e u m l i n g zur Fortsetzung der Vernehmung.

Frage:

Unter dem 4. Mai 1943 ist ein Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei mit dem Aktenzeichen IV C 2 Allg. Nr. 42/156 ergangen, indem unter anderem eine Vereinfachte Einweisung von Polen in Konzentrationslagern eingeführt wurde. Ist Ihnen dieser Erlaß bekannt? Können Sie sich gegebenenfalls noch daran erinnern, daß Sie bei dessen Zustandekommen mitgewirkt haben? Wir haben Sie in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, daß der frühere Leiter des Schutzhäftreferats, Dr. B e r n d o r f f bei einer Vernehmung in anderer Sache ausgesagt hat, dieser Erlaß stamme tatsächlich nicht aus dem Schutzhäftreferat, sondern sei im Polenreferat entworfen worden.

Antwort (selbst diktirt):

An den Erlaß selbst in der mir vorliegenden Fassung kann ich mich nicht erinnern. Ich habe ihn bestimmt nicht entworfen. Der Fassung nach, z. Beispiel in Abschnitten mit römischen Zahlen, dürfte er auch nicht in meinem Referat entworfen sein. Für einen ganzen Erlaß wäre außer mir, als Verfasser, nur O p p e r m a n n in Betracht gekommen, der ihn in dieser Weise nicht entworfen hätte.

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Erlaß, kann ich mich aber noch an folgendes erinnern. Als ich nach Weihnachten von einem Urlaub in Oppeln zurückkam, und zwar Anfang 1943, war für mein Referat in der Zwischenzeit soviel angefallen, daß ich mich zunächst erst einmal über verschiedene Dinge neu informieren mußte. Dazu gehörte vor allen Dingen eine Verhaftungsaktion im Generalgouvernement. Im Dezember 1942 war eine Serie von Sabotageakten erfolgt. Im Zusammenhang damit kam es zu

umfangreichen Verhaftungen. Etwa zu derselben Zeit hatte wahrscheinlich Polen mit H i m m l e r abgesprochen, daß eine größere Anzahl von Häftlingen in Konzentrationslager überführt werden sollten, weil dort Arbeitskräfte gebraucht wurden. M ü l l e r hat dann auch diese Überführungen veranlaßt. Die Zahl der Häftlinge war so groß, daß die Einweisungen nicht in dem normalen Verfahren abgewickelt wurden. Ich nehme an, daß im Zusammenhang damit vereinbart wurde, daß P o l e n überhaupt direkt in das KL eingewiesen werden sollten und daß es so zu dem Erlaß vom 4. Mai kam. Wer eine solche Vereinbarung getroffen hat, weiß ich nicht. Es könnte sein, daß der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Krakau einen solchen Vorschlag gemacht hat, der dann auf Polen allgemein ausgedehnt wurde. Dabei dürfte auch die Formulierung unter I zustande gekommen sein, Wer von diesen Einweisungen ausgenommen werden sollte. Diese Fassung stammt nicht von mir und meiner Ansicht nach auch nicht aus meinem Referat. Dagegen muß der Absatz ~~zu~~ über polnische Zivilarbeiter aus meinem Referat gekommen sein. Er hätte zwar auch aus vorliegenden Erlassen von einem anderen Beamten entworfen werden können, aber das nehme ich eigentlich nicht an. Wer in meinem Referat diesen Teil des Entwurfes ausgearbeitet hat, weiß ich nicht. Es könnte O p p e r m a n n gewesen sein. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß W e i l e r als Sachbearbeiter für die Widerstandsbewegung das gemacht hat. In diesem Fall hätte er sich aber bestimmt für die Fragen der Zivilarbeiter von O p p e r m a n n Erlasse oder eine Formulierung geben lassen.

Daß ich mich nicht an die Mitzeichnung des Erlasses erinnern kann, mag auch daran liegen, daß von unserem Referat eine Formulierung gekommen ist, die man übernommen hat und deswegen auf Mitzeichnung im Umlauf verzichtete. Die unter IV erwähnte Bestimmung, daß Entlassung polnischer Häftlinge während des Krieges nicht stattfinden sollten, stammt nicht aus meinem Referat, abgesehen davon, daß die

Formulierung so ist, daß nach dem zweiten Absatz in gewissen Fällen Entlassungen doch möglich sein sollten.

Bei uns wäre das wohl auch anders formuliert worden. Außerdem erinnere ich mich, daß während meiner letzten Zeit in Berlin H i m m l e r mit irgendjemand vom Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt gesprochen hat, wahrscheinlich war es P o h l , und daß wir nur die Nachricht bekamen, H i m m l e r habe diese Entlassungssperre angeordnet.

Der Erlass muß nach dem Verteiler auch in mein Referat gekommen sein. Es ist jedoch möglich, daß ich ihn nicht mehr gelesen habe, weil ich einige Tage nach dem 4. Mai aus Berlin weggegangen bin. Ich nehme das sogar an, weil mir die Erinnerung an diesem Erlass einfach fehlt.

Frage:

Wir möchten mit Ihnen nun kurz erörtern, welche der Erlasse, die während Ihrer Tätigkeit vom Referat IV D 2 herausgegeben worden sind, mit dem Referat IV D (ausländische Arbeiter) abgesprochen oder mitgezeichnet werden mußten. Wie ist es mit dem Erlass vom 4. November 1941 gewesen?

Antwort (selbst diktirt):

Herr B a a t z wurde von den Erlassen von IV D 2 verständigt. Die Art und Weise der Verständigung war verschieden. Wenn kurze Entscheidungen H i m m l e r s bekanntgegeben wurden, genügte es ansich, wenn er den Erlass bekam. Da wir unsere Zimmer auf demselben Flur hatten und auch O p p e r m a n n dort saß, ist es besonders bei Regelungen, an denen nichts geändert werden sollte, oft so gewesen, daß man die Angelegenheit gesprächsweise erwähnte und der Erlass nachher zu dem Referat von Herrn B a a t z ging. Bei dem Erlass von 4. November 1941 könnte das so gewesen sein.

Ich kann auch bei den anderen Erlassen heute nicht mehr sagen, wann und in welcher Weise Herr B a a t z verständigt worden ist. Ansich sollten alle Erlasse über ausländische Arbeiter auch an sein Referat gehen. Wie sie dort erfaßt worden sind, weiß ich nicht. Ob und bei welchen Erlassen, die während meiner Zeit herausgegangen sind, Herr B a a t z mitgezeichnet hat, weiß ich nicht. Es ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß ein grundsätzlicher, umfassender Erlaß über die polnischen Zivilarbeiter während meiner Zeit nicht herausgegangen ist.

- Die Vernehmung wurde um 11.15 Uhr unterbrochen und um 13.00 Uhr fortgesetzt.

Frage:

Wir wollen jetzt zu der Besprechung der Einzelfälle übergehen. Können Sie uns bitte abstrakt schildern, welchen Bearbeitungsgang die Einzelveorgänge gegen polnische Zivilarbeiter innerhalb des RSHA hatten?

Antwort: (Selbst diktiert):

Die Vorgänge gingen im Hauptamt ein und wurden mit Boten nach der Lange Straße gebracht. Für IV D 2 nahm K u h f a h l sie in Empfang und zeichnete aus, für welches Sachgebiet sie in Betracht kamen. Über die Registratur wurden die Vorgänge dann zu mir geleitet. Lediglich unbedeutende Schreiben wurden ausgesondert. Von mir gingen diese Vorgänge, ^{gelegentlich} mit Vermerk zu O p p e r m a n n . Bei dem Eingang dieser Vorgänge habe ich nur darauf geachtet, ob mir etwas besonderes auffiel. So habe ich z.B. nicht festgestellt, ob Anlagen fehlten. Die Vorgänge gingen dann weiter zu O p p e r m a n n . Sofern er sie nicht selbst bearbeitete, leitete er sie zu B r e i t e n f e l d und B e t z weiter, denen er wohl meisten Weisungen gab. Wenn die Vorgänge vollständig waren, sodaß eine Vorlage für H i m m l e r abgefaßt werden konnte, wurde in klaren

Fällen die Vorlage entworfen und vom Sachbearbeiter und Opermann gegengezeichnet mit zugeleitet. Die Vorlage war zunächst ein normaler Bericht, der von Anfang bis Ende diktiert wurde. Später gingen wir dann dazu über, daß für die Vorlage ein Formular entworfen wurde, welches der Sachbearbeiter ausfüllte. Dieses Formular entsprach im Wesentlichen demjenigen, das mit Erlaß vom 29. Juni 1942 von den Staatspolizeistellen angefordert wurde. Letzter Punkt des Formulars war der Vorschlag. Neben oder unter dem Vorschlag wurde etwas Platz für die Entscheidung gelassen, ohne daß mit Worten darauf hingewiesen wurde. Wenn der Bericht der Stapo-Stelle vollständig und klar war, wurde er nahezu wörtlich übernommen. Das konnte auch bei dem Vorschlag zutreffen. Ehe die Formulare eingeführt wurden, waren die Berichte der Staatspolizeistellen oft unvollständig und zum Teil auch schlecht formuliert. Nachdem die Formulare eingeführt worden waren, wurden die Berichte erheblich besser, sodaß verhältnismäßig wenig geändert zu werden brauchte.

Wenn Fälle einfach und klar waren, wurden bis auf die Bilder der Beteiligten, kaum Anlagen beigelegt. Bei schwereren Fällen wurden typische Vernehmungen oder besondere Stellungnahmen beigelegt. Fälle, bei denen etwas nicht klar war oder wo es sich um schwierige Fälle handelte, insbesondere wenn wir von der Stellungnahme des HSSPF abweichen wollten, wurden mir von Oppermann vorgetragen. Das gleiche war der Fall, wenn wir später vom Vorschlag der Stapo abweichen wollten. Ich habe die meisten dieser Fälle Müller vorgetragen. Das war möglich, weil ich verhältnismäßig schnell bei ihm Termine bekam. Selbst wenn er für besondere Fälle stark eingespannt war, richtete er es auch dann ein, daß ich wenigstens für wichtige Sachen zu sprechen war.

Чинніків чікунніків чікунніків чікунніків чікунніків чікунніків

Nach der Rücksprache bei Müller wurden entsprechende Vorschläge auf den Formularberichten gemacht.

Von mir gingen die Vorgänge meistens direkt an Müller. Ich weiß noch das Dr. Weizmann nur allgemein unterrichtet sein wollte. An die Zusammenarbeit mit Dr. Jonas kann ich mich nur noch wenig erinnern. Sie muß auf diesem Gebiet aber ähnlich gewesen sein. Ebenso später bei Herrn Nocke.

Vorgänge für Himmller sollten ansich von Heydrich abgezeichnet werden. Er war jedoch wegen seines Amtes in Prag sehr viel abwesend und erschien nur ab und zu in Berlin. Dann zeichnete er auch solche Vorgänge mitunter persönlich ab. Meistens wurden sie jedoch für Himmller von Müller in der Weise abgezeichnet, daß in Schreibmaschine "gezeichnet Heydrich", dann in Vertretung in Originalunterschrift Müller. Heydrich legte Wert darauf, daß seine Tätigkeit in Berlin auch während seines Amtes in Prag möglichst stark in Erscheinung trat. Er wollte nämlich auf jedenfall beide Ämter behalten.

Nach dem Tode von Heydrich unterzeichnete Müller sämtliche Vorgänge ^{lagen} des Amtes IV für Himmller selbst, weil die Amtschefs Himmller auch direkt unterstellt waren. Ein stellvertretender Chef für Heydrich war nicht genannt worden. Von Müller aus gingen die Vorlagen zu Lebzeiten von Heydrich über dessen Adjutantur an Himmller. Wie das nach dem Tode von Heydrich war, weiß ich nicht genau. Ich nahm bisher an, daß diese einzelnen Vorgänge dann von Müller direkt zur Polizeiadjutantur gingen.

Wie die Vorgänge nach der Ernennung von Kaltenbrunner liefen, weiß ich nicht mehr genau. Ich glaube, daß er seinen Dienst nicht sofort antat und dann zunächst auch die Vor-

gänge wie bisher laufen ließ, um sich zunächst einmal zu informieren. Ich kann mich an sein Handzeichen auch nicht mehr erinnern, trotzdem ich von den Handzeichen von H i m m l e r, H e y d r i c h und M ü l l e r noch eine recht klare Vorstellung habe.

H i m m l e r legte größten Wert darauf, daß er die GV-Fälle persönlich entschied. Wenn er in Berlin war, kamen die Vorgänge von ihm verhältnismäßig schnell zurück. War er abwesend, so ließ er sich diese Vorgänge durch Kourier nachschicken. Ich glaube auch, daß täglich ein Kourier zu ihm geschickt wurde. Meistens war er dann in dem Sonderzug "Heinrich", wo er wie in einem Büro arbeitete. H i m m l e r setzte seine Entscheidung handschriftlich mit grünem Stift neben dem Vorschlag. Wenn er einverstanden war, schrieb er "ja" ~~xx~~ an den Rand, wenn er eine strengere Entscheidung haben wollte, als KL, schrieb er z.B. "hängen". Wenn die KL-Strafe ihm nicht lang genug erschien, schrieb er die Zahl der Jahre neben den Vorschlag.

~~Der Vorgang~~ Die Vorlage mit der Entscheidung H i m m l e r s wurde an M ü l l e r geleitet, der nur sein Handzeichen daneben setzte und sie über meine Registratur an mich weiterleitete. Ich zeichnete den Eingang dann ab und leitete ihn an O p p e r m a n n weiter. O p p e r m a n n entschied dann, ob er den Vorgang selber bearbeitete oder ihn durch Breitenfeldt oder Betz bearbeiten ließ.

Die Bearbeitung von Exekutionsvorgängen überwachte und erledigte meines Wissens O p p e r m a n n zum größten Teil selbst. Die Exekutionsanordnung wurde von ihm als Schnellbrief oder Fernschreiben, eventuell auch mit Bestätigung, entworfen. Sie wurde dann von ihm abgezeichnet und über mich an M ü l l e r 2. U. geleitet. Weshalb ich später auch Anordnungen unterschrieben habe, wurde von mir bereits ausgeführt. Wenn die Anordnung

unterzeichnet waren, gingen sie von Müller oder mir zur Poststelle oder zur FS Zentrale. Oppermann achtete auch darauf, ob die Absendung tatsächlich erfolgt war und notierte sich eine Frist bzw. ließ er die Frist notieren.

Wenn die Vollzugsmeldung einging, wurde zunächst festgestellt, ob etwas Besonderes vorlag und zwar von Oppermann. Zunächst waren die Vollzugsberichte mit Anlagen auf dem üblichen Weg Himmel zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Dabei interessierte er sich besonders für Stimmungsberichte. Diese Vorlagen wurden jedoch meines Wissens eingeschellt. Das kann zu der Zeit gewesen sein, als der Erlass erging, der das Fotographieren einschränkte.

Wenn alles erledigt war, wurde die Personalakte des betreffenden Polen abgeschlossen und von den Sachbearbeitern über Oppermann und Kuhfahl an die Zentral-Aktenverwaltung geleitet. Im Hauptamt lief diese Akte noch über die Zentrale Kartei zur Auswertung. Bei dem Referat wurde in der Referatskartei der Verbleib der Akte vermerkt.

Die Vernehmung wurde um 14.40 Uhr unterbrochen und soll am 2. Oktober 1967 um 8.30 Uhr fortgesetzt werden.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

geschlossen:

■■

gez. Dr. Joachim Deumling

gez. Staatsanwältin Bilstein

gez. Staatsanwalt Schmidt

gez. Justizangestellte Kleist

z.Zt. Solingen, den 4. Dezember 1967.

Se 116
Nfs

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Hill,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

dk

Wöhrn und Andere

wegen Mordes.

Es erschien

d er nachbenannte — Zeug e. — Sachverständiger —

D er — Zeug e — Sachverständiger — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person d er Beschuldigten bekannt gemacht. Er — Siek — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — Siek — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

D er Erschienene wurde — — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.

1. Zeug e — Sachverständiger — Pommerening,

zur Person:

Ich heiße Helmut Pommerening
bin 65 Jahre alt,
in Wuppertal - Elberfeld,

mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Man

Zur Sache:

Ich habe bei meiner Vernehmung vom 6.12.1966 alles gesagt, was ich für meine damalige Tätigkeit noch weiss. Das Vernehmungsprotokoll in Bd. XI Bl. 8 ff. habe ich mir soeben noch einmal durchgelesen. Das dort Gesagte ist richtig. Ich mache meine dortigen Angaben zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Ich füge hinzu: Sämtliche Eingänge, gleichgültig ob sie mit der Post kamen oder ob es sich um Fernschreiben handelte, die von der NÜ-Stelle kamen, wurden in meiner Dienststelle auf das Referat abgestempelt und ausgezeichnet. Also auch die Fernschreiben wurden mit dem Tagesstempel versehen.

Die Schriftstücke kamen in Mappen und wurden in mit dem Aktenwagen zu dem Empfänger gefahren, sofern das betreffende Referat nicht in gleichen Dienstgebäude untergebracht war, wie meine Dienststelle. Meine Dienststelle war in der Prinz Albrecht Straße.

Wie die Verteilung innerhalb der Referate vor sich ging, weiss ich nicht. Ich weiss deshalb nichtw, ob sämtliche Neueingänge zunächst dem Referatsleiter vorgelegt wurden.

Ich weiss also nicht, ob speziell beim Schutzhaftrreferat Dr. Berndorf zunächst sämtliche Eingänge zu Gesicht bekommen hat. Ich könnte mir vorstellen, dass der Ref.Leiter die Anweisung gegeben hat, ihm zumindest alle wichtigen Neueingänge vorzulegen.

Die für das RSHA bestimmten Schreiben oder Fernschreiben von den Kommandanten der einzelnen Konzentrationslager gingen ebenfalls über meine Dienststelle, wurden dort gestempelt und auf das zuständige Referat, meist Schutzhaftrreferat - ausgezeichnet. Es werden unter diesen Schreiben oder Fernschreiben sicher auch Todesmitteilungen gewesen sein, mit denen die KL dem Schutzhaftrref. Mitteilung vom Ableben eines Schutzhäftlings gemacht haben.

Ich selbst kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob ich eine Todesmeldung aus einem KL zu Gesicht bekommen habe.

Ich selbst zeichnete als Leiter eingehende Post nicht aus. Dies geschah durch meine Untergebenen, von denen ich etwa 30 - 35 Männer und Frauen hatte.

Todesmeldungen aus den KL waren - wie schon aus dem Inhalt hervorgeht - für das Schutzhäftlertref. bestimmt. Der oder die auszeichnende Person wusste das. Es war daher nicht erforderlich, bei Todesmeldungen mich zu fragen, wohin die Meldung auszuzeichnen sei.

Ich kann deshalb auch nicht sagen, wieviele Todesmeldungen, speziell in den Jahren 1943 und 1944, durch meine Dienststelle liefen und aus welchen KL in der Hauptsache diese Todesmeldungen kamen.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Helmut Pommerening

gez. Dr. Glöckner

gez. Hill

166
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 19. Dezember 1967

1 Js 12/65 (NSHA)

Zu ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vorgeladen erscheint
die Stenotypistin

Gertrud Beck, geborene Przilas
geb. am 15. November 1918 in Ochotz, Kr. Oppeln
wohnhaft Berlin 21, Baudelstr. 11

Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt
gemacht und gem. § 52, 55 StPO belehrt.

Sie erklärt:

Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines Lebenslaufes und wegen meiner Tätigkeit im NSHA
nehme ich Bezug auf meine Vorvernehmungen vom 17. März 1965
und 6. Dezember 1966 in dem Verfahren 1 Js 1/64 (NSHA) und
vom 11. Mai 1965 in dem Verfahren 1 Js 5/65 (NSHA).

Ergänzend möchte ich folgendes erklären:

Ich kann mich dunkel daran erinnern, daß ich bei der Verrichtung
des Polenreferats (wann das genau war, weiß ich heute nicht mehr)
als Schreibkraft in dieses Referat kam. Leiter dieses Referates
war Dr. Deumling. Seine eigentliche Schreibkraft war
Fräulein Jablonski, über deren Verbleib mir jedoch nichts bekannt
ist. Ob das Referat die Bezeichnung II O hatte, weiß ich heute
nicht mehr. Ich war überhaupt nur sehr kurze Zeit in diesem Refe-
rat und bin meines Wissens damals als Schreibkraft dorthin ge-
kommen, weil man annahm, daß ich als gebürtige Oberschlesierin
der polnischen Sprache mächtig sei. Da dies aber nicht der Fall
war, kam ich schon nach kurzer Zeit wieder weg.

Ich kann mich überhaupt an Einzelheiten meiner damaligen Tätigkeit und an die Aufgaben des Sachgebiets bei bestem Willen nicht erinnern. Ich weiß zwar, daß in diesem Referat, das von Dr. Deumling geleitet wurde, das Arbeitsgebiet polnische Volkszugehörige betrag. Mit Rücksicht auf die lange Zeit, die seitdem vergangen ist, bin ich aber nicht mehr in der Lage, anzugeben, ob in diesem Referat Anordnungen, insbesondere zur Verfolgung, Festnahme oder Vernichtung der polnischen Intelligenz gegeben wurden.

Das Durchgangslager Soldau ist mir heute kein Begriff. Von Einsatzkommandos habe ich im RSHA zwar gehört, ich weiß jetzt aber nicht mehr, ob dies in Zusammenhang mit dem Polen- oder Rußlandfeldzug stand.

Die mir vorgehaltenen umfangreichen Festnahmen von Polen im Raum Bromberg, sowie in Warschau, die Erschießungen von polnischen Volkszugehörigen bei Neustadt/Danzig, das Einsatzkommando 16 und auch der Sacheturzbann K i m a n n sind mir kein Begriff. An ein Sonderkommando L a n g e kann ich mich nicht erinnern.

Wenn ich nicht in der Lage bin, heute nähere Einzelheiten über meine damalige Tätigkeit anzugeben, bitte ich, dies nicht als bösen Willen anzusehen. Ich war nur ganz kurze Zeit in diesem Polenreferat. Vielleicht liegt es daran, daß mir keine Einzelheiten haften geblieben sind. Im übrigen habe ich auch sonst ein verhältnismäßig schlechtes Gedächtnis und bin leicht vergesslich.

laut diktiert, genehmigt und unterschrieben

gez. Gertrud Beck

• • • • • • • • • •

(Gertrud Beck)

Geschlossen:

... gez. Filipiak ...
(Filipiak)
Staatsanwalt

... gez. Adryan ...
(Adryan)
Justizangestellte

Vernehmung eines Beschuldigten

**) In den Diensträumen der SK des Bayerischen LKA

erscheint

der - ~~die~~*) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vorname (Rufname ist zu unterstreichen)	F u m y <u>Rudolf, Maria, Joseph</u>
2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	25. März 1900 in München Bayern
3. Wohnsitz (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) z. Z. der Tat Telefon	Vaterstetten Gemeinde Parsdorf Krs. Ebersberg Johann Strauß Str. 17 0816 - 1444
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbe- schein u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -	Nr. D 3930951
6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Ge- hilfe, selbst. Handwerks- meister, Angestellter usw.) Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Polizeibeamter Pensionär Polizeioberinspektor
7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: Seit wann?	618.-DM Pension
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten	verheiratet Franziska geb Ammon bei Ehemann ohne
9. Kinder Anzahl Alter	keine

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strahaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

<p>10. Vater: Vor- und Zuname } (auch wenn bereits verstorben) Beruf Wohnung</p> <p>Mutter: Vor- und Geburtsname } (auch wenn bereits verstorben) Beruf Wohnung</p> <p>Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer:*) Vor- und Zuname Wohnung</p> <p>Telefon</p>	<p>Emmeram Fumy Telegrafenassistent verstorben 1936</p> <p>Ludowiga geb. Troidl ohne verstorben 1948 oder 1949</p> <p>nein</p>
<p>11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften – Pflegschaften – Bewährungshelfer – sonstige Ehrenämter)</p>	<p>nein</p>
<p>12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren – Maßregeln der Sicherung und Besserung – Bewährungsfristen – bedingte Entlassung</p>	<p>keine</p>
<p>Ergänzung nach amtlichen Unterlagen</p>	<p>siehe Bl. d. A.</p>

~~Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.~~

~~Ich möchte mich äußern.~~

Dem Obengenannten wurde eröffnet, daß er in diesem Verfahren als beschuldigter geführt wird, weil der Verdacht bestehe, daß er als ehemaliger Angehöriger des Referats II A 4 des GeStaPa an der Erstellung der Fahndungslisten mitgewirkt habe, auf Grund derer eine unbestimmte Vielzahl von Polen durch die Einsatzgruppen in Polen verfolgt, festgenommen und getötet wurde und weil außerdem der Verdacht bestehe, daß er später als Angehöriger des Sachgebiets IV A 1 b des RSHA an der Fahndung polnischer politischer Funktionäre (insbesondere von Kommunisten) mitgewirkt habe.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm gemäß § 136 StPO freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ihm wurden die Strafvorschriften der §§ 211 alter und neuer Fassung StGB sowie 49 StGB und § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5.12.1939 vorgehalten.
 Er erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines Lebenslaufs und meiner Tätigkeit beim Geheimen Staatspolizeiamt sowie später im RSHA nehme ich Bezug auf meine ausführlichen Vorvernehmungen vom 18. und 19.4.1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA). Die vorgenannten Vernehmungen sind mir nochmals vorgehalten worden. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage und möchte ergänzend folgendes erklären:

Ich wurde am 1. April 1937 von München nach Berlin versetzt, wo ich zunächst im Geheimen Staatspolizeiamt und später im RSHA praktisch ununterbrochen bis Kriegsende im sogenannten Kommunistenreferat tätig war.

Im Geheimen Staatspolizeiamt erhielt ich zunächst in dem Referat II A, das damals von dem ORR H e l l e r geleitet wurde, die Aufgabe, zur Bekämpfung des Kommunismus eine Zentrale Kartei und Auskunftsstelle einzurichten. Meine Aufgabe war praktisch immer die gleiche:

Beobachtung des illegalen Kommunismus, insbesondere im Reichsgebiet und Überwachung der illegalen Arbeitsmethoden der kommunistischen Bewegungen. Mit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges wurde mir zusätzlich noch das Arbeitsgebiet "Zentrale Erfassung der Feindpropaganda" übertragen.

Da das RSHA die zentrale Sammelstelle der Politischen Polizei in ganz Deutschland war, ist es meine Aufgabe gewesen, die von den nachgeordneten Dienststellen übersandten Tätigkeits- und Erfolgsberichte auszuwerten und anhand dieser Berichte Gesamtübersichten zu geben. Außerdem ist es meine Aufgabe gewesen, die einzelnen Handkarteien der verschiedenen Referatsangehörigen zu einer großen Zentralkartei zusammenzufassen.

Ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, daß vor Ausbruch des Polenfeldzuges oder in der Zeit danach sogenannte Fahndungslisten gegen staatsfeindliche Polen (insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz) erstellt worden sind. Sicher war es die Aufgabe und der Zweck der Kartei auf Verlangen der Exekutive entsprechende Auskünfte über gesuchte Personen zu erteilen. Dies ist auch laufend geschehen.

Ich selbst hatte jedoch ausschließlich mit der Erfassung von Angehörigen der kommunistischen Bewegungen zu tun. Das Schwergewicht lag dabei auf den Kommunisten im Reichsgebiet. Selbstverständlich wurden dabei auch diejenigen Kommunisten mitverkettet, soweit sie aus den anderen europäischen Ländern anfielen, darunter auch polnische Kommunisten. Mir ist jedoch nicht in Erinnerung, daß vor- oder während des Polenfeldzuges eine besondere Erfassung von Angehörigen der polnischen Intelligenz, von polnischen Priestern oder von Juden durchgeführt worden ist. Dabei bleibe ich auch, nach dem mir vorgehalten worden ist, daß derartige festzunehmende Personen von anderen Referaten an das Referat II A 4 gemeldet worden sein sollen. Ich selbst kann zwar nicht ausschließen, daß möglicherweise ein anderer Sachbearbeiter oder der Leiter des Referats II A 4 mit der Erstellung von Sonderfahndungslisten gegen Polen beauftragt war. Persönlich habe ich jedoch hiervon keine Kenntnis erlangt.

Ich gebe offen zu, daß ich in Vorbereitung des "Unternehmens Barbarossa" Karteimaterial über die kommunistischen Bewegungen in Rußland an den Amtschef Müller übergeben habe. Müllern hat meines Wissens dieses Material an das Amt III weitergeleitet, wo ein Rußlandfahndungsbuch erstellt wurde. Auch habe ich in der gleichen Weise an einem Fahndungsbuch England mitgewirkt, als der Sprung von Dunkirchen nach England in Aussicht stand. Ich kann mich aber wie gesagt beim besten Willen nicht daran erinnern, daß in ähnlicher Weise vor Ausbruch des Polenfeldzuges oder während desselben besondere Fahndungslisten gegen Polen erstellt worden sind. Ich kann mich nicht einmal daran erinnern, daß es damals in Polen überhaupt schon Einsatzkommandos gab.

Die mir in diesem Zusammenhang vorgehaltene Sonderdienststelle Polen mit der Bezeichnung II 0 unter Dr. Deumling ist mit kein Begriff. Meines Wissens wurde allerdings zu einem

verhältnismäßig frühen Zeitpunkt ein besonderes Polenreferat gegründet, mit dem ich selbst aber keinen näheren Kontakt hatte.

Die Herren B a a t z, Dr. D e u m l i n g, T h i e m a n n und T h o m s e n sind mir zwar vom RSHA her fklüchtig bekannt. Ich selbst hatte mit ihnen dienstlich aber keinen näheren Kontakt, mit Ausnahme von T h i e m a n n, der später bei IV D 5 mein Referent war.

Besondere Festnahmemaßnahmen gegen polnische Kommunisten, die vor allem im April/Mai 1940 stattgefunden haben sollen, sind mir heute nicht mehr in Erinnerung. Ich kann und will nicht ausschließen, daß möglicherweise auch Berichte über polnische Kommunisten in Einzelfällen zu mir gelangt sind, vielleicht auch Gesamtübersichten. Mir ist damals aber in keinem Falle bekannt gewesen, daß solche Festnahmen mit dem Ziele der Tötung der betreffenden Personen durchgeführt worden sind. Ich glaube mit gutem Gewissen sagen zu können, daß von dem Referat IV A 1 keine Exekutionsanweisungen in die besetzten polnischen Gebiete gegangen sind, was natürlich nicht ausschließt, daß durch den Amtschef M ü l l e r derartige Anordnungen ergangen sind. Wenn in dem Referat IV A 1 solche Exekutionsanweisungen ergangen wären, dann hätte sich das mit Sicherheit unter den Sachbearbeitern herumgesprochen und dann hätte auch ich höchstwahrscheinlich davon erfahren.

Auf Vorhalt muß ich doch einräumen, daß z. B. durch T h i e d e c k e Sonderbehandlungsvorgänge bearbeitet worden sind. Worum es sich dabei im einzelnen gehandelt hat vermag ich heute nicht mehr mit Sicherheit zu sagen, Meines Wissens hatte er irgendetwas mit dem Kommissarsbefehl in Rußland zu tun. T h i e d e c k e saß in einem besonderen Zimmer völlig für sich isoliert und hat über die Angelegenheit nicht viel gesprochen. Th. hat jeweils auch unmittelbar mit dem Amtschef M ü l l e r verhandelt.

Ich kann auch nicht ausschließen, daß möglicherweise Königshaus mit der Bearbeitung von Exekutionen von Kriegsgefangenen befaßt war. Näheres hierüber ist mir aber heute nicht mehr in Erinnerung.

Ich kann immer wieder nur betonen, daß ich persönlich mit der eigentlichen Exekutive nicht befaßt war, sondern daß sich meine Arbeit im wesentlichen in der Karteitätigkeit und im Berichtswesen erschöpfte.

Ich persönlich bin der Meinung, daß der Amtschef Müller tot ist, denn ich habe von dem ehemaligen Gruppenleiter Panzinger, dem späteren Amtschef V, kurz vor dessen Tode, etwa im Jahre 1958/1959, erfahren, daß der ehemalige Flugkapitän Bauer, der bei Kriegsende im Führerbunker in Berlin war, dem Panzinger erzählt habe, daß Müller bei den Kämpfen um Berlin ums Leben gekommen ist. Ich erinnere mich daran, daß Flugkapitän Bauer entweder dabei war, als Müller ums Leben kam, oder aber daß er dabei war, als die Leiche des Müller verbrannte wurde. Flugkapitän soll übrigens noch irgendwo in Bayern leben, ich weiß aber nicht wo.

Die Kriminalkommissare Reichenbach, Karl Döring, Wolff und Hardtke sind mir persönlich bekannt gewesen. Meines Wissens haben sie im wesentlichen später unter Kriminalrat Kopkow im Sabotagereferat gearbeitet.

Auch KR Opitza ist mir als Vertreter von Heller und Bock sowie Vogt bekannt, die ~~immer~~ in deren Abwesenheit (meiner Erinnerung nach insbesondere während ihres Urlaubs) vertrat.

Sattler war meines Wissens insbesondere für die Bearbeitung der sozialistischen Parteien und ihrer Splittergruppen zuständig.

Mir ist jedoch in keinem Falle bekannt, daß einer der Vorgenannten mit Exekutionen gegen polnische Volkszugehörige befaßt gewesen wäre.

Herrn Thomsen habe ich, wie mir jetzt einfällt, im Ausweichlager Dachs kennengelernt. Ich hatte mit ihm jedoch dienstlich nichts zu tun. Wir trafen uns nur hin und wieder in der Kantine.

laut Diktiert, genehmigt und unterschrieben

gez. Rudolf Fumy

geschlossen:

gez. Filipiak

gez. Vrosko

Kriminalobermeister Mrosko

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 12/65 (RSHA)

z. Zt. München, den 6.12.1967

Sd III 88

175

Gegenwärtig:

Staatsanwalt F i l i p i a k
Kriminalobermeister M r o s k o

Zu ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vorgeladen erscheint
in den Diensträumen der SK München die Polizeioberektorin
a.D.

Barbara H e l l m u t h,
geb. 11. Juli 1900 in München,
München 60, Lichtingerstr. 3 wohnh.

Die Zeugin wurde mit dem Gegens and der Vernehmung bekannt
gemacht und gemäß §§ 52, 55 StPO belehrt.
Sie erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines Lebenslaufs und meiner Tätigkeit bei der Sicher-
heitspolizei nehme ich Bezug auf meine Vorvernehmungen vom
24.3.1965, 10.2.1966, 25.2.1966 und 27.4.1967 (vgl. Bl. 14 ff
meines Personalheftes 1 AR (RSHA) 574/65). Ich mache diese
Vorvernehmungen zum Gegenstand meiner heutigen Aussage und
möchte ergänzend folgendes erklären:

Ich zwar schon von etwa 1930, als ich in dem Politischen Refe-
rat VI a in München tätig war und auch nach meiner endgültigen
Versetzung zum RSHA im Jahre 1937 bis kurz vor Kriegsende die

persönliche Sekretärin des Amtschefs Müller. Meine Aufgabe war es in erster Linie Diktate des Amtschefs Müller im Stenogramm aufzunehmen und diese in Schreibmaschine zu übertragen oder Stenogramme, die Müller selbst geschrieben hatte, in Maschinenschrift zu übertragen.

Wann ich zum 1. mal von dem bevorstehenden Polenfeldzug erfahren habe, weiß ich heute nicht mehr mit Sicherheit. Ich glaube mich aber daran erinnern zu können, im Amt davon gehört zu haben, daß der Gruppenführer Müller den angeblichen Überfall auf den Sender Gleiwitz maßgebend leitete.

Der Begriff "Unternehmen Tannenberg" und auch ein "Sonderreferat Tannenberg" sind mir im Zusammenhang mit dem Polenfeldzug nicht bekannt geworden. Jedenfalls kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern. Vom Sonntagsdienst her, den Eva Schmidt und ich abwechselnd wahrnahmen, ist mir zwar in Erinnerung, daß von den Einsatzkommandos in Polen Fernschreiben und Berichte kamen. Ich habe in diese Fernschreiben und Berichte selbst jedoch keinen Einblick genommen und weiß deshalb auch nicht, ob und in welchem Umfange darin die Rede von Exekutionen war. Dunkel ist mir von Partisanenüberfällen und Vergeltungsaktionen gegen Partisanen bekannt, an besondere Einzelfälle kann ich mich aber nicht erinnern.

Darüber befragt, wem die Einsatzgruppen befehlsmäßig unterstanden haben, möchte ich meinen, daß Meisinger irgend etwas damit zu tun gehabt haben muß. Nach dem mir vorgehalten worden ist, daß Meisinger als Vertreter des SS-Brigadeführers Beutel mit der EG IV den Polenfeldzug selbst mitgemacht hat und daß Meisinger der erste Kommandeur der Sicherheitspolizei in Warschau war, muß ich aber zugeben, daß dann Meisinger die Einsatzgruppen in ihrer Gesamtheit befehlsmäßig nicht geleitet haben kann. In exekutiver Hinsicht war sicher der Amtschef Müller für die Einsatzgruppen verantwortlich. Von Beutel ist mir noch in Erinnerung, daß dieser wegen unrechtmäßiger Bereicherungen in

Warschau abgelöst und nach Berlin gebracht wurde. Das Vernehmungsprotokoll gegen B e u t e l habe ich selbst noch schreiben müssen. Von M e i s i n g e r fällt mir nachträglich ein, daß dieser insbesondere mit den Judenangelegenheiten in Warschau befaßt war.

Ich will nicht ausschließen, daß ich in einzelnen Berichten damals davon erfahren habe, daß auch in den besetzten polnischen Gebieten zahlreiche polnische Volkszugehörige getötet worden sind. Ich kann mich heute aber an Einzelheiten, insbesondere an Aktionen zur Ausrottung der polnischen Intelligenz, zur Verfolgung von Priestern, Kriegsgefangenen und Geisteskranken im einzelnen nicht erinnern. Die mir vorkaltenen Tötungen z. B. des Domkapitels in Pelplin, die Tötungen von Geisteskranken im Durchgangslager Soldau oder aus den Irrenanstalten in Pommern und Konradstein/Westpreußen sind mir als solche kein Begriff. Sicher habe ich erfahren, daß Geisteskranke getötet worden sind. Ich kann mich an Einzelfälle aber nicht erinnern.

Es trifft zu, daß ich auf Geheime Reichssachen vereidigt war, Es ist aber nicht richtig, wenn D u c h s t e i n behauptet, daß die gesamte Post für den Amtschef M ü l l e r bei mir eingegangen sein soll. Die Post für den Amtschef M ü l l e r ist vielmehr über das Vorzimmer, in dem D u c h s t e i n und S c h u m a c h e r saßen, zum Amtschef M ü l l e r gegangen. Im Vorzimmer sind auch die Vorgänge betreffend Geheime Reichssachen geöffnet und dem Amtschef M ü l l e r vorgelegt worden. Soweit einzelne Vorgänge durch meine Hände liefen, hatte ich wegen der Vielzahl dieser Vorgänge überhaupt nicht die Zeit, mich näher mit deren Inhalt zu befassen.

Ich will nicht ausschließen, daß der Amtschef M ü l l e r mir auch Exekutionsanweisungen diktiert hat, die dann u .a. durch Fernschreiben an die örtlichen sicherheitspolizeilichen

Dienststellen weitergeleitet wurden. Büromäßig war dafür aber in erster Linie die jeweiligen Referenten und Sachbearbeiter (hier also das Polenreferat) zuständig. Es fanden fast täglich Referentenbesprechungen beim Amtschef Müller statt, für die ein besonderes Konferenzzimmer zur Verfügung stand. Zu diesen Referentenbesprechungen bin ich aber nie als Protokollführerin hinzugezogen worden. Müller führte die Besprechungen allein mit den Referenten durch. Es kam dabei allerdings häufiger vor, daß Müller nach Beendigung der allgemeinen Besprechung einzelne Referenten zurückbehält, mit denen er dann allein verhandelte. Was bei diesen Besprechungen im einzelnen erörtert oder angeordnet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich nehme an, daß bei diesen Gelegenheiten, soweit es um Polen ging, der Leiter des Polenreferats die entsprechenden Anweisungen erhielt. Ich bin aber bei bestem Willen nach solanger Zeit und unter Berücksichtigung der Vielzahl der Vorgänge nicht mehr in der Lage, anzugeben, welche Maßnahmen im einzelnen durch den Amtschef Müller und unter Mitwirkung des Polenreferats gegen polnische Volkszugehörige getroffen worden sind. Ich weiß deshalb auch nicht, in welchem Umfange Dr. Deumling, Bätz und Thomassen möglicherweise Exekutionen von Polen vorgeschlagen, angeordnet oder genehmigt haben.

Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" mit dem Sinne, daß darunter die Ausrottung der jüdischen Rasse zu verstehen war, ist mir im Laufe der Zeit im RSHA bekannt geworden. An den genauen Zeitpunkt, wann mir klar war, daß mit der "Endlösung" die Tötung der Juden gemeint war, vermag ich mich heute mit Sicherheit nicht mehr zu erinnern. Ich meine aber, daß es etwa 1941/spätestens 1942 war. Die mir in diesem Zusammenhang vor gehaltenen Namen Hunsche, Moes, Wöhren, Bößhammer und Krysak sind mir kein Begriff. Wenn diese Herren Angehörige des Judenreferats gewesen sind, dann müssen sie m. E. allerdings ebenfalls mit Sicherheit gewußt

haben, daß mit der "Endlösung" die Vernichtung der Juden gemeint war und daß die Juden mit dem Ziele der Tötung deportiert wurden. Das Wissen um das Schicksal der Juden war m. E. Voraussetzung für die Tätigkeit der betreffenden Sachbearbeiter.

Ob es darüberhinaus in zahlreichen Einzelfällen zu Sonderbehandlungen von Juden, Polen, Kriegsgefangenen und dgl. gekommen ist und daß mit dieser Sonderbehandlung die Exekution der Betreffenden gemeint war, vermag ich nicht mit Sicherheit auszuschließen. Ich kann mich heute aber mit Rücksicht auf die vielen Jahre, die dazwischen liegen und wegen der Vielzahl der Vorgänge, die über meinen Arbeitstisch gelaufen sind, heute bei bestem Willen im einzelnen nicht mehr daran erinnern.

selbst

• • • • gelassen, genehmigt und unterschrieben

gez. Barbara Hellmuth

• • • • • • • • • • • • • • • • • • •

geschlossen:

gez.

• (Filipiak) • • • •

gez.

• (Mrosko) • • • •